

Praxisleitfaden: Suche nach Familienangehörigen

2. Ausgabe



Praxisleitfaden: Suche nach Familienangehörigen

2. Ausgabe

April 2025

Am 19. Januar 2022 wurde das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) in die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) umgewandelt. Alle Verweise auf das EASO sowie auf Produkte und Gremien des EASO sind als Verweise auf die EUAA zu verstehen.

Haftungsausschluss

Dieser Leitfaden wurde unbeschadet des Grundsatzes erarbeitet, dass ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union eine verbindliche Auslegung des EU-Rechts vornehmen kann.

Die Entscheidung, internationalen Schutz zu gewähren oder zu verweigern, sollte niemals auf den Ergebnissen der Bemühungen der EU-Behörden um die Suche nach Familienangehörigen beruhen.



Manuskript abgeschlossen im April 2025

2. Ausgabe

Weder die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) noch Personen, die in deren Namen handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2026

Print ISBN 978-92-9418-262-3 doi:10.2847/1070051 BZ-01-25-003-DE-C

PDF ISBN 978-92-9418-263-0 doi:10.2847/6990609 BZ-01-25-003-DE-N

© Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), 2026

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Für jede Verwendung oder Wiedergabe von Elementen, die nicht Eigentum der EUAA sind, muss gegebenenfalls direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern eine Genehmigung eingeholt werden. Die EUAA besitzt kein Urheberrecht an den folgenden Elementen:

- Deckblatt, lolloj © Adobe Stock, 2024,
- Seite 59, Abbildung, Imsuniyah © Adobe Stock,
- Seite 60, Abbildung, ศิริธัญญา ต้นสกุล © Adobe Stock,
- Seite 61, Abbildung, neatlynatly © Adobe Stock; Abbildung, Bendix © Adobe Stock.

Hinweise zum Leitfaden

Warum wurde dieser Leitfaden erarbeitet? Die Aufgabe der Asyagentur der Europäischen Union (EUAA) besteht darin, die Aktivitäten der EU-Mitgliedstaaten und der assoziierten Schengen-Staaten (EU+-Staaten) ⁽¹⁾ bei der Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) zu unterstützen. Im Sinne einer konvergenten, korrekten und effektiven Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems entwickelt die EUAA gemeinsame operative Standards und Indikatoren, Leitlinien und Praxisinstrumente.

In den Rechtsinstrumenten, die das GEAS bilden, ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet sind, Familienangehörige von erwachsenen und unbegleiteten minderjährigen Personen, die internationalen Schutz beantragen, ausfindig zu machen. Mit dem Inkrafttreten des Migrations- und Asylpakets ⁽²⁾ hat die EUAA den Auftrag, ihre operativen Standards, Indikatoren, Leitlinien und Schulungsprotokolle zu überarbeiten und an das GEAS anzupassen. In Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/1351 (Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement, AMMVO) ⁽³⁾ wird insbesondere die Verantwortung der EUAA für die Entwicklung von Vordrucken und Orientierungshilfen für die Suche nach Familienangehörigen betont, die für die wirksame Anwendung familienbezogener Kriterien im Rahmen des Mechanismus zur Bestimmung der Zuständigkeit von entscheidender Bedeutung sind.

Um die EU+-Staaten bei ihren Verpflichtungen zur Einleitung der Suche nach Familienangehörigen zu unterstützen, wurde der Praxisleitfaden der EUAA für die Suche nach Familienangehörigen ⁽⁴⁾ aus dem Jahr 2016 aktualisiert, um die Anpassung an den neuen Rechtsrahmen zu gewährleisten und seine Wirksamkeit bei der Erleichterung zeitnaher und korrekter Bemühungen zur Familienzusammenführung im Rahmen des Asylverfahrens zu erhöhen.

Teil I dieses Leitfadens enthält ein umfassendes Konzept für die Suche nach Familienangehörigen von Personen, die internationalen Schutz beantragen, wobei der Schwerpunkt auf den Verfahren für die Zusammenführung getrennter Familienangehöriger liegt. Er befasst sich mit der Suche nach Familienangehörigen, die innerhalb der EU+ und in Drittländern durchgeführt werden soll.

Teil II dieses Leitfadens ist eine wertvolle Hilfe für Fachkräfte, die im Rahmen der Bestimmung der Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz mit der Suche nach oder der Identifizierung von Familienangehörigen befasst sind. Durch die Unterstützung der Behörden bei der Festlegung geeigneter Verfahren, der Ermittlung der erforderlichen Ressourcen und der Prozessplanung kann der Leitfaden die Priorisierung und Früherkennung potenzieller Familienfälle unterstützen. Dies kann letztlich zu verbesserten Verfahren zur

⁽¹⁾ Die 27 EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

⁽²⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Migration und Inneres, „Migrations- und Asylpaket“, Website der Europäischen Kommission, 21. Mai 2024, aufgerufen am 17. Januar 2025, https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/migration-and-asylum/pact-migration-and-asylum_de.

⁽³⁾ [Verordnung \(EU\) 2024/1351](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L 2024/1351 vom 22.5.2024).

⁽⁴⁾ EASO, [EASO-Praxisleitfaden: Suche nach Familienangehörigen](#), März 2016.



Familienzusammenführung in den EU+-Staaten beitragen. Der Leitfaden beschreibt zwar die wichtigsten Aspekte der Suche nach Familienangehörigen in der AMMVO, geht jedoch nicht auf die Einzelheiten des Entscheidungsprozesses ein.

Wie wurde dieser Leitfaden erarbeitet? [Teil I](#) wurde von Sachverständigen aus den EU-Staaten entwickelt; wertvolle Beiträge lieferten außerdem die Europäische Kommission, das Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF). Die Erstellung des Leitfadens wurde durch die EUAA gefördert und koordiniert. Vor seiner Fertigstellung wurde der Leitfaden über das Netzwerk von Sachverständigen für Schutzbedürftigkeit (VEN) allen EU+-Staaten zur Konsultation vorgelegt. Der Dank der EUAA gilt folgenden Mitgliedern der Arbeitsgruppe, die die Ausarbeitung dieses Leitfadens überprüft und unterstützt haben: Kristina Korsch (Deutschland), Lorraine Buhagiar Bartolo (Malta), Evita Armouti (EU-Büro des Roten Kreuzes ⁽⁵⁾) und die Jugendorganisation Nidos ⁽⁶⁾.

[Teil II](#) wurde von der EUAA gemeinsam mit einer Arbeitsgruppe von Sachverständigen der Dublin-Behörden in ganz Europa ausgearbeitet, insbesondere Vicky Fotou (Griechenland), Kristina Korsch (Deutschland), Franc Kumer (Slowenien), Jan-Jouke Mulder (Niederlande), Matteo Tedde (Italien) und Arune Wallin (Schweden). Organisationen, die an der Suche nach Familienangehörigen beteiligt sind, wurden ebenfalls als Teil der Referenzgruppe befragt, darunter das EU-Büro des Roten Kreuzes und Safe Passage sowie das Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) ⁽⁷⁾. Außerdem leistete die Europäische Kommission einen ersten Beitrag und beteiligte sich an den Konsultationen. Die Erstellung des Leitfadens wurde durch die EUAA gefördert und koordiniert. Vor seiner Fertigstellung wurde das Dokument über das Dublin-Netzwerk der EUAA sämtlichen EU+-Staaten zur Verfügung gestellt. Die Leitfäden wurden im April 2025 vom Verwaltungsrat der EUAA angenommen.

An wen richtet sich dieser Leitfaden? Dieser Leitfaden richtet sich in erster Linie an Bedienstete, die an Fällen der Suche nach Familienangehörigen oder der Familienzusammenführung arbeiten, Kinderschutzbeauftragte, Vormunde ⁽⁸⁾, Fachkräfte im Asylbereich, Befragende und Entscheidungstragende. Er richtet sich zudem an Strategiebeauftragte, Führungskräfte und leitende Beratende, um sie bei der Entwicklung von Arbeitsabläufen und der Verbesserung interner Prozesse zu unterstützen. Darüber hinaus richtet sich dieser Leitfaden an Mitarbeitende, die möglicherweise potenzielle Fälle der Familienzusammenführung ermitteln können, z. B. Erstkontakt-Beauftragte, mit dem Screening befasste Bedienstete, Registrierungspersonal, für Migration zuständige Polizei und Mitarbeitende im Aufnahmebereich. Zudem kann er auch Qualitätsbeauftragten sowie all denjenigen als nützliches Hilfsmittel dienen, die sich im EU-Kontext mit dem internationalen

⁽⁵⁾ Es sei darauf hingewiesen, dass die endgültige Fassung des Leitfadens nicht notwendigerweise den Standpunkt des EU-Büros des Roten Kreuzes und seiner Mitglieder widerspiegelt.

⁽⁶⁾ Nidos, „Nidos and Europe“, Website von Nidos in Europa, undatiert, aufgerufen am 4. November 2024, <https://nidosineurope.eu/>.

⁽⁷⁾ Es sei darauf hingewiesen, dass der endgültige Leitfaden nicht notwendigerweise den Standpunkt des UNHCR widerspiegelt.

⁽⁸⁾ Im EU-Recht werden die Begriffe „Vormund“ und „Vertreter“ verwendet, um die Person zu beschreiben, die dazu bestimmt ist, unbegleiteten Minderjährigen oder Minderjährigen, deren Eltern ihre elterlichen Rechte nicht ausüben können, zu helfen und sie zu unterstützen. Die Begriffe werden oft synonym verwendet. Unabhängig von dem Begriff ändert sich die beabsichtigte Bedeutung nicht. Weiterführende Angaben sind dem Terminologiekasten zu entnehmen.



Schutz befassen. Sachbearbeitende in den Behörden für Asyl- und Migrationsmanagement und Rechtsberatende gehören ebenfalls zu den Zielgruppen dieses Leitfadens.

Hinweise für die Verwendung dieses Leitfadens. Bei diesem Leitfaden handelt es sich um ein Referenzdokument für Fachkräfte, die im Bereich der Suche nach Familienangehörigen tätig sind.

Teil I enthält umfassende Leitlinien für die Suche nach Familienangehörigen sowohl in der EU+ als auch in Drittländern. Er ist in drei Kapitel gegliedert, in denen der Rechtsrahmen, das Verfahren zur Suche nach Familienangehörigen in der Praxis und ein Überblick über bewährte Verfahren und Methoden behandelt werden. Dieser Leitfaden sollte in Verbindung mit Teil II gelesen werden.

Teil II besteht aus einer allgemeinen Einführung in die Familienzusammenführung gemäß der AMMVO, einschließlich der wichtigsten Begriffsbestimmungen. Die darin beschriebenen Schritte stellen den allgemeinen Arbeitsablauf bei der Suche nach Familienangehörigen im Kontext der Bestimmung der Zuständigkeit dar. Es wird jedoch eingeräumt, dass Unterschiede bei der Organisation des Verfahrens in den einzelnen EU+-Staaten bestehen können. Die Anhänge und Tabellen sollen die praktische Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Akteuren erleichtern. Das Dokument enthält Kästen mit bewährten Verfahren, Checklisten und Hervorhebungen der wichtigsten Informationen. Es sollte in Verbindung mit Teil I gelesen werden.

Die Vordrucke für die Suche nach Familienangehörigen ⁽⁹⁾ ergänzen die Verwendung des Leitfadens.

Welcher Zusammenhang besteht zwischen diesem Leitfaden und den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten? Bei dem Leitfaden handelt es sich um ein Annäherungsinstrument, mit dem die Harmonisierung der Verfahren der EU+-Staaten bei der Suche nach Familienangehörigen gefördert werden soll. Er ist rechtlich nicht bindend. Er spiegelt allgemein vereinbarte Normen wider und stellt keine rechtliche Auslegung von Rechtsvorschriften oder Urteilen dar. Der Leitfaden bietet praktische Lösungen für die Umsetzung der familienbezogenen Bestimmungen in den Rechtsvorschriften und schlägt Möglichkeiten zur Organisation des Arbeitsablaufs vor. Außerdem hebt er bewährte Verfahren hervor, die dazu beitragen können, bestimmte Herausforderungen zu bewältigen.

Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem vorliegenden Leitfaden und anderen Instrumenten der EUAA? Diese zweite Auflage gilt erst ab dem 1. Juli 2026. Vor diesem Datum sowie für alle vor diesem Datum gestellten Anträge auf internationalen Schutz gilt der [EASO-Praxisleitfaden: Suche nach Familienangehörigen](#) der EASO, März 2016. Dieser Leitfaden sollte in Verbindung mit anderen verfügbaren Praxisleitfäden und -instrumenten verwendet werden. Alle Praxisinstrumente der EUAA sind auf der Website der EUAA öffentlich zugänglich: <https://euaa.europa.eu/practical-tools-and-guides>.

Die Praxisleitfäden, Instrumente und richterlichen Analysen, auf die in diesem Praxisleitfaden Bezug genommen wird, werden im Zeitraum 2025 bis 2027 nach und nach aktualisiert. Mit den Aktualisierungen werden die genannten Veröffentlichungen mit den Rechtsinstrumenten des Migrations- und Asylpakets in Einklang gebracht. Nach ihrer Veröffentlichung werden die aktualisierten Fassungen auch online auf den oben aufgeführten Websites der EUAA verfügbar sein.

⁽⁹⁾ Siehe [Family Tracing Form – Adult](#) (Formular für die Suche nach Familienangehörigen – Erwachsene) der EUAA (2025) und [Family Tracing Form – Child](#) (Formular für die Suche nach Familienangehörigen – Minderjährige) der EUAA (2025).



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	8
Terminologie.....	10
Familienangehörige	14
1. Wahrung der Einheit der Familie und der Rechte von Minderjährigen	18
1.1. Suche nach Familienangehörigen – Rechtsrahmen.....	18
1.1.1. Internationaler Rechtsrahmen	18
1.1.2. EU-Rechtsrahmen und die Suche nach Familienangehörigen.....	20
1.1.3. Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems: Das Migrations- und Asylpaket	21
1.1.4. Verpflichtungen im Rahmen der Suche nach Familienangehörigen	21
1.2. Der Zweck der Suche nach Familienangehörigen.....	27
1.3. Die wichtigsten Akteure in Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen.....	30
2. Grundsätze und Verfahrensgarantien	36
2.1. Schwerpunkt auf dem Kindeswohl.....	36
2.2. Verfahrensgarantien.....	41
2.2.1. Sicherheit	42
2.2.2. Bestellung des Vormunds	43
2.2.3. In angemessener Weise bereitgestellte Informationen.....	45
2.2.4. Vertraulichkeit.....	47
2.2.5. Datenschutz	48
2.2.6. Überprüfung familiärer Bindungen	49
2.2.7. Wirksamer Rechtsbehelf	50
2.2.8. Zusammenarbeit zwischen Behörden und Organisationen.....	51
3. Verfahren der Suche nach Familienangehörigen	52
3.1. Im Vorfeld der Suche nach Familienangehörigen.....	54
3.2. Durchführung der Suche nach Familienangehörigen	56
3.2.1. Suche nach Familienangehörigen innerhalb der EU+	57
3.2.2. Suche nach Familienangehörigen im Herkunftsland oder in einem Drittland	58
3.3. Ergebnis der Suche nach Familienangehörigen.....	61





3.4. Unterstützung nach der Suche nach Familienangehörigen und Folgemaßnahmen..	62
3.4.1. Folgemaßnahmen.....	68
Risikomanagement während der Suche nach Familienangehörigen	73
4. Bewährte Verfahren und Methoden für die Suche nach Familienangehörigen.....	77
4.1. Bewährte Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen.....	77
4.2. Technische Instrumente für die Suche nach Familienangehörigen	78
4.3. Überblick über die angewandten Methoden.....	82
Anhang I. Rechtsrahmen – Schwerpunkt auf den Rechten von Minderjährigen	89





Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen	Begriffsbestimmungen
AMMVO	Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement – Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 [Dublin-III-Verordnung]
AufnahmeRL (2024)	Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen
AVO	Anerkennungsverordnung – Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
Behörde für Asyl- und Migrationsmanagement	Die Behörde des EU+-Staats, die für die Durchführung des Verfahrens zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen EU+-Staats gemäß Artikel 52 AMMVO zuständig ist.
Charta	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
Dublin-III-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)
EU	Europäische Union
EU+-Staaten	Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die assoziierten Schengen-Länder Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz
EUAA	Asylagentur der Europäischen Union



Abkürzungen	Begriffsbestimmungen
Flüchtlingskonvention	Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aus dem Jahr 1951 sowie das zugehörige Protokoll aus dem Jahr 1967 (im Asylrecht der EU und im der Rechtsprechung des EuGH: „Genfer Flüchtlingskonvention“)
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
IGO	Zwischenstaatliche Organisation (intergovernmental organisation)
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
IOM	Internationale Organisation für Migration
KRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention)
Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten der Europäischen Union
NRO	Nichtregierungs- bzw. nichtstaatliche Organisationen
OHCHR	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte
RFL	„Restoring Family Links“-Netzwerk der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
Richtlinie über die Familienzusammenführung	Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung
Screening-Verordnung	Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817
UNHCR	Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen
VVO	Asylverfahrensverordnung – Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU



Terminologie

Die wichtigsten Begriffe im Zusammenhang mit der Suche nach Familienangehörigen, die in diesem Leitfaden verwendet werden, sind nachstehend definiert.

Antragstellung

Der Zugang zum gemeinsamen Verfahren sollte auf einem dreistufigen Ansatz mit folgenden Umständen beruhen: Antragstellung, Registrierung des Antrags und Einreichung des Antrags. Die Antragstellung ist die erste Verfahrensstufe; sie bewirkt die Anwendung der [Verordnung (EU) 2024/1348 (VVO)]⁽¹⁰⁾. Äußert [ein(e) Drittstaatsangehörige(r) oder Staatenlose(r)] den Wunsch, internationalen Schutz von einem Mitgliedstaat zu erhalten, so gilt dies als Antragstellung. Geht der Antrag bei einer Behörde ein, die nicht für die Registrierung von Anträgen zuständig ist, so sollten die Mitgliedstaaten [die VVO] im Einklang mit ihren internen Verfahren und ihrer internen Organisation anwenden, damit ein wirksamer Zugang zum Verfahren gewährleistet werden kann. Es sollte möglich sein, den Wunsch, internationalen Schutz von einem Mitgliedstaat zu erhalten, in beliebiger Form zu äußern, und [die] einzelne [antragstellende Person] muss nicht unbedingt Fachbegriffe wie „internationaler Schutz“, „Asyl“ oder „subsidiärer Schutz“ verwenden. Das ausschlaggebende Element sollte die Aussage [eines/einer] Drittstaatsangehörigen sein, dass [er/sie] bei einer Rückkehr in [sein/ihr] Herkunftsland – oder, im Fall [eines/einer] Staatenlosen, in das Land [seines/ihren] vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts – befürchten muss, verfolgt zu werden oder ernsthaften Schaden zu erleiden. Bestehen bei einer Aussage Zweifel, ob sie als Antrag auf internationalen Schutz anzusehen ist, sollte [der/die] Drittstaatsangehörige oder [der/die] Staatenlose ausdrücklich gefragt werden, ob [er/sie] internationalen Schutz zu erhalten wünscht⁽¹¹⁾.

⁽¹⁰⁾ [Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L 2024/1348 vom 22.5.2024).

⁽¹¹⁾ Erwägungsgrund 27 VVO.



Registrierung eines Antrags

Ein Antrag sollte unverzüglich registriert werden, nachdem er gestellt wurde. In dieser Stufe sollten die für die Registrierung der Anträge zuständigen Behörden oder Sachverständige, die von der [EUAA] entsandt wurden, um diese Behörden dabei zu unterstützen, den Antrag zusammen mit den Personalien [der antragstellenden Person] registrieren. Diese Behörden oder Sachverständigen sollten [die antragstellende Person] über [ihre] Rechte und Pflichten und über die Folgen, die ein Verstoß gegen diese Pflichten für [sie] haben kann, aufklären. Organisationen, die mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten und diese unterstützen, sollten ebenfalls in der Lage sein, diese Informationen zur Verfügung zu stellen. [Der antragstellenden Person] sollte ein Dokument ausgehändigt werden, aus dem hervorgeht, dass ein Antrag gestellt und registriert wurde. Die Frist für die Einreichung eines Antrags beginnt mit dem Zeitpunkt der Registrierung des Antrags ⁽¹²⁾.

Anmerkung: Die Frist für die Bestimmung der Zuständigkeit in Familienfällen beginnt mit dem Zeitpunkt der Registrierung.

Einreichung eines Antrags

Die Einreichung des Antrags ist die Handlung, mit der der Antrag auf internationalen Schutz formalisiert wird. [Die antragstellende Person] sollte darüber unterrichtet werden, wie und wo [sie ihren] Antrag auf internationalen Schutz einreichen kann, und es sollte [ihr] effektiv Gelegenheit gegeben werden, dies zu tun. In dieser Stufe muss [sie] so bald wie möglich alle [ihr] zur Verfügung stehenden Umstände und Unterlagen vorlegen, die zur Begründung und Ergänzung [ihres] Antrags benötigt werden, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Frist für das Verwaltungsverfahren beginnt mit dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags. Kurz nach Einreichung des Antrags sollte [der antragstellenden Person] ein Dokument ausgehändigt werden, in dem [ihr] Status als [antragstellende Person] vermerkt ist ⁽¹³⁾.

Kind/Minderjähriger

Jede Person unter 18 Jahren. „Kind“ und „Minderjähriger“ werden als Synonyme betrachtet und beide Begriffe werden in dieser Veröffentlichung verwendet. Der von der EUAA bevorzugte Begriff ist „Kind“, doch kommt der Begriff „Minderjähriger“ zum Einsatz, wenn er ausdrücklich in einer Rechtsvorschrift oder einem bestimmten Artikel verwendet wird (z. B. in den Bestimmungen des EU-Asyl-Besitzstandes).

⁽¹²⁾ Erwägungsgrund 28 VVO.

⁽¹³⁾ Erwägungsgrund 29 VVO.



Unbegleitete(r) ⁽¹⁴⁾	Ein Kind/ein(e) Minderjährige(r), das/der/die ohne Begleitung eines/einer für es/ihn/sie nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Staats verantwortlichen Erwachsenen im Hoheitsgebiet eines EU+-Staats ankommt, solange diese(r) Minderjährige sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person/eines/einer solchen Erwachsenen befindet. Dies schließt Kinder/Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines EU+-Staats dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden ⁽¹⁵⁾ .
Von seinen Eltern/ Sorgeberechtigten getrenntes Kind/von seinen/ihren Eltern/ Sorgeberechtigten getrennte(r) Minderjährige(r)	Minderjährige, die von beiden Elternteilen oder der Person, der zuvor die Betreuung des/der Minderjährigen durch Gesetz oder Gewohnheit in erster Linie oblag, getrennt sind, jedoch nicht notwendigerweise von anderen Verwandten. Dazu können Minderjährige gehören, die von anderen erwachsenen Familienangehörigen begleitet werden ⁽¹⁶⁾ .
Vermisste Person	Zwar gibt es nach dem Völkerrecht keine rechtliche Definition des Begriffs „vermisste Person“, doch versteht das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) vermisste Personen als Personen, deren Familien keine Nachrichten von ihnen erhalten haben und/oder die auf der Grundlage zuverlässiger Informationen aufgrund eines – internationalen oder nicht internationalen – bewaffneten Konflikts, anderer Gewaltsituationen oder anderer Situationen, die ein Tätigwerden einer zuständigen staatlichen Behörde erfordern könnten, als vermisst gemeldet wurden. Diese Definition schließt Personen ein, die im Kontext der Migration vermisst werden. Darüber hinaus wird in der Definition nicht davon ausgegangen, dass die Person tot ist. Am anderen Ende des Spektrums gilt eine Person als nicht mehr vermisst, wenn die Familie ausreichende, zuverlässige und glaubwürdige Informationen über ihr Schicksal und ihren Aufenthaltsort erhalten hat.

⁽¹⁴⁾ Synonym für „unbegleitete(r) Minderjährige(r)“.

⁽¹⁵⁾ Artikel 3 Absatz 7 VVO; Artikel 2 Absatz 11 der [Verordnung \(EU\) 2024/1356](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (ABl. L 2024/1356 vom 22.5.2024) (Screening-Verordnung); Artikel 2 Absatz 5 der [Richtlinie \(EU\) 2024/1346](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 2024/1346, 22.5.2024) (AufnahmeRL (2024)); Artikel 3 Absatz 11 der [Verordnung \(EU\) 2024/1347](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 2024/1347 vom 22.5.2024) (AVO); Artikel 2 Absatz 11 der [Verordnung \(EU\) 2024/1351](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L 2024/1351 vom 22.5.2024) (Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement, AMMVO).

⁽¹⁶⁾ Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR), Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), [Safe & Sound: What States can do to ensure respect for the best interests of unaccompanied and separated children in Europe](#) (Safe & Sound: Welche Maßnahmen Staaten ergreifen können, um das Kindeswohl von unbegleiteten Kindern in Europa zu gewährleisten), Oktober 2014, S. 22.



Vormund⁽¹⁷⁾/
Vertreter⁽¹⁸⁾

In diesem Leitfaden werden im Einklang mit dem Rechtsrahmen die Begriffe „Vertreter“ und „Vormund“ synonym verwendet. Beide beziehen sich auf eine unabhängige Person, die für die Wahrung des Wohls des/der Minderjährigen und seines/ihres allgemeinen Wohlergehens verantwortlich ist.

[Eine] Person oder Organisation, die von den zuständigen Einrichtungen zur Unterstützung und Vertretung [eines/einer] unbegleiteten Minderjährigen in Verfahren nach [der AMMVO] bestellt wurde, um das Kindeswohl zu wahren und für [den/die Minderjährige(n)], soweit erforderlich, Rechtshandlungen vorzunehmen⁽¹⁹⁾.

⁽¹⁷⁾ gemäß Artikel 3 Absatz 18 AVO:

„Vormund“ [bezeichnet] eine natürliche Person oder eine Organisation, einschließlich einer öffentlichen Stelle, die von den zuständigen Behörden zur Unterstützung und Vertretung eines/[einer] unbegleiteten Minderjährigen sowie zum Handeln in [dessen/deren] Namen benannt wurde, damit [diese(r)] unbegleitete Minderjährige [seine/ihre] Rechte bzw. Pflichten gemäß dieser Verordnung wahrnehmen bzw. erfüllen kann, wobei [sein/ihr] Wohl und [sein/ihr] allgemeines Wohlergehen gewahrt werden.

In der Praxis wird der Vormund häufig der Person des Vertreters oder des Sozialarbeitenden gleichgestellt.

⁽¹⁸⁾ Der Begriff „Vertreter“ wird jeweils in der AufnahmeRL (2024), der VVO, der AMMVO, der Screening-Verordnung und der Eurodac-III-Verordnung verwendet. In Erwägungsgrund 25 der Screening-Verordnung heißt es: *Es sollte ein Vertreter bestellt werden oder, falls kein Vertreter bestellt wurde, eine Person, die für den Schutz des Wohls und des allgemeinen Wohlergehens [des/der] Minderjährigen geschult ist, benannt werden, der [den/die unbegleitete(n) Minderjährige(n)] während der Überprüfung vertritt und unterstützt.*

In Artikel 13 der Screening-Verordnung ist des Weiteren Folgendes festgelegt: „Der Vertreter verfügt über die erforderlichen Fertigkeiten und das erforderliche Fachwissen, einschließlich hinsichtlich der Behandlung und der besonderen Bedürfnisse von Minderjährigen.“ Ähnliche Erwähnungen finden sich in Artikel 23 der VVO und Artikel 2 Absatz 13 der AufnahmeRL (2024):

„Vertreter“ [bezeichnet] eine von den zuständigen Behörden bestellte natürliche Person oder Organisation, einschließlich einer Behörde, die über die erforderlichen Fähigkeiten und Fachkenntnisse, einschließlich hinsichtlich der Behandlung und der spezifischen Bedürfnisse von Minderjährigen, verfügt, um [eine(n) unbegleitete(n) Minderjährige(n)] zu vertreten, zu unterstützen und gegebenenfalls in [seinem/ihrem] Namen zu handeln, sodass das Wohl und das allgemeine Wohlergehen [dieses/dieser] unbegleiteten Minderjährigen geschützt werden [...] kann.

In Artikel 2 AMMVO wird ein Vertreter wie folgt definiert:

eine Person oder Organisation, die von den zuständigen Einrichtungen zur Unterstützung und Vertretung [eines/einer] unbegleiteten Minderjährigen in Verfahren nach dieser Verordnung bestellt wurde, um das Kindeswohl zu wahren und für [den/die Minderjährige(n)], soweit erforderlich, Rechtshandlungen vorzunehmen. Der Begriff „Vormund“ wird im Zusammenhang mit der AVO verwendet (siehe Fn. 17). Gemäß den jeweiligen Definitionen hat dieser die gleiche Rolle, jedoch unterschiedliche Aufgaben. Um jedoch die Kontinuität der Vertretung des/der unbegleiteten Minderjährigen zu gewährleisten, kann der Vormund im Rahmen der AVO dieselbe Person sein wie der im Rahmen der AufnahmeRL (2024) und der VVO benannte Vertreter.

⁽¹⁹⁾ Artikel 2 Absatz 12 und Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a AMMVO.



EU-Asyl-Besitzstand	Dieser setzt sich aus folgenden EU-Rechtsinstrumenten zusammen: Richtlinie 2001/55/EG des Rates ⁽²⁰⁾ , AufnahmeRL (2024), AVO, VVO, Verordnung (EU) 2024/1350 ⁽²¹⁾ , Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement, Screening-Verordnung, Verordnung (EU) 2024/1349 ⁽²²⁾ , Verordnung (EU) 2024/1358 (Eurodac-III-Verordnung) ⁽²³⁾ und Verordnung (EU) 2024/1359 ⁽²⁴⁾ .
Suche nach Familienangehörigen	Die Suche nach Familienangehörigen (einschließlich Verwandte(r) oder früherer Betreuungspersonen im Falle von unbegleiteten oder von ihren Eltern getrennten Minderjährigen) zu dem Zweck, familiäre Bindungen wiederherzustellen und Familien zusammenzuführen, wo dies dem Kindeswohl dient. In diesem Leitfaden werden die Suche nach Familienangehörigen und die Identifizierung von Familienangehörigen synonym verwendet.

Familienangehörige

Die AMMVO ⁽²⁵⁾ und die AufnahmeRL (2024) ⁽²⁶⁾ enthalten spezifische Definitionen von Familienangehörigen, die für rechtliche und administrative Zwecke von entscheidender Bedeutung sind. Das Verständnis dieser Definitionen trägt dazu bei, die Bemühungen um Unterstützung und Zusammenführung innerhalb des Rechtsrahmens zu koordinieren.

Nach Maßgabe der AMMVO können antragstellende Personen mit einem/einer „Familienangehörigen“ zusammengeführt werden, der/die sich rechtmäßig in einem anderen EU+-Staat aufhält, unabhängig davon, ob die Familie im Herkunftsland oder außerhalb des Herkunftslandes gegründet wurde, sofern sie vor ihrer Ankunft im Hoheitsgebiet des EU+-Staates gebildet wurde. Bei unbegleiteten Minderjährigen sollte in einem möglichen Fall der Familienzusammenführung stets das Kindeswohl berücksichtigt werden. In der AMMVO werden die verschiedenen Familienangehörigen wie nachstehend erläutert definiert.

⁽²⁰⁾ [Richtlinie 2001/55/EG des Rates](#) vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001).

⁽²¹⁾ [Verordnung \(EU\) 2024/1350](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 (ABl. L 2024/1350 vom 22.5.2024).

⁽²²⁾ [Verordnung \(EU\) 2024/1349](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung des Rückführungsverfahrens an der Grenze und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148 (ABl. L 2024/1349 vom 22.5.2024).

⁽²³⁾ [Verordnung \(EU\) 2024/1358](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal anwesender Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

⁽²⁴⁾ [Verordnung \(EU\) 2024/1359](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 (ABl. L 2024/1359 vom 22.5.2024).

⁽²⁵⁾ Artikel 2 Absatz 8 AMMVO.

⁽²⁶⁾ Artikel 2 Absatz 3 AufnahmeRL (2024).



Ehefrau, Ehemann oder Partner(in)	Der/die Ehepartner(in) der antragstellenden Person oder ihr(e) nicht verheiratete(r) Partner(in), der/die mit der antragstellenden Person eine dauerhafte Beziehung führt, „soweit nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare ausländerrechtlich vergleichbar behandelt werden wie verheiratete Paare“ (Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a AMMVO).
Minderjährige Kinder der oben genannten Paare	(Unverheiratetes) Kind eines verheirateten oder nicht verheirateten Paares oder der antragstellenden Person „gleichgültig, ob es sich nach nationalem Recht um ein eheliches oder außerehelich geborenes oder adoptiertes Kind handelt“ (Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b AMMVO).
Vater, Mutter oder eine andere für den/die Minderjährige(n) verantwortliche erwachsene Person	Ist die antragstellende Person oder die Person mit internationalem Schutzstatus ein Kind und nicht verheiratet, so ist der Vater, die Mutter oder eine andere erwachsene Person „entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem [die erwachsene Person] sich aufhält“ oder „in dem sich [der/die] Begünstigte aufhält“ (Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe c AMMVO) für den/die Minderjährige(n) verantwortlich.
Verwandte	Ein(e) Verwandte(r) ist kein(e) unmittelbare(r) Familienangehörige(r), sondern eine Person, zu der ein(e) unbegleitete(r) Minderjährige(r) möglicherweise eine Verbindung hat und mit der der/die Minderjährige zusammengeführt werden kann, wenn dies dem Wohl des/der Minderjährigen dient. Artikel 2 Absatz 9 AMMVO definiert diesen als „den volljährigen Onkel, die volljährige Tante oder einen Großelternteil [der antragstellenden Person], der/die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, ungeachtet dessen, ob es sich gemäß dem nationalen Recht bei [der antragstellenden Person] um ein ehelich oder außerehelich geborenes oder adoptiertes Kind handelt“.
Geschwister	Der Begriff ist in der AMMVO nicht definiert. Die EU+-Staaten können im nationalen Recht eigene Definitionen haben. Ein(e) unbegleitete(r) Minderjährige(r) kann mit einem Geschwister in einem anderen Mitgliedstaat zusammengeführt werden, wenn dies dem Wohl des/der Minderjährigen dient. In der Regel wird ein Bruder oder eine Schwester, der/die mindestens einen Elternteil mit der Person teilt, als Geschwister betrachtet.
Abhängigkeitsverhältnis	Das Abhängigkeitsverhältnis ist ein verbindliches Zuständigkeitskriterium im Rahmen der AMMVO ⁽²⁷⁾ . Ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, wenn die antragstellende Person auf die Unterstützung ihres Kindes, ihrer Geschwister oder eines Elternteils angewiesen ist, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, oder wenn sich der/die Minderjährige, die Geschwister oder der Elternteil der antragstellenden Person rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten und von der antragstellenden Person abhängig sind. Die Abhängigkeit kann aufgrund einer Schwangerschaft, eines neugeborenen Kindes, einer schweren psychischen oder körperlichen Erkrankung, einer schweren Behinderung, eines schweren psychischen Traumas oder hohen Alters entstehen.

⁽²⁷⁾ Artikel 34 AMMVO.

Grundsätze und Verfahrensweisen für die Suche nach Familienangehörigen in der EU+ und in Drittstaaten

Teil
1

PRAXISLEITFADEN: SUCHE NACH FAMILIENANGEHÖRIGEN
2. AUSGABE

Teil I – Grundsätze und Verfahrensweisen für die Suche nach Familienangehörigen in der EU+ und in Drittstaaten

April 2025



1. Wahrung der Einheit der Familie und der Rechte von Minderjährigen

Im Migrationskontext kann die Trennung von Familien unter verschiedenen Umständen vorkommen, unter anderem vor der Flucht aus einem Land, während der Migrationsreise oder nach der Ankunft im Zielland. Diese Trennung kann auch bei unbegleiteten Minderjährigen, die internationalen Schutz suchen, und bei schutzbedürftigen Personen geschehen. Dieser Abschnitt befasst sich mit der Notwendigkeit der Suche nach Familienangehörigen und ihrer Rolle bei der Wahrung der Rechte von Personen, die um internationalen Schutz ersuchen, wobei der Schwerpunkt auf unbegleiteten Minderjährigen und abhängigen Erwachsenen ⁽²⁸⁾ liegt.

1.1. Suche nach Familienangehörigen – Rechtsrahmen

1.1.1. Internationaler Rechtsrahmen

Die Suche nach Familienangehörigen ist aufgrund der im Unionsrecht verankerten Verpflichtung der EU+-Staaten, das Recht auf Familienleben zu achten und die Einheit der Familie zu wahren, von wesentlicher Bedeutung. Diese Verpflichtungen sind fest in internationalen Rahmenwerken verankert, einschließlich des humanitären Völkerrechts ⁽²⁹⁾ und der internationalen Menschenrechtsnormen ⁽³⁰⁾. Bei der Suche nach Familienangehörigen unbegleiteter oder von ihren Eltern getrennter Minderjähriger muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten und die assoziierten Schengen-Länder (EU+-Staaten) dem Recht des/der Minderjährigen auf Familienleben und Einheit der Familie Vorrang einräumen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus zentralen Rechtsinstrumenten wie dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (KRK) ⁽³¹⁾, das die Staaten verpflichtet, das Recht des Kindes auf direkten Kontakt zu seiner Familie zu achten, sofern dies nicht dem Wohl des/der Minderjährigen entgegensteht.

Nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen haben Staaten drei allgemeine Verpflichtungen in Bezug auf vermisste Personen und ihre Familien:

- Verhinderung des Verschwindens von Personen, auch infolge von Verschwindenlassen. Dies schließt beispielsweise Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verhinderung der Trennung von der Familie und der Gewährleistung des Kontakts zwischen Inhaftierten und ihren Familien mit ein.

⁽²⁸⁾ Im Sinne eines Abhängigkeitsverhältnisses wie in Artikel 34 AMMVO beschrieben.

⁽²⁹⁾ Internationales Komitee vom Roten Kreuz, [What is international humanitarian law?](#) (Was ist das humanitäre Völkerrecht?), März 2022.

⁽³⁰⁾ [Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte \(OHCHR\)](#), „The Core International Human Rights Instruments and their monitoring bodies“ (Die zentralen internationalen Menschenrechtsinstrumente und ihre Überwachungsorgane), Website des OHCHR, aufgerufen am 4. November 2024, <https://www.ohchr.org/en/core-international-human-rights-instruments-and-their-monitoring-bodies>.

⁽³¹⁾ Artikel 9 Absatz 1, Generalversammlung der Vereinten Nationen, [Convention on the Rights of the Child](#) (Übereinkommen über die Rechte des Kindes), 20. November 1989, Vertragssammlung der Vereinten Nationen, Bd. 1577, S. 3.



- Klärung des Schicksals und des Aufenthaltsorts vermisster Personen, indem beispielsweise alle durchführbaren Maßnahmen ergriffen werden, um gemeldete vermisste Personen zu finden, und indem ihren Familien alle Informationen über ihr Schicksal zur Verfügung gestellt werden.
- Ermittlung und Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, einschließlich Kriegsverbrechen nach dem humanitären Völkerrecht, einschließlich solcher, die dazu führen, dass Personen vermisst werden. So müssen die Staaten beispielsweise geeignete Maßnahmen ergreifen, um Fälle von Verschwindenlassen zu untersuchen, die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen und die Familien über die Entwicklung dieser Verfahren zu informieren.

Die Menschenrechtsverträge enthalten keine detaillierten Bestimmungen, die sich speziell mit vermissten Personen und ihren Familien befassen (außer im Zusammenhang mit dem Verschwindenlassen). Mehrere Bestimmungen dieser Verträge wurden jedoch von den Vertragsorganen der Vereinten Nationen ⁽³²⁾ und den regionalen Gerichten dahingehend ausgelegt, dass sie staatliche Verpflichtungen begründen, die für vermisste Personen relevant sind.

Nach den internationalen Menschenrechtsnormen können Staaten für Eingriffe in das Recht auf Leben oder das Recht auf Privat- und Familienleben verantwortlich gemacht werden. Zudem können sie für Verstöße gegen das Verbot der Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe oder Verschwindenlassen zur Verantwortung gezogen werden. Die Staaten müssen daher alle Anstrengungen unternehmen, um zu verhindern, dass Menschen verschwinden, um ihr Schicksal und ihren Aufenthaltsort zu klären und um die Folgen solcher Ereignisse zu bewältigen, einschließlich Hilfeleistung bei der Identifizierung von Leichen und sterblichen Überresten. Darüber hinaus hängt die Notwendigkeit der Suche nach Familienangehörigen auch mit dem humanitären Imperativ zusammen, menschliches Leid zu lindern. Die Trennung von der Familie kann schwerwiegende Auswirkungen auf das Wohlergehen sowie die psychische und physische Verfassung der betroffenen Personen haben. Aus ihr können zudem zusätzliche Risiken hervorgehen, insbesondere für Menschen mit besonderem Schutzbedarf (z. B. Minderjährige, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen oder gesundheitlichen Problemen usw.).

Internationale Organisationen und wissenschaftliche Sachverständige haben auf die psychologische Belastung von Familien hingewiesen, die auf Neuigkeiten über ihre vermissten Angehörigen warten. Viele erleben einen „unklaren Verlust“ – einen Zustand der Unsicherheit, der tiefgreifende psychologische und soziale Folgen haben und zu Depression, Alkoholismus oder anderen Krankheiten führen kann. Dieses Problem sollte als erhebliches Problem für die öffentliche Gesundheit anerkannt werden ⁽³³⁾.

⁽³²⁾ Generalversammlung der Vereinten Nationen, International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance (Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen), A/72/280, 3. August 2017.

⁽³³⁾ IKRK, [Missing persons and their families - Factsheet](#) (Vermisste Personen und ihre Familien – Merkblatt), Dezember 2023; Mazzarelli, D., Bertoglio, B., Boscacci, M., Caccia, G., Ruffetta, C. u. a., „[Ambiguous loss in the current migration crisis: A medico-legal, psychological, and psychiatric perspective](#)“ (Unklarer Verlust in der derzeitigen Migrationskrise: Eine medizinisch-juristische, psychologische und psychiatrische Perspektive), *Forensic Science International: Mind and Law*, Band 2, 2021, 100064, ISSN 2666-3538.



Darüber hinaus haben die Parteien nach dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Konventionen ⁽³⁴⁾, mehrere zentrale Verpflichtungen.

Die **Prävention des Verschwindens von Personen**: Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um zu verhindern, dass Personen verschwinden, einschließlich der Wahrung der Einheit der Familie und der Erleichterung der Kommunikation.

Die **Verpflichtung zur Klärung des Schicksals und des Aufenthaltsorts**: Die Mitgliedstaaten müssen den Familien vermisster Personen Informationen über deren Schicksal und ihren Aufenthaltsort zur Verfügung stellen.

Ermittlungen und Rechenschaftspflicht: Kriegsverbrechen, einschließlich Verschwindenlassens, müssen untersucht und strafrechtlich verfolgt werden.

Der EU-Asyl-Besitzstand gehört zu den Bereichen, in denen dieser Einsatz durch die Rechtsakte des Pakets gestärkt wurde, mit dem weitere Garantien für unbegleitete Minderjährige eingeführt wurden, die internationalen Schutz beantragt haben. Einer der Bereiche, in dem besondere Aufmerksamkeit und gezielte Antworten erforderlich sind, ist die Suche nach Familienangehörigen.

1.1.2. EU-Rechtsrahmen und die Suche nach Familienangehörigen

Die EU kommt ihren internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die Rechte des Kindes durch verschiedene Rechtsinstrumente nach.

- Die **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** (im Folgenden die „Charta“) ⁽³⁵⁾, insbesondere Artikel 24, garantiert das Recht des Kindes auf Schutz, Fürsorge und Einheit der Familie und schreibt fest, dass das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen, die es betreffen, eine vorrangige Erwägung sein muss.
- In Artikel 8 der **Europäischen Menschenrechtskonvention** ⁽³⁶⁾ ist der Schutz des Familienlebens weiter verankert.
- Das **Gemeinsame Europäische Asylsystem** (GEAS) umfasst neue Reformen, in denen die Bedeutung der Suche nach Familienangehörigen, insbesondere für unbegleitete Minderjährige, hervorgehoben wird. Gemäß der AMMVO sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Familienangehörigen von Personen, die internationalen Schutz beantragen, zu identifizieren und ausfindig zu machen.
- Im Zusammenhang mit der Suche nach Familienangehörigen legt die EU den Schwerpunkt auf mehrere zentrale Maßnahmen und Rechte. Das **Recht auf Identität und Einheit der Familie** gewährleistet, dass Personen die Möglichkeit haben, ihre Familien zu kennen und von ihnen betreut zu werden. Das **Recht auf Familienzusammenführung** konzentriert sich auf die Erleichterung rascher und

⁽³⁴⁾ Die Genfer Konventionen und die zugehörigen Kommentare sind auf der Website des IKRK zu finden, aufgerufen am 22. Januar 2025, <https://www.icrc.org/en/law-and-policy/geneva-conventions-and-their-commentaries>.

⁽³⁵⁾ Europäische Union, [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#), 26. Oktober 2012, 2012/C 326/02.

⁽³⁶⁾ Europarat, [Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung der Protokolle Nr. 11 und 14](#), SEV Nr. 5, 4. November 1950.



humaner Prozesse zur Familienzusammenführung, insbesondere in Fällen, in denen Minderjährige und unbegleitete Minderjährige betroffen sind. Das **Wohl des Kindes** muss stets die vorrangige Erwägung sein. Darüber hinaus verpflichtet das **Recht auf Information und Schutz** die Staaten, Informationen über das Schicksal vermisster Personen bereitzustellen und ihren Schutz sicherzustellen.

Im Einklang mit diesen Grundsätzen müssen die Mitgliedstaaten aktive und sorgfältige Anstrengungen unternehmen, um Familienangehörige ausfindig zu machen, wobei sicherzustellen ist, dass das Wohl des/der Minderjährigen stets im Mittelpunkt des Prozesses steht.

1.1.3. Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems: Das Migrations- und Asylpaket

Das Migrations- und Asylpaket zur Reform des GEAS trat im Juni 2024 in Kraft und wird ab dem 11. Juni 2026 Anwendung finden. Ziel des Pakets ist es, neue Regelungen für die Steuerung der Migration festzulegen und ein gemeinsames Asylsystem in der EU zu schaffen.

Die Gesetzgebungsakte des Pakets beruhen auf vier Hauptsäulen:

- Sicherung der Außengrenzen der EU;
- Sicherstellung schneller und effizienter Verfahren innerhalb der EU+;
- Schaffung eines wirksamen Systems von Verantwortung und Solidarität;
- Einbeziehung der Migration in internationale Partnerschaften.

Insgesamt zielt das Migrations- und Asylpaket darauf ab, ein besser koordiniertes und humaneres Asylsystem zu schaffen, das die Notwendigkeit von Sicherheit und Kontrolle mit dem Schutz der Grundrechte in Einklang bringt, insbesondere für schutzbedürftige Gruppen wie unbegleitete Minderjährige und Familien.

1.1.4. Verpflichtungen im Rahmen der Suche nach Familienangehörigen

Mit dem neuen Besitzstand der EU im Asylbereich ist die Suche nach Familienangehörigen für die Mitgliedstaaten verpflichtend geworden.

Frühzeitige Einleitung der Suche nach Familienangehörigen

Die Suche nach Familienangehörigen sollte **so früh wie möglich** beginnen, idealerweise während der ersten Überprüfung an der Außengrenze. Die frühzeitige Ermittlung potenzieller Fälle von Familienzusammenführung ermöglicht die fristgerechte Ausfertigung des Vordrucks für die Suche sowie die Sammlung von Informationen und steht im Einklang mit der Verpflichtung der EU+-Staaten, familienbezogene Fälle im Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit zu priorisieren.



Bereitstellung von Informationen

Die antragstellenden Personen sollten über die Möglichkeiten der Suche nach Familienangehörigen **informiert werden**, einschließlich Einzelheiten zu den Bestimmungen über die Einheit der Familie gemäß der AMMVO, des Rechts, den Vordruck für die Suche nach Familienangehörigen zu beantragen und zu erhalten, und der Einrichtungen, die beim Ausfüllen Unterstützung leisten können. Sie sollten zudem über nationale und internationale Organisationen unterrichtet werden, die die Ermittlung von und die Suche nach Familienangehörigen erleichtern können ⁽³⁷⁾.

Persönliche Anhörung

Die antragstellenden Personen müssen über das **Verfahren der persönlichen Anhörung informiert werden**, insbesondere über die Anforderung, Informationen vorzulegen, die für die Feststellung des zuständigen EU+-Staats relevant sind ⁽³⁸⁾. Dazu gehören auch alle Angaben, die bei der Feststellung von in den EU+-Staaten anwesenden Familienangehörigen, Verwandten oder sonstigen Verbindungen hilfreich sein können. Darüber hinaus sollten die antragstellenden Personen über die Mittel, mit denen die antragstellende Person diese Angaben übermitteln kann, und die Unterstützung, die der EU+-Staat bei der Suche nach Familienangehörigen anbieten kann, informiert werden.



Wichtigste Erwägungen und Verpflichtungen im Rahmen des Migrations- und Asylpakets

Schwerpunkt auf Familienzusammenführung. Der Schwerpunkt sollte verstärkt darauf gelegt werden, familiäre Bindungen und den Aufenthaltsort von Familienangehörigen in allen Phasen des Verfahrens zu untersuchen, um übermäßige Wartezeiten zu vermeiden und umfassende Fallbewertungen zu gewährleisten.

Priorisierung von Fällen von Familienzusammenführung. Sowohl die ersuchenden als auch die ersuchten EU+-Staaten sollten Fällen von Familienzusammenführung während des gesamten Verfahrens Vorrang einräumen, um die Wartezeiten zu verkürzen und alle Fallelemente gründlich zu prüfen.

Frühzeitige Erkennung und Verweisung. Es sollte ein Verfahren zur frühzeitigen Feststellung möglicher Fälle von Familienzusammenführung vorhanden sein, das eine rasche Identifizierung und Verweisung an die Behörde für Asyl- und Migrationsmanagement ermöglicht, um das Verfahren zu beschleunigen.

Bereitstellung von Informationen. Die antragstellenden Personen sollten darüber informiert werden, wie wichtig es ist, Informationen über Familienangehörige bereitzustellen, um die Familienzusammenführung zu erleichtern. Die Behörden müssen sicherstellen, dass die antragstellenden Personen die Notwendigkeit eines rechtzeitigen und genauen Informationsaustauschs während des gesamten Verfahrens verstehen.

⁽³⁷⁾ Artikel 19 Buchstabe f AMMVO.

⁽³⁸⁾ Artikel 19 Buchstabe g AMMVO.



Proaktiver Ansatz. Auskunftgebende, Befragende, Sachbearbeitende, Vertreter und antragstellende Personen sollten in Fällen von Familienzusammenführung einen proaktiven Ansatz verfolgen. Dazu gehört, sich aktiv um die Bereitstellung von Informationen über Familienangehörige und die Möglichkeiten der Familienzusammenführung zu bemühen und diese zu fördern.

Rechtsauskunft. Die Mitgliedstaaten müssen antragstellenden Personen Zugang zu Rechtsauskunft gewähren, um sie im Rahmen des Familienzusammenführungsprozesses zu unterstützen, wobei sichergestellt wird, dass sie ihre Rechte und Pflichten verstehen und eine fundierte Fallberatung erhalten haben.

Zusammenarbeit zwischen Behörden und Organisationen. Die Behörden der EU+-Staaten und die einschlägigen Organisationen müssen zusammenarbeiten, um Familienangehörige von antragstellenden Personen in EU+-Staaten ausfindig zu machen und zu identifizieren. Durch diese Zusammenarbeit wird sichergestellt, dass alle Aspekte eines Falls untersucht und alle Ansichten für eine fundierte Entscheidung berücksichtigt werden. Dies schließt eindeutig die Einbeziehung von Organisationen ein, die bei der Suche nach Familienangehörigen behilflich sind ⁽³⁹⁾.

Zuteilung von Ressourcen. Wirksame Verfahren zur Suche nach Familienangehörigen erfordern ausreichende personelle, materielle und finanzielle Ressourcen der Behörden. Geschultes Personal sowie die erforderlichen Ressourcen und Instrumente sind für die Wahrung der Verfahrens- und Grundrechte und die Gewährleistung einer raschen Familienzusammenführung von entscheidender Bedeutung.

Die AMMVO

Ein zentraler Bestandteil des Pakets ist die AMMVO, die die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 ⁽⁴⁰⁾ ersetzt. Weitere Informationen über die AMMVO und die Suche nach Familienangehörigen im Kontext der Bestimmung der Zuständigkeit finden Sie in [Teil II](#).

Ziel der AMMVO ist es, klare Regeln über die Zuständigkeit für antragstellende Personen mit Solidaritätsmechanismen zwischen den EU+-Staaten in Einklang zu bringen. In der AMMVO wird **der Suche nach Familienangehörigen Vorrang eingeräumt** und die familiären Bindungen als Kriterium von vorrangiger Bedeutung für die Bestimmung des für die Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats bekräftigt ⁽⁴¹⁾. Gemäß der AMMVO ⁽⁴²⁾ werden die antragstellende Personen **gründlich über ihre Rechte** und die verfügbaren Verfahren, einschließlich der Möglichkeit der Familienzusammenführung, **informiert**. Die Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement schreibt die Verwendung eines **Vordrucks für die Suche nach Familienangehörigen** ⁽⁴³⁾ und eine spezielle persönliche

⁽³⁹⁾ Artikel 23 Absatz 3 AMMVO.

⁽⁴⁰⁾ [Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013).

⁽⁴¹⁾ Artikel 25 AMMVO.

⁽⁴²⁾ Artikel 19 AMMVO.

⁽⁴³⁾ Artikel 22 AMMVO.



Anhörung vor ⁽⁴⁴⁾. Darüber hinaus haben antragstellende Personen Anspruch auf **unentgeltliche Rechtsauskunft** ⁽⁴⁵⁾, die ihnen während des gesamten Familienzusammenführungsprozesses Zugang zu fundierter Rechtsberatung gewährleistet. Die Mitgliedstaaten sind ferner verpflichtet, diesen Suchprozess in Zusammenarbeit mit nationalen Behörden und einschlägigen internationalen Organisationen zu unterstützen.



Vordruck für die Suche nach Familienangehörigen

Einen ausführlichen Überblick über den Vordruck für die Suche nach Familienangehörigen finden Sie in [Teil II](#). Hinweise zum Ausfüllen finden Sie auf dem Vordruck.

In Artikel 22 AMMVO wird antragstellenden Personen das Recht eingeräumt, den Vordruck für die Suche nach Familienangehörigen anzufordern und zu erhalten, was dazu beiträgt, familiäre Bindungen frühzeitig im Antragsverfahren zu erkennen. Es wird empfohlen, den Vordruck und die damit zusammenhängenden Informationen so bald wie möglich nach der Antragstellung bereitzustellen. Personen mit Familienangehörigen in den EU+-Staaten, die internationalen Schutz beantragen, sollten den Vordruck so bald wie möglich ausfüllen. Für unbegleitete Minderjährige steht ein spezieller Vordruck zur Verfügung, der vom Vertreter des/der Minderjährigen auszufüllen ist.

Die Eurodac-III-Verordnung

Die im Eurodac-System gespeicherten Daten helfen bei der Feststellung der Identität dieser Minderjährigen und unterstützen die EU+-Staaten bei der Suche nach ihren Familienangehörigen oder etwaigen Verbindungen in anderen Ländern. Insbesondere können nun biometrische Daten von Minderjährigen ab dem Alter von 6 Jahren (zuvor 14 Jahren) erfasst werden, wobei Minderjährige unter diesem Alter hiervon nach wie vor ausgeschlossen sind. Darüber hinaus helfen diese Daten bei der Suche nach vermissten Minderjährigen, auch zu Strafverfolgungszwecken, und ergänzen andere Systeme wie das Schengener Informationssystem ⁽⁴⁶⁾. Für diese Prozesse sind wirksame Verfahren zur Identifizierung von entscheidender Bedeutung ⁽⁴⁷⁾.

Die Screening-Verordnung

Die Screening-Verordnung spielt in den frühen Phasen des Asylverfahrens eine entscheidende Rolle. Sie schreibt die Erhebung erster Informationen bei der Einreise einer Person in die EU vor, was für die Feststellung unmittelbarer Indikatoren für die Notwendigkeit einer Suche nach Familienangehörigen von entscheidender Bedeutung ist. Diese erste Datenerhebung umfasst u. a. personenbezogene Daten, den Reiseverlauf und potenzielle

⁽⁴⁴⁾ Artikel 22 AMMVO.

⁽⁴⁵⁾ Artikel 21 AMMVO.

⁽⁴⁶⁾ Wie festgelegt durch die [Verordnung \(EU\) 2018/1862](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018).

⁽⁴⁷⁾ Erwägungsgrund 44 der Eurodac-III-Verordnung.



familiäre Verbindungen innerhalb der EU, sodass die Behörden rasch feststellen können, ob es Gründe für Bemühungen um Familienzusammenführung gibt.

Mit der Screening-Verordnung wird sichergestellt, dass alle relevanten Informationen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfasst werden, was eine Grundlage für weitere Bewertungen und Maßnahmen im Rahmen der AMMVO bildet. Dieses frühzeitige Identifizierungsverfahren ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Notwendigkeit einer Suche nach Familienangehörigen unverzüglich erkannt und berücksichtigt wird, und trägt dazu bei, das Wohlergehen und die Rechte von Personen, insbesondere von schutzbedürftigen Gruppen wie unbegleiteten Minderjährigen, zu schützen. Wenn in der Überprüfungsphase Ansprüche bezüglich der Einheit der Familie geltend gemacht werden, sollten die Grenzschutzbeamten diese Fälle unverzüglich an die zuständigen Behörden weiterleiten, damit der Antrag umgehend registriert und der Fall an die zuständige Behörde weitergeleitet werden kann, z. B. die Behörde für Asyl- und Migrationsmanagement oder das Asylverfahren.

Es sollten spezifische Fristen für solche Verweisungen festgelegt werden, um eine zeitnahe Weiterverfolgung zu gewährleisten, damit die Notwendigkeit einer Suche nach Familienangehörigen unverzüglich erkannt und berücksichtigt wird. Dieses frühzeitige Identifizierungs- und Verweisungsverfahren ist von wesentlicher Bedeutung, um das Wohlergehen und die Rechte von Personen zu gewährleisten, insbesondere von schutzbedürftigen Gruppen wie unbegleiteten Minderjährigen und abhängigen Erwachsenen.

Die AufnahmeRL (2024)

Die AufnahmeRL (2024) enthält als Teil des Migrations- und Asylpakets wichtige Bestimmungen zur Unterstützung der Suche nach Familienangehörigen und zum Schutz Minderjähriger. Insbesondere wird betont, dass das Kindeswohl ⁽⁴⁸⁾ von entscheidender Bedeutung ist, und die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, einen der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des/der Minderjährigen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten. Dazu gehört auch die Prüfung von Möglichkeiten der Familienzusammenführung, die Gewährleistung des Wohlergehens und der sozialen Stabilität des/der Minderjährigen und der Schutz vor Risiken wie Gewalt oder Ausbeutung. Artikel 27 befasst sich speziell mit unbegleiteten Minderjährigen und schreibt die Bestellung eines Vertreters vor. Zu den Aufgaben des Vertreters gehört es, die Suche nach Familienangehörigen zu erleichtern und sicherzustellen, dass Minderjährige während des gesamten Verfahrens informiert und unterstützt werden. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten ferner, so bald wie möglich mit der Suche nach Familienangehörigen zu beginnen, wobei geeignete Vertraulichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Sicherheit des/der Minderjährigen und seiner/ihrer Angehörigen zu treffen sind ⁽⁴⁹⁾.

⁽⁴⁸⁾ Artikel 26 AufnahmeRL (2024).

⁽⁴⁹⁾ Artikel 27 Absatz 10 AufnahmeRL (2024).



Artikel 27 Absatz 10 der AufnahmeRL (2024)

Die Mitgliedstaaten beginnen – erforderlichenfalls mit Unterstützung internationaler oder anderer einschlägig tätiger Organisationen – baldmöglichst nach Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz mit der Suche nach Familienangehörigen [des/der] unbegleiteten Minderjährigen und tragen gleichzeitig dafür Sorge, das Wohl [des/der] unbegleiteten Minderjährigen zu schützen. Könnte das Leben oder die Unversehrtheit [des/der] Minderjährigen oder [seiner/ihrer] nahen Verwandten bedroht sein, insbesondere wenn diese Verwandten im Herkunftsland geblieben sind, so ist darauf zu achten, dass die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen über diese Personen vertraulich erfolgt, damit ihre Sicherheit nicht gefährdet wird.



Verfahren an den Grenzen und Suche nach Familienangehörigen

In Bezug auf die Verfahren an den Grenzen und die Suche nach Familienangehörigen spielt das Überprüfungsverfahren eine zentrale Rolle.

Überprüfungsverfahren

Erhebung von Informationen. Gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe g der Screening-Verordnung müssen die Behörden Daten darüber erheben, ob Drittstaatsangehörige Familienangehörige in einem Mitgliedstaat haben. Für unbegleitete Minderjährige werden besondere Garantien geboten ⁽⁵⁰⁾, mit denen sichergestellt wird, dass ein geschulter Vertreter oder eine geschulte Person den/die Minderjährige(n) während der Überprüfung in kindgerechter und verständlicher Weise unterstützt.

Einleitung der Suche. Gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe f AMMVO müssen antragstellende Personen über die Möglichkeiten der Familienzusammenführung informiert werden, einschließlich des Rechts, einen Vordruck für die Suche nach Familienangehörigen zu beantragen und zu erhalten. Dieser Prozess sollte so bald wie möglich beginnen. Die gesammelten Informationen sollten nur zu Zwecken der Suche verwendet werden, ohne dass sich dies negativ auf die beteiligten Parteien auswirkt. Die antragstellende Person sollte über diese Garantie informiert werden.

⁽⁵⁰⁾ Artikel 13 der Screening-Verordnung.

Asylverfahren an der Grenze

Das Asylverfahren an der Grenze wird bei unbegleiteten Minderjährigen angewendet, wenn von ihnen eine Gefahr für die Sicherheit ausgeht ⁽⁵¹⁾. Die Kriterien für die Familienzusammenführung aus der AMMVO können angewandt werden, und die Mitgliedstaaten müssen unverzüglich darauf hinarbeiten, Familienangehörige unbegleiteter Minderjähriger zu identifizieren, wobei sicherzustellen ist, dass dem Wohl des/der Minderjährigen Vorrang eingeräumt wird ⁽⁵²⁾. Internationale Organisationen können bei der Suche unterstützend mitwirken, wobei bei allen Maßnahmen die Vertraulichkeit und der Schutz der beteiligten Parteien zu wahren sind.

Bestehen Zweifel am Alter einer Person, kann eine Altersbestimmung erforderlich sein. --Während dieser Bewertung wird empfohlen, die Bemühungen um die Suche nach Familienangehörigen vorübergehend auszusetzen, bis das Alter der betreffenden Person bestätigt ist. Sobald das Alter bestimmt wurde, sollte die Suche nach Familienangehörigen unverzüglich wieder aufgenommen werden, um die Einhaltung der einschlägigen Fristen gemäß der AMMVO sicherzustellen.

Das Personal, das Fälle unbegleiteter Minderjähriger bearbeitet, muss eine spezielle Schulung erhalten, um den besonderen Bedürfnissen dieser Minderjährigen Rechnung zu tragen und die ordnungsgemäße Anwendung der Vorschriften zu gewährleisten. Es ist von entscheidender Bedeutung, die erforderlichen Informationen rechtzeitig zu sammeln, da anderenfalls wichtige Fristen für die Familienzusammenführung gemäß der AMMVO möglicherweise nicht eingehalten werden ⁽⁵³⁾.

1.2. Der Zweck der Suche nach Familienangehörigen

Die Suche nach Familienangehörigen dient mehreren wichtigen Zwecken für alle antragstellenden Personen, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger, die eine besonders schutzbedürftige Gruppe darstellen.

1. Erstens hilft sie, Familienangehörige ausfindig zu machen, mit denen die antragstellende Person zusammengeführt werden möchte oder sollte, sei es innerhalb der EU+ oder gegebenenfalls in Drittländern oder Herkunftsländern.
2. Zweitens soll durch sie der Kontakt zwischen voneinander getrennten Familienangehörigen wiederhergestellt und aufrechterhalten werden, sofern alle Beteiligten hiermit einverstanden sind und für keinen von ihnen eine Gefahr besteht, nachdem im Falle der Beteiligung von Minderjährigen das Kindeswohl festgestellt wurde.
3. Drittens wird durch sie die Familienzusammenführung erleichtert, wenn dies im Interesse der beteiligten Personen liegt, wobei wiederum die Sicherheit und das gegenseitige Einverständnis gewährleistet werden.

⁽⁵¹⁾ Wie in Artikel 53 Absatz 1 VVO festgelegt.

⁽⁵²⁾ Artikel 23 VVO.

⁽⁵³⁾ Siehe [Teil II](#).



Unbegleitete Minderjährige werden aufgrund ihrer erhöhten Vulnerabilität im Rahmen der EU-Asylpolitik gemäß der AufnahmeRL (2024) besonders berücksichtigt. Nach dieser Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Familienangehörigen ausfindig zu machen ⁽⁵⁴⁾, wobei sie dem Wohl des/der Minderjährigen Vorrang einräumen ⁽⁵⁵⁾.

Die Ergebnisse der Suche nach Familienangehörigen und sachdienliche Informationen über die Situation im Herkunftsland des/der Minderjährigen können ferner hilfreich für die Ermittlung des Kindeswohls im Sinne von Artikel 22 KRK und der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 des Ausschusses für die Rechte des Kindes sein:

Bei um Asyl nachsuchenden Kindern müssen möglicherweise eine wirksame Nachforschung nach ihrer Familie angestellt und wichtige Informationen über die Situation im Herkunftsland eingeholt werden, um bestimmen zu können, was dem Kindeswohl dienlich ist ⁽⁵⁶⁾.

Mithilfe dieser Informationen können einschlägige Akteure die individuellen Bedürfnisse des/der Minderjährigen ermitteln und dementsprechend Schutz und Betreuung angemessen und auf seinen/ihren Bedarf zugeschnitten entwickeln und anbieten sowie je nach seinen/ihren individuellen Umständen bestimmen, was seinem/ihrer Wohl dienlich ist. Die Suche nach Familienangehörigen ist auch ein Instrument zur Integration in die Gesellschaft des Aufnahmelandes, denn sie sorgt für Wissen über den Hintergrund und eine informelle Identifizierung des/der Minderjährigen. So ist es beispielsweise wichtig, etwas über den Bildungsstand und den Gesundheitszustand, die Qualität der Beziehungen zu Eltern und anderen Verwandten, eventuellen Missbrauch und/oder häusliche Gewalt in der Vergangenheit, die sozioökonomische Lage der Familie, den Gesundheitszustand von Familienangehörigen und lokale gesellschaftliche Dimensionen in Erfahrung zu bringen. Darüber hinaus ist eine wirksame Suche nach Familienangehörigen ebenfalls von wesentlicher Bedeutung, um zu verhindern, dass Minderjährige in die Adoptions- oder Pflegebetreuung gelangen, wenn ihre leiblichen Eltern am Leben sind und mit ihnen zusammengeführt werden wollen, sofern dies dem Wohl des/der Minderjährigen dient.

Anwendungsbereich und Methode der Suche nach Familienangehörigen können je nachdem, ob sie für die Zwecke der Bestimmung des für einen Antrag auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats gemäß der AMMVO oder in dem breiteren Kontext des Verfahrens um Erlangung internationalen Schutzes erfolgt, unterschiedlich sein. Nachstehend sind die wichtigsten Unterschiede zwischen einer Suche nach Familienangehörigen im Hoheitsgebiet der EU und einer Suche im Herkunftsland oder einem Drittland dargestellt.

⁽⁵⁴⁾ Artikel 27 Absatz 10 AufnahmeRL (2024).

⁽⁵⁵⁾ Weitere Informationen über den einschlägigen Rechtsrahmen finden Sie in [Anhang I. Rechtsrahmen – Schwerpunkt auf den Rechten von Minderjährigen](#).

⁽⁵⁶⁾ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, *General comment No. 12 (2009): The right of the child to be heard* (Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009): Das Recht des Kindes auf Gehör), CRC/C/GC/12, 20. Juli 2009, Abs. 124.



	Suche nach Familienangehörigen zum Zweck der Familienzusammenführung innerhalb der EU+	Suche nach Familienangehörigen im Herkunftsland oder in Drittländern
Räumlicher Anwendungsbereich	Der/die Familienangehörige kann sich im Hoheitsgebiet eines EU+-Staates aufhalten.	Der/die Familienangehörige kann sich im Herkunftsland des/der Minderjährigen oder einem Drittland aufhalten.
Zweck	• Beachtung des Wohls des/der Minderjährigen • Bestimmung des für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats • Zusammenführung von Familienangehörigen, Geschwistern oder Verwandten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats	• Beachtung des Wohls des/der Minderjährigen • Wiederherstellung familiärer Bindungen • Zusammenführung des/der Minderjährigen mit seinem/seiner/ihrer/ihrer Familienangehörigen: ▪ im EU-Aufnahmeland ▪ im Herkunftsland oder in einem Drittland
Gesetzliche Verpflichtung	• Berücksichtigung und Beurteilung des Wohls des/der Minderjährigen • Sicherstellung, dass ein qualifizierter Vertreter die in der AMMVO übertragenen Aufgaben übernimmt ⁽⁵⁷⁾ • Ermittlung von Familienangehörigen, Geschwistern oder Verwandten ⁽⁵⁸⁾ • Einreichung eines Aufnahmegesuchs im Kontext der AMMVO, sobald der zuständige Mitgliedstaat bestimmt wurde ⁽⁵⁹⁾ • Zusammenführung mit Familienangehörigen, Geschwistern oder Verwandten, sofern dies dem Wohl des/der Minderjährigen dient	• Berücksichtigung und Beurteilung des Wohls des/der Minderjährigen • Einleitung der Suche nach Familienangehörigen oder gegebenenfalls Fortsetzung des Verfahrens • Sicherstellung, dass ein bevollmächtigter Vertreter den/die Minderjährige(n) vertritt/unterstützt • Bewertung des Status des/der Minderjährigen (zur Vorbereitung für die Familienzusammenführung)

⁽⁵⁷⁾ Artikel 23 Absatz 5 AMMVO.

⁽⁵⁸⁾ Artikel 23 Absatz 6 AMMVO.

⁽⁵⁹⁾ Artikel 25 AMMVO.



Es ist wichtig zu verstehen, dass die Suche nach der Familie eines Kindes **nicht unbedingt zu einer Familienzusammenführung führt**. Eine Zusammenführung ist unter Umständen nicht immer möglich oder angemessen, und die zuständigen Behörden müssen zusätzliche Faktoren berücksichtigen, insbesondere in Fällen einer möglichen Familienzusammenführung.

Minderjährige. Im Fall von Minderjährigen müssen alle Entscheidungen vom Grundsatz des Kindeswohls geleitet und das Recht des/der Minderjährigen, gehört zu werden, geachtet werden, wobei seinen/ihren Ansichten entsprechend seiner/ihrer Reife gebührend Rechnung zu tragen ist. Wenn ein Kind oder ein Familienmitglied nur zögerlich bereit ist, die Bindungen wiederherzustellen, sollten die Gründe hierfür sorgfältig geprüft werden. Entsprechende Beratung – getrennt oder gemeinsam per Telefon, Videoverbindung oder andere Methoden – kann zuweilen die Wiederherstellung familiärer Bindungen unterstützen. Sollte der/die Minderjährige oder die Familie jedoch letztlich den Wunsch zum Ausdruck bringen, diese Bindungen nicht wiederherzustellen, sollten ihre Wünsche respektiert werden ⁽⁶⁰⁾.

Erwachsene. Für Erwachsene setzt die Zusammenführung die Zustimmung und den nachgewiesenen Wunsch nach Zusammenführung voraus, insbesondere wenn es sich um Ehepartner handelt, die ebenfalls für eine Zusammenführung infrage kommen. Zudem ist es wichtig, alle potenziellen Risiken, die sich auf die Entscheidung zur Zusammenführung von Familienangehörigen auswirken könnten, zu bewerten und diesen zu begegnen, z. B. in Fällen häuslicher Gewalt.

Sollte jedoch letztendlich die antragstellende Person oder die Familie die Wiederaufnahme dieser Beziehungen nicht wünschen, sollten ihre Wünsche respektiert werden.

1.3. Die wichtigsten Akteure in Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen

Welche Akteure in das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen eingebunden werden, hängt von den rechtlichen und institutionellen Gegebenheiten des Aufnahmelandes sowie von der Analyse der Risikofaktoren und vom Grundsatz der Vertraulichkeit in jedem Einzelfall ab. Insbesondere im Falle von antragstellenden Personen oder Flüchtlingen kann die Zusammenarbeit mit den Behörden des Herkunftslandes oder den Konsularbehörden des Aufnahmelandes die Person einem Schaden aussetzen, wenn der Staat der Hauptakteur der Verfolgung ist. Es ist äußerste Vorsicht geboten, um ein zusätzliches Risiko zu vermeiden, und es muss eine eingehende Bewertung der individuellen Situation vorgenommen werden. Je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls kann die Suche nach Familienangehörigen bedeuten, dass Familienangehörige im Hoheitsgebiet oder außerhalb des Hoheitsgebiets der EU+, im Herkunftsland oder in einem Drittland ermittelt werden müssen (beispielsweise könnte der/die Minderjährige seine/ihre Eltern in einem Flüchtlingslager zurückgelassen haben). Das würde eine Zusammenarbeit mit anderen nationalen Behörden, den Behörden eines anderen EU+-Staates oder die Inanspruchnahme von Ressourcen im Herkunftsland oder in einem Drittland bedeuten, sofern dadurch der/die Minderjährige und die Familie nicht gefährdet werden.

⁽⁶⁰⁾ Weitere Informationen über den für Minderjährige relevanten Rechtsrahmen finden Sie in [Anhang I. Rechtsrahmen – Schwerpunkt auf den Rechten von Minderjährigen](#).



Die Tabelle enthält detaillierte Angaben zu den möglicherweise beteiligten Akteuren.

	Suche nach Familienangehörigen im EU+-Staat	Suche nach Familienangehörigen im Herkunftsland oder in Drittländern
Akteure	• der/die Minderjährige • der Vertreter des/der Minderjährigen • die Behörden ⁽⁶¹⁾ des Aufnahmemitgliedstaats • die Behörden anderer EU+-Staaten • internationale oder andere einschlägige Organisationen, einschließlich Organisationen, die bei der Suche nach Familienangehörigen behilflich sind ⁽⁶²⁾ • die Familienangehörigen des/der Minderjährigen • sonstige	• der/die Minderjährige • der Vertreter des/der Minderjährigen • Behörden ⁽⁶³⁾ im Aufnahmeland • die Botschaften und konsularischen Dienste des Aufnahmestaats • internationale oder andere einschlägige Organisationen ⁽⁶⁴⁾ • örtliche Suchdienste • Behörden des Herkunftslandes oder eines Drittlandes, sofern dies keine Gefahr für den/die Minderjährige(n) oder seine/ihre Familienangehörigen darstellt • sonstige

Sowohl für Minderjährige als auch für abhängige Erwachsene müssen geeignete Mechanismen vorhanden sein, um das Verfahren zur Suche nach Familienangehörigen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse und Umstände zu unterstützen.

Die antragstellende Person, unabhängig davon, ob es sich um eine(n) Minderjährige(n) oder um einen abhängigen Erwachsenen handelt, dient häufig als wichtigste Informationsquelle für die Suche nach Familienangehörigen. Bei **Minderjährigen** sollten geeignete kindgerechte Mechanismen ⁽⁶⁵⁾ eingerichtet werden, damit der/die Minderjährige das Ziel der Suche nach Familienangehörigen, das Verfahren und die möglichen Ergebnisse und Folgen verstehen kann. Dazu gehört auch, dass Dolmetschende oder Sprach- und Kulturmittler, sofern beteiligt, gleichermaßen darüber informiert werden, wie wichtig es ist, mit dem/der Minderjährigen in kindgerechter Weise zusammenzuarbeiten, insbesondere bei der Verwendung von Sprache und Kommunikation.

Der/die Minderjährige sollte umgehend über das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen sowie über etwaige Fortschritte in diesem Verfahren informiert und konsultiert werden. Die Ansichten des/der Minderjährigen sollten in allen Phasen

⁽⁶¹⁾ Dies kann alle relevanten Akteure des Kinderschutzes wie Justizbehörden, örtliche Sozialdienste, Vormunde und Gesundheitsdienste umfassen.

⁽⁶²⁾ Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Organisationen, die die Suche nach Familienangehörigen unterstützen“ in [Teil II](#).

⁽⁶³⁾ Dies kann alle relevanten Akteure des Kinderschutzes wie Justizbehörden, örtliche Sozialdienste, Vormunde und Gesundheitsdienste umfassen.

⁽⁶⁴⁾ Es sei darauf hingewiesen, dass das IKRK und die Nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und Roten Halbmond die Ergebnisse der Suche nach Familienangehörigen nicht mit Dritten teilen. Die Informationen werden ausschließlich und unmittelbar an die Familienangehörigen weitergegeben, die an der Suche nach ihren vermissten Verwandten beteiligt sind.

⁽⁶⁵⁾ Kindgerechte Mechanismen sind Systeme oder Verfahren, die so konzipiert sind, dass sie für Minderjährige leicht verständlich und zugänglich sind, um so sicherzustellen, dass ihre Bedürfnisse und Rechte gewahrt werden. Bei diesen Mechanismen wird dem Wohlergehen und der Sicherheit der Minderjährigen Vorrang eingeräumt, sodass sie ihre Ansichten leichter äußern, Dienste in Anspruch nehmen und angemessene Unterstützung erhalten können.



berücksichtigt werden und je nach Alter und Reife des/der Minderjährigen vorrangige Erwägung sein.

Die Teilnahme des/der Minderjährigen am Verfahren sollte durch den Vormund gefördert werden, der als Verbindungsstelle zwischen dem/der Minderjährigen und den anderen Akteuren fungieren kann. Der **Vormund** des/der Minderjährigen sollte den/die Minderjährige während des gesamten Verfahrens der Suche nach Familienangehörigen unterstützen und begleiten. Er sollte den/die Minderjährige vertreten und bei Bedarf seine/ihre Rechtsfähigkeit ergänzen und so gewährleisten, dass alle Maßnahmen zur Wahrung des Wohls des/der Minderjährigen ergriffen werden. Der bestellte Vormund sollte über alle im Zusammenhang mit dem/der Minderjährigen ergriffenen Maßnahmen informiert und dazu konsultiert werden. Je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls kann der Vormund auch aktiv darin eingebunden werden, von dem/der Minderjährigen sachdienliche Informationen zu beschaffen.

Für **Erwachsene**, die während des Prozesses möglicherweise ebenfalls Unterstützung benötigen, sollten Maßnahmen ergriffen werden, die es ihnen ermöglichen, die Ziele und Schritte der Suche nach Familienangehörigen zu verstehen. In Fällen, in denen die Fähigkeit der erwachsenen antragstellenden Person zur uneingeschränkten Beteiligung an der Entscheidungsfindung aufgrund einer Vulnerabilität eingeschränkt ist, sollte diese von einem benannten Vertreter oder einer Begleitperson begleitet werden, um sicherzustellen, dass ihre Perspektiven und Präferenzen in allen Phasen berücksichtigt werden. Dieser Vertreter sollte über alle ergriffenen Maßnahmen informiert und zu diesen konsultiert werden, wobei er sich für das Wohl der abhängigen erwachsenen Person einsetzt und sie dabei unterstützt, sachdienliche Informationen für die Suche nach Familienangehörigen bereitzustellen.

Behörden von EU+-Staaten, die in das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen eingebunden sein könnten, sind beispielsweise Asylbehörden, Einwanderungsbehörden und Kinderschutzdienste auf nationaler und lokaler Ebene. Eine Rolle spielen können auch Botschaften und Konsulate des Aufnahmelandes im Herkunftsland oder in Drittländern. Im Einklang mit dem EU-Besitzstand im Asylbereich ⁽⁶⁶⁾ spielen die Behörden der Mitgliedstaaten eine proaktive Rolle bei der Suche nach Familienangehörigen eines Kindes, wenn dies als dem Wohl des/der Minderjährigen dienlich erachtet wird. Staaten sollten mit Hilfe ihrer Kinderschutzbehörden und anderer einschlägiger Dienste Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen erarbeiten und die Suche nach Familienangehörigen bei unbegleiteten Minderjährigen verpflichtend machen; ausgenommen sein sollten nur Fälle, in denen eine solche Suche als dem Kindeswohl nicht dienlich erachtet wird oder der/die Minderjährige oder seine/ihre Familie in Gefahr geraten könnten. Die Suche nach Familienangehörigen ist eine Voraussetzung, um den erforderlichen Schutz und die notwendige Fürsorge für das Wohlergehen des/der Minderjährigen zu gewährleisten ⁽⁶⁷⁾. Im Einklang mit der AMMVO ⁽⁶⁸⁾ muss das Personal der zuständigen Behörden eine geeignete Schulung bzw. Weiterbildung über die besonderen Bedürfnisse von Minderjährigen erhalten.

⁽⁶⁶⁾ Insbesondere Artikel 33 Absatz 7 AVO, Artikel 27 Absatz 10 AufnahmeRL (2024) und Artikel 23 AMMVO.

⁽⁶⁷⁾ Insbesondere Artikel 8, 9 und 10 KRK.

⁽⁶⁸⁾ Artikel 23 Absatz 6 AMMVO.





Relevantes EUAA-Instrument

Die EUAA hat Schulungsmodule und Praxisleitfäden entwickelt, in denen es um die besonderen Bedürfnisse von Minderjährigen und anderen schutzbedürftigen antragstellenden Personen geht. Weitere Informationen finden Sie im Schulungskatalog der EUAA auf der EUAA-Website, <https://euaa.europa.eu/training-catalogue>.

Die Suche nach Familienangehörigen ist darüber hinaus ein Bereich innerhalb des Asylkontextes, in dem die EU+-Staaten häufig mit **internationalen oder anderen einschlägigen Organisationen** zusammenarbeiten und deren Dienste in Anspruch nehmen. Einige internationale Organisationen verfügen über beträchtliche Erfahrungen und Fachkenntnisse im Bereich der Suche nach Familienangehörigen. Diese Organisationen haben Netzwerke, Instrumente und Methoden entwickelt, um die Suche nach Familienangehörigen auf solche Art und Weise zu ermöglichen, dass die Sicherheit und das Wohl des/der Minderjährigen gewährleistet werden. Die Dienste solcher Organisationen sind vor allem dann von Bedeutung, wenn die Suche nach Familienangehörigen in den Herkunftsländern oder in Drittländern durchgeführt wird. Zu den Organisationen, mit denen die EU+-Staaten in dieser Hinsicht zusammenarbeiten, gehören das UNHCR, die Internationale Organisation für Migration (IOM), die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und internationale Sozialdienste.

Die Mitgliedstaaten können der antragstellenden Person den Zugang zu den Suchdiensten dieser Organisationen erleichtern. Sie sollten zudem bei Bedarf die Unterstützung einschlägiger Organisationen und Behörden in Anspruch nehmen, um die antragstellende Person im Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen zu unterstützen, sofern die Grundsätze und Standards der betreffenden Organisationen eingehalten werden ⁽⁶⁹⁾. Die Zustimmung der betreffenden Person (die minderjährige oder erwachsene Person, für die das Suchverfahren durchgeführt wird) muss eingeholt werden, bevor diese Organisationen Informationen an die zuständigen Behörden weitergeben ⁽⁷⁰⁾.

Dienste und Akteure der örtlichen Community-Organisationen mit praktischen Erfahrungen in dem Bereich und mit den Verbindungen zwischen Gemeinschaften, sozialen und religiösen Netzwerken wohl vertraut, könnten gegebenenfalls auch in das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen einbezogen werden. Vertraulichkeit, Datenschutz und Sicherheit sollten bei der Entscheidung über die Heranziehung lokaler Dienste bedacht werden, um zu vermeiden, dass der/die Minderjährige, die Familienangehörigen oder die Dienstanbieter selber sich in Gefahr bringen. Bei der Einbeziehung solcher Organisationen in die Suche sollte sichergestellt werden, dass ihre Grundsätze und Standards geachtet werden.

Je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland oder Drittland und nach gründlicher Abwägung der Sicherheit des/der Minderjährigen und der Familienangehörigen sowie des Grundsatzes der Vertraulichkeit können auch die **Behörden des Herkunftslandes oder Drittlandes oder**

⁽⁶⁹⁾ Insbesondere diejenigen der Mitglieder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Es sei darauf hingewiesen, dass das IKRK und die Nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und Roten Halbmond die Ergebnisse der Suche nach Familienangehörigen nicht mit Dritten teilen. Die Informationen werden ausschließlich und unmittelbar an die Familienangehörigen weitergegeben, die an der Suche nach ihren vermissten Verwandten beteiligt sind.

⁽⁷⁰⁾ Im Einklang mit Artikel 23 Absätze 3 und 6 AMMVO und Artikel 27 Absatz 10 AufnahmeRL (2024).



die diplomatischen Stellen innerhalb Europas, die diese Länder vertreten, in das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen einbezogen werden. Dies sollte stets **mit äußerster Sorgfalt** geschehen, um die Beteiligten, die Integrität des Asylverfahrens sowie die Sicherheit die antragstellende Person ⁽⁷¹⁾ und ihrer Familienangehörigen nicht zu gefährden.

Wurde ein(e) **Familienangehörige(r) des/der Minderjährigen** ausfindig gemacht, sollte er/sie in die Überprüfung der familiären Bindung, in den Prozess der Wiederherstellung familiärer Bindungen sowie in alle denkbaren Ergebnisse des Verfahrens für die Suche nach Familienangehörigen einbezogen werden, sofern dies dem Wohl des/der Minderjährigen dient. Andere Familienangehörige oder Verwandte, die sich im EU+-Hoheitsgebiet aufhalten, in dem Mitgliedstaat jedoch nicht als für den/die Minderjährige verantwortlich gelten, sollten in das Verfahren einbezogen werden, da sie mit hoher Wahrscheinlichkeit über für das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen sachdienliche Informationen verfügen.

Neben den oben genannten Akteuren des Verfahrens zur Suche nach Familienangehörigen können auch **andere Profile** eine Rolle spielen, wie z. B. Staatsanwaltschaften und Gerichte, Lehrkräfte und psychologische Fachkräfte, religiöse Führungspersonlichkeiten oder Führungspersonlichkeiten der Gemeinschaft, sonstige Personen, die dem/der Minderjährigen oder der Familie bekannt sind usw.

Generell gilt, dass eine **Kooperation** zwischen diesen Akteuren innerhalb eines koordinierten Systems einem funktionalen und multidisziplinären Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen zuträglich wäre. Es sollte stets Garantien dafür geben, dass alle beteiligten Akteure dem Wohl des/der Minderjährigen und insbesondere der Sicherheit des/der Minderjährigen und der Familie vorrangige Erwägung einräumen.



Checkliste für die Suche nach Familienangehörigen

Diese Checkliste enthält wichtige Überlegungen für die Durchführung einer Suche nach Familienangehörigen auf solche Weise, dass die Rechte des/der Einzelnen gewahrt, die freiwillige Teilnahme sichergestellt, die Vertraulichkeit gewahrt und die Familienzusammenführung gefördert wird, sofern dies sicher und angemessen ist.

☐ **Trennung der Suche nach Familienangehörigen von Schutzentscheidungen.** Stellen Sie sicher, dass die Entscheidung darüber, ob internationaler Schutz gewährt oder verweigert wird, weder von den Ergebnissen der Suche nach Familienangehörigen noch von den während des Verfahrens zur Suche nach Familienangehörigen gesammelten Informationen beeinflusst wird.

☐ **Förderung der Familienzusammenführung.** Konzentrieren Sie sich auf die Suche nach Familienangehörigen, um eine Zusammenführung zu ermöglichen, die Einheit der Familie zu wahren und den Rückhalt, den Familien bieten, zu nutzen, wobei die Bereitschaft und das Wohl der Person zu berücksichtigen sind.

⁽⁷¹⁾ Im Einklang mit Artikel 33 Absatz 7 der AVO und Artikel 27 Absatz 10 AufnahmeRL (2024).



□ **Vermeidung von Familientrennungen.** Allgemein gilt, dass Familien, die gemeinsam Asyl beantragen, nicht voneinander getrennt werden sollten, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor. Sorgen Sie im Falle einer Trennung dafür, dass ein regelmäßiger familiärer Kontakt aufrechterhalten wird, sofern dies dem Kindeswohl dient. Die Suche kann für antragstellende Personen und Minderjährige erhebliche emotionale Belastungen verursachen, was die Notwendigkeit einer angemessenen psychologischen Unterstützung unterstreicht. Darüber hinaus ist die Anwesenheit von Angehörigen der erweiterten Familie oder Betreuungspersonen für das emotionale Wohlergehen eines Kindes von entscheidender Bedeutung, und eine Trennung von ihnen sollte vermieden werden, wenn diese Personen keine Gefahr für den Schutz des/der Minderjährigen darstellen.

□ **Verwendung von Informationen ausschließlich für die Suche.** Stellen Sie sicher, dass die für die Suche nach Familienangehörigen erhobenen Informationen ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden. Behandeln Sie die während des Verfahrens der Suche nach Familienangehörigen gesammelten Informationen vertraulich. Es sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass das gesamte Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen und die Einholung von Informationen keine negativen Auswirkungen auf die betroffenen Parteien hat.

□ **Freiwillige Basis.** Die Suche nach Familienangehörigen ist auf freiwilliger Basis durchzuführen und wird nur auf Antrag der interessierten Partei sowie auf der Grundlage ihrer Entscheidung in voller Kenntnis der Sachlage eingeleitet. Die Weigerung, Informationen über Verwandte bereitzustellen, sollte sich nicht negativ auf das Asylverfahren auswirken.

□ **Einwilligung nach Aufklärung.** Holen Sie vor der Offenlegung personenbezogener oder sensibler Informationen und bevor Sie weitere Schritte unternehmen, die Einwilligung aller Parteien nach vorheriger Aufklärung ein. Sowohl der/die Suchende als auch der/die Familienangehörige, nach dem/der gesucht wurde, haben das Recht, den Kontakt abzulehnen und ihre(n) Verwandte(n) nicht über ihren genauen Aufenthaltsort/ihre genaue Adresse informieren zu lassen (sofern diese nicht bereits bekannt sind).

□ **Beurteilung von Risiken.** Prüfen Sie vor der Einleitung der Suche sowie in allen weiteren Phasen des Verfahrens sorgfältig sämtliche potenziellen Risiken für alle Familienangehörigen – einschließlich der Personen, nach denen gesucht wird, und der Personen, die die Suche einleiten. Falls zu einem späteren Zeitpunkt neue Informationen über Risiken zur Verfügung stehen, sollte der Plan für die Suche im Hinblick auf diese Informationen neu bewertet werden.

□ **Priorisierung von Schutz und Kindeswohl.** Bei allen Entscheidungen sollten der Schutz, die Sicherheit und das Wohl des/der Minderjährigen im Vordergrund stehen.

Bei der Entscheidung darüber, ob und wo eine Familie zusammengeführt werden soll, sollten die Bedürfnisse, das Wohl, die Sicherheit und die Präferenzen aller Beteiligten berücksichtigt werden.



2. Grundsätze und Verfahrensgarantien

Bei der Suche nach Familienangehörigen muss das Wohlergehen schutzbedürftiger Personen und abhängiger Erwachsener, einschließlich des Kindeswohls, gewahrt werden. Dies ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass ihre Rechte während der gesamten Suche uneingeschränkt geachtet werden. Um dies zu erreichen, werden mit einer Reihe von Verfahrensgarantien Fairness, Transparenz und ein personenbezogener Ansatz gefördert, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Einheit der Familie, der Sicherheit und dem Wohlergehen liegt.

2.1. Schwerpunkt auf dem Kindeswohl

Die Suche nach Familienangehörigen ist von entscheidender Bedeutung, um das Recht des/der Minderjährigen auf persönliche Beziehungen und direkten Kontakt zu seine(n) Familienangehörige(n) zu erfüllen. Darüber ist sie wesentlich für die Mitgliedstaaten, um ihrer Verpflichtung zum Erhalt dieser Beziehungen nachzukommen, wenn dies dem Wohl des/der Minderjährigen dient.

Der Grundsatz des Kindeswohls gehört zu den vier Grundsätzen bezüglich der Rechte von Kindern (Recht auf Nichtdiskriminierung, Kindeswohl, Recht auf Leben und Entwicklung und das Recht, gehört zu werden), die in der KRK ⁽⁷²⁾ und der Charta ⁽⁷³⁾ verankert sind. Artikel 3 Absatz 1 KRK besagt:

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Nach Auffassung des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes sollte das Wohl des Kindes in dreierlei Hinsicht ausgelegt werden ⁽⁷⁴⁾, nämlich:

- als ein materielles Recht;
- als ein grundlegendes, interpretatives Rechtsprinzip und
- als eine Verfahrensregel.

⁽⁷²⁾ Artikel 2, 3, 6 und 12 KRK.

⁽⁷³⁾ Artikel 24 der Charta.

⁽⁷⁴⁾ Siehe Kindeswohl, basierend auf UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, [General comment No. 14 \(2013\) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration \(art. 3, para. 1\)](#) (Allgemeine Bemerkung Nr. 14 zum Recht des Kindes darauf, dass sein Wohl als vorrangige Erwägung gilt (Artikel 3 Absatz 1)), 29. Mai 2013, CRC/C/GC/14, 29. Mai 2013.



In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 (2005) zur Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes ⁽⁷⁵⁾ bietet der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes Hilfestellung dafür, wie das Wohl des Kindes als durchgängige Verfahrensregel durch spezifische Verfahrensgarantien berücksichtigt werden kann. Sein Standpunkt zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung des Kindeswohls als vorrangige Erwägung wird in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 (2013) neben Verfahrensgarantien weiter ausgeführt ⁽⁷⁶⁾.

Die neuen Instrumente des GEAS müssen sowohl im Einklang mit der Charta als auch mit der KRK umgesetzt werden. Diese Verpflichtung wird in Erwägungsgrund 25 der Screening-Verordnung und in Erwägungsgrund 67 der VVO eindeutig dargelegt. In diesen Verordnungen wird betont, dass das Wohl des/der Minderjährigen von allen zuständigen Behörden bei der Anwendung der Instrumente des GEAS als vorrangig angesehen werden muss. Diese Erwägung muss während des gesamten Asylverfahrens aufrechterhalten werden. Darüber hinaus gilt die in der AufnahmeRL (2024) dargelegte Beurteilung des Kindeswohls auch für das Asylverfahren ⁽⁷⁷⁾.

Ein entscheidender Aspekt für die Gewährleistung des Kindeswohls ist die Wahrung der Einheit der Familie ⁽⁷⁸⁾. Minderjährige sollten nach Möglichkeit bei ihren Eltern oder Betreuungspersonen verbleiben. Um dies zu unterstützen, erfordert der Grundsatz der Einheit der Familie, dass Familien mit Minderjährigen in Einrichtungen untergebracht werden, die ihren spezifischen Bedürfnissen entsprechen, wobei Trennung zu vermeiden und Stabilität zu gewährleisten ist. Dies gilt auch in Fällen, in denen Haftgründe vorliegen, da der Grundsatz der Einheit der Familie die Nutzung geeigneter Alternativen zur Inhaftnahme für Familien mit Minderjährigen erforderlich macht. Bei diesen Alternativen sollte sichergestellt werden, dass Familien in einer für ihre Bedürfnisse geeigneten Umgebung untergebracht werden ⁽⁷⁹⁾.

Im Kontext der AMMVO umfasst das Wohl des Kindes die entsprechenden Bestimmungen der AufnahmeRL (2024) ⁽⁸⁰⁾. Es ist unerlässlich, dass das Wohl des/der Minderjährigen und die Einheit der Familie in vollem Umfang gewahrt und in die Beurteilung des Kindeswohls einbezogen werden. Das bedeutet, dass das Wohlergehen und die Einheit der Familie in allen Verfahren so weit wie möglich berücksichtigt und gewahrt werden müssen.

Die Identifizierung von und Suche nach Familienangehörigen sind wesentliche Bestandteile dieses Rahmens. Ziel ist es sicherzustellen, dass die Einheit der Familie während der

⁽⁷⁵⁾ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, *General comment No 6 (2005) Treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin* (Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005), Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes), CRC/GC/2005/6, 1. September 2005, Absätze 80 bis 88.

⁽⁷⁶⁾ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, *General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1)* (Allgemeine Bemerkung Nr. 14 zum Recht des Kindes darauf, dass sein Wohl als vorrangige Erwägung gilt (Artikel 3 Absatz 1)), 29. Mai 2013, CRC/C/GC/14, 29. Mai 2013.

⁽⁷⁷⁾ Artikel 22 Absatz 2 VVO.

⁽⁷⁸⁾ Die Einheit der Familie sollte so weit wie möglich gewahrt werden (Artikel 45 Absatz 2 und Artikel 54 Absatz 2 VVO).

⁽⁷⁹⁾ Wie in Erwägungsgrund 40 der AufnahmeRL (2024) dargelegt, in dem festgelegt ist, dass Familien mit Minderjährigen in Unterbringungseinrichtungen untergebracht werden müssen, die ihren Bedürfnissen entsprechen. Die Notwendigkeit einer Angleichung an die Anforderungen der AufnahmeRL (2024) ist zudem in Artikel 54 Absatz 2 VVO festgelegt.

⁽⁸⁰⁾ Erwägungsgrund 46 und Artikel 23 Absatz 4 AMMVO.



Übernahmeverfahren und der Verfahren an der Grenze gewahrt wird ⁽⁸¹⁾. Die Behörden sind verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, um Familienangehörige zu identifizieren und ausfindig zu machen, um den Grundsatz der Einheit der Familie und das Wohl des/der Minderjährigen zu wahren. Das Verfahren darf für das betreffende Kind, für die Familie oder für die Akteure, die Nachforschungen nach Familienangehörigen anstellen, keinerlei Gefahr mit sich bringen.

Während des Suchverfahrens liegt die Verantwortung für den/die Minderjährigen weiterhin beim Aufnahmestaat. Daher sollte eine Risikobewertung für die spezifischen Zwecke der Suche nach Familienangehörigen vorgenommen werden. Diese Risikobewertung muss Teil der Beurteilung des Kindeswohls vor der Suche sein, da bei dieser Beurteilung des Kindeswohls der/die Minderjährige und die Familie betreffende Sicherheitserwägungen analysiert, Möglichkeiten für die Wiederherstellung des Kontakts mit der Familie oder für eine Familienzusammenführung geprüft, das Wohlergehen des/der Minderjährigen betrachtet und die Meinung des/der Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner/ihrer Reife berücksichtigt werden. Die konkreten Mittel für die Suche nach Familienangehörigen, die potenziellen Akteure der Suche und die Möglichkeiten, Informationen zu sammeln, sollten ebenfalls unter umfassender Berücksichtigung von Sicherheitsgarantien festgelegt werden. Ein Kind kann nur dann wieder mit seiner Familie zusammengeführt werden, wenn die Zusammenführung dem Wohl des/der Minderjährigen dient.



Fälle von Kinderehen: Kindeswohl und rechtliche Erwägungen

In allen Fällen, in denen eine oder beide Parteien einer Ehe minderjährig sind, müssen bei der Beurteilung des Kindeswohls alle nachstehenden Faktoren berücksichtigt werden.

Wenn ein(e) unbegleitete(r) Minderjährige(r) mit einer erwachsenen Person verheiratet ist, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, oder wenn beide Ehepartner minderjährig sind, wird die Ehe in der Regel auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften und internationaler Standards in Bezug auf den Schutz und das Wohlergehen von Kindern geprüft. Im Zusammenhang mit der **Suche nach Familienangehörigen und der Familienzusammenführung** können die Mitgliedstaaten die Ehe nur dann als gültig betrachten, wenn sie mit den nationalen Rechtsvorschriften über die Gültigkeit solcher Ehen in Einklang steht und wenn die Ehe dem Wohl des/der Minderjährigen nicht zuwiderläuft.

⁽⁸¹⁾ Dies wird durch die Bestimmungen in Erwägungsgrund 70, den Artikeln 67 und 68 AMMVO und Artikel 45 VVO bekräftigt.



Wenn die Ehe aus einem/einer mit einer erwachsenen Person verheirateten Minderjährigen besteht, sind zusätzliche Erwägungen zum Wohlergehen des/der Minderjährigen und zu etwaigen Schutzbedürfnissen unerlässlich. Die Behörden müssen sorgfältig prüfen, ob die Suche und die sich daraus ergebende Zusammenführung dem Wohl des/der Minderjährigen dienen, insbesondere wenn Bedenken hinsichtlich Ausbeutung, Nötigung oder anderer Risiken im Zusammenhang mit der Ehe bestehen. Dazu gehört auch die Einbeziehung von Kinderschutzbehörden und einschlägigen Organisationen, um Orientierungshilfen bereitzustellen und sicherzustellen, dass bei allen Maßnahmen das Wohlergehen des/der Minderjährigen im Vordergrund steht.

Sind beide Ehepartner minderjährig, wird bei der Betrachtung der Ehe möglicherweise mit besonderer Vorsicht vorgegangen, da die Mitgliedstaaten dem Schutz von Minderjährigen im Allgemeinen Priorität gegenüber einer Formalisierung von Partnerschaften mit jungen Menschen einräumen. Die Suche und Zusammenführung würde sich in solchen Fällen auf die Gewährleistung sicherer, altersgerechter Lebensbedingungen für beide Minderjährige sowie auf Schutzmaßnahmen konzentrieren, die mit dem **Wohl beider Minderjährigen** im Einklang stehen. Auch hier orientiert sich der Ansatz an den nationalen Rechtsvorschriften und den Grundsätzen des Kinderschutzes, wobei der Schwerpunkt eindeutig auf der Gesundheit, Sicherheit und persönlichen Entwicklung der Minderjährigen liegt, statt auf der Validierung des Familienstands.



Risikobewertung

Potenzielle Risiken für den/die Minderjährige(n) oder seine/ihre Familienangehörigen sollten in allen Phasen des Ermittlungsverfahrens berücksichtigt werden, um jeglichen Schaden zu vermeiden. Um dies zu gewährleisten, ist es von wesentlicher Bedeutung, alle relevanten Informationen über das Herkunfts- und/oder Transitland zu sammeln, potenzielle Risiken zu ermitteln und Maßnahmen zur Minderung ihrer Auswirkungen zu ergreifen. Bei den Vorbereitungen für die Zusammenführung von Minderjährigen muss berücksichtigt werden, dass sie vor Diskriminierung, gezielten Angriffen und weiteren Repressalien durch Schleusernetze geschützt werden müssen (siehe Beispiele unten). Wenn die Suche nach Familienangehörigen den/die Minderjährige(n) oder seine/ihre Familienangehörigen in Gefahr bringen könnte, sollte der Fall an die zuständigen Akteure verwiesen werden, um den Bedarf an internationalem Schutz zu prüfen ⁽⁸²⁾.

⁽⁸²⁾ IOM, UNICEF, IOM-UNICEF Strategic Collaboration Framework (2022-2023), [Family tracing and assessment form](#) (Formular für die Suche nach Familienangehörigen und Bewertung), 2022.



Es folgt eine nicht erschöpfende Liste einiger Umstände, die besondere Aufmerksamkeit erfordern.

- **Gefahr von Repressalien in Fällen häuslicher Gewalt:** Wenn es eine Vorgeschichte häuslicher Gewalt innerhalb der Familie gibt, kann die Wiederherstellung des Kontakts den/die Minderjährige einem weiteren Schaden aussetzen. Es ist von entscheidender Bedeutung, die Familiendynamik zu bewerten und ein sicheres Umfeld für den/die Minderjährige(n) zu gewährleisten.
- **Beteiligung an bewaffneter Gewalt:** Minderjährige, die an bewaffneter Gewalt gegen ihre eigene Gemeinschaft beteiligt waren, sind einzigartigen Risiken ausgesetzt. Die Gewährleistung ihrer Sicherheit erfordert eine sorgfältige Planung und die Einbeziehung spezialisierter Organisationen.
- **Verfolgung:** Wenn der/die Minderjährige oder seine/ihre Familienangehörigen in ihrem Heimatland von Verfolgung bedroht sind, könnte die Suche nach Familienangehörigen schwerwiegende Folgen für sie nach sich ziehen. Es ist von wesentlicher Bedeutung, vor der Kontaktaufnahme die politische Landschaft und potenzielle Bedrohungen zu bewerten. So können beispielsweise Minderjährige und ihre Familien, die marginalisierten ethnischen oder religiösen Gruppen angehören, einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sein. Bei den Bemühungen um die Suche nach Familienangehörigen müssen diese Faktoren berücksichtigt und die Sicherheit und Anonymität der beteiligten Personen in den Vordergrund gestellt werden.
- **Menschenhandel und Ausbeutung:** Die Suche nach Familienangehörigen könnte der/die Minderjährige oder seine/ihre Familienangehörigen Repressalien von Menschenhändlern aussetzen, insbesondere wenn der/die Minderjährige als Zeuge/Zeugin gedient hat. In solchen Fällen muss die Suche nach Familienangehörigen sorgfältig geprüft werden, um zu verhindern, dass die Familie einer weiteren Gefahr ausgesetzt wird. In Fällen, in denen der/die Minderjährige Opfer von Menschenhandel war, kann die Kontaktaufnahme mit der Familie die Menschenhändler ungewollt auf den Aufenthaltsort des/der Minderjährigen aufmerksam machen, wodurch sowohl der/die Minderjährige als auch seine/ihre Familie gefährdet werden. Es sind gründliche Risikobewertungen und die Beteiligung von Organisationen zur Bekämpfung des Menschenhandels erforderlich.



Relevante Veröffentlichungen

EASO, [Praxisleitfaden zum Wohl des Kindes in Asylverfahren](#), 2019. Dieser Praxisleitfaden unterstützt die Behörden der EU+-Staaten bei der Anwendung des Grundsatzes des Kindeswohls und der Verbesserung der Garantien im Rahmen von Asylverfahren für Minderjährige. Der Leitfaden enthält Hintergrundinformationen zum Kindeswohl, einschlägige Garantien, Hilfestellung für die Beurteilung des Kindeswohls in der Praxis sowie Indikatoren für besondere Schutzbedürftigkeit und Risiken.

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), [Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen](#), 2015. Dieses Handbuch richtet sich an Vormunde und informiert darüber, wie das Kindeswohl zu beurteilen ist und wie sichergestellt werden kann, dass die Behörden, die die Beurteilung des Kindeswohls durchführen, alle maßgeblichen Faktoren berücksichtigen.

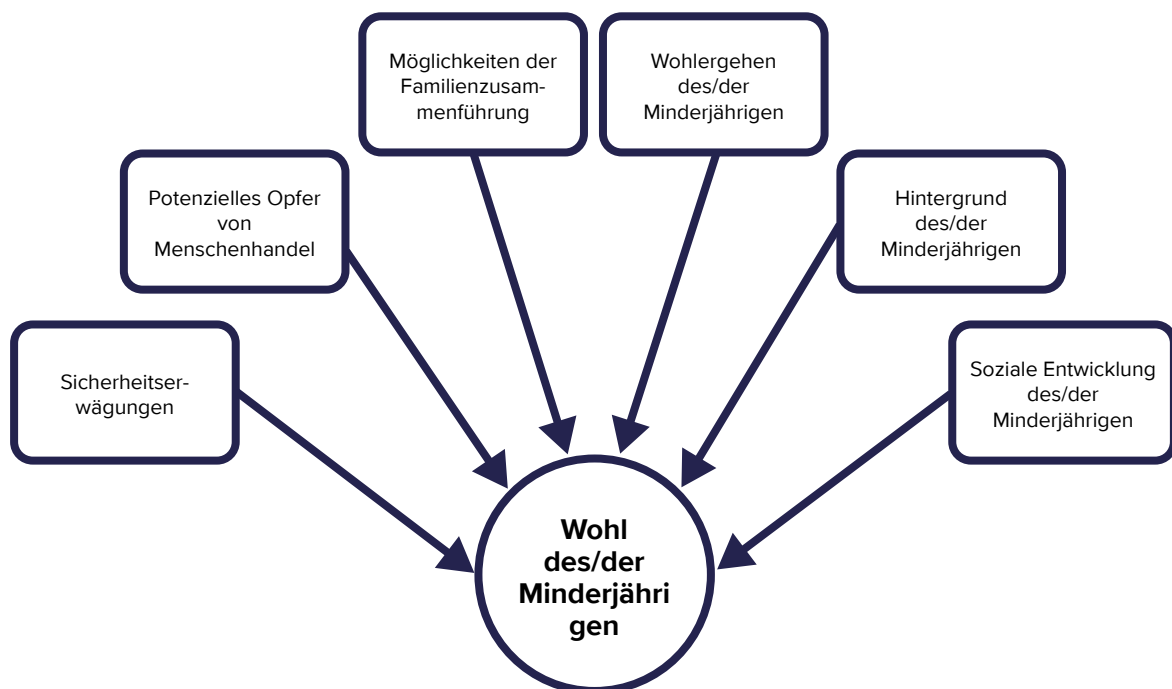




Erwägungsgrund 15 AVO

Bei der Prüfung der Frage, was dem Wohl des Kindes dient, sollten die Behörden der Mitgliedstaaten insbesondere dem Grundsatz der Einheit der Familie, dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung [des/der] Minderjährigen, den Sprachkenntnissen, der Sicherheit sowie den Meinungen [des/der] Minderjährigen unter angemessener Berücksichtigung [seines/ihrer] Alters und [seiner/ihrer] Reife gebührend Rechnung tragen.

Abbildung 1. Komponenten des Kindeswohls



Gemäß der AMMVO sind die Behörden verpflichtet, Anträgen auf internationalen Schutz von Personen mit Familienangehörigen in EU+-Staaten **Vorrang einzuräumen**. Sowohl von den ersuchenden als auch von den ersuchten Ländern wird erwartet, dass sie Ersuchen und Überstellungen im Zusammenhang mit der Einheit der Familie beschleunigen und einen raschen Zugang zum Asylverfahren gewährleisten. Die Behörden sollten flexibel sein und versuchen, Familienangehörige so schnell wie möglich zusammenzuführen.

2.2. Verfahrensgarantien

In diesem Abschnitt werden Verfahrensgarantien beschrieben, mit denen der Schutz und das Wohlergehen schutzbedürftiger Personen bei der Suche nach Familienangehörigen, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger und abhängiger Erwachsener, gewährleistet werden soll. Diese Garantien stehen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsinstrumenten und den Empfehlungen des nicht zwingenden Rechts. So ist beispielsweise die Rolle des Vormunds oder Vertreters – sofern zutreffend – sowohl für Minderjährige als auch für abhängige Erwachsene von wesentlicher Bedeutung, um Informationen, Vertretung und



Unterstützung bereitzustellen, wenn eine Entscheidung über die Suche nach Familienangehörigen überprüft werden muss.

Diese Garantien umfassen u. a.:

1. Sicherheit
2. Vormund/Vertreter
3. Informationen
4. die Meinung des/der Minderjährigen wird gehört
5. Vertraulichkeit
6. Datenschutz
7. Überprüfung familiärer Bindungen
8. Grundsatz „im Zweifelsfall zugunsten der antragstellenden Person“
9. wirksame Rechtsbehelfe.

Darüber hinaus spielt der Grundsatz der Einheit der Familie eine entscheidende Rolle bei der Wahrung des Wohlergehens der antragstellenden Person. Die Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Akteuren ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass diese Garantien wirksam umgesetzt werden. Mit diesen Verfahrensmaßnahmen wird sichergestellt, dass bei der Suche nach Familienangehörigen nicht nur die Zusammenführung von Familien angestrebt wird, sondern die Rechte der beteiligten Personen in vollem Umfang gewahrt und geschützt werden.

2.2.1. Sicherheit

Sicherheit ist bei der Suche nach Familienangehörigen für schutzbedürftige Personen, insbesondere unbegleitete Minderjährige und abhängige Erwachsene, von grundlegender Bedeutung. Bei der Suche nach Familienangehörigen ist umfassend auf Sicherheit zu achten⁽⁸³⁾. Neben der ersten Risikobewertung muss die Sicherheit während des gesamten Verfahrens zur Suche nach Familienangehörigen kontinuierlich überwacht werden. Dazu gehört auch die Berücksichtigung der physischen und emotionalen Sicherheit der antragstellenden Person sowie der potenziellen Risiken für die gesuchten Familienangehörigen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn mögliche Bedenken hinsichtlich häuslicher Gewalt, Menschenhandel oder anderer Formen von Gewalt oder Missbrauch bestehen. Bei unbegleiteten Minderjährigen und abhängigen Erwachsenen muss der Vormund oder Vertreter eine zentrale Rolle spielen, wenn es darum geht, sicherzustellen, dass der/die Minderjährige die potenziellen Risiken seiner/ihrer Reife entsprechend versteht, indem er ihn/sie bei der Äußerung etwaiger Bedenken unterstützt. Ebenso müssen abhängige Erwachsene, z. B. Menschen mit geistiger, physischer oder emotionaler Schutzbedürftigkeit, in zugänglicher Weise über potenzielle Risiken informiert werden, wobei ihr Vertreter ihnen dabei hilft, Bedenken zu äußern.

⁽⁸³⁾ Artikel 6 KRK.



2.2.2. Bestellung des Vormunds

Im Einklang mit internationalen Übereinkommen und EU-Vorschriften besteht eine klare Verpflichtung, jedem/jeder Minderjährigen, der/die vorübergehend oder dauerhaft aus seiner/ihrer familiären Umgebung herausgelöst wird, besonderen Schutz und besondere Unterstützung zu gewähren. Dies wird in der KRK ⁽⁸⁴⁾ besonders hervorgehoben, wobei sich Letztere insbesondere auf den Schutz von Flüchtlingskindern konzentriert. Das neue EU-Asylrecht unterstreicht dies, indem die Bestellung eines Vertreters oder Vormunds für unbegleitete Minderjährige während des gesamten Asylverfahrens vorgeschrieben wird.

FRA, Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen, 2015.

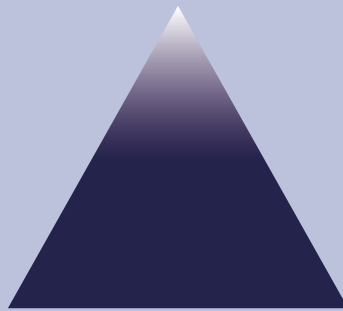
Weitere Orientierungshilfe zur Rolle des Vormunds bei der Suche nach Familienangehörigen findet sich im FRA-Handbuch über Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen.

Wenn der/die Minderjährige nicht unter elterlicher Sorge steht, übt der Vormund drei verschiedene Funktionen aus, wie in der Abbildung dargestellt.

1. Gewährleistung des allgemeinen Wohlergehens des/der Minderjährigen

2. Wahrung des Kindeswohls

3. Ausübung der rechtlichen Vertretung und Ergänzung der Rechtsfähigkeit des Minderjährigen



Die Rolle des bestellten Vertreters ist von wesentlicher Bedeutung. Der Vertreter stellt sicher, dass der/die Minderjährige sein/ihr Recht, gehört zu werden, wahrnehmen kann. Der Vertreter ist ab der ersten Überprüfungsphase und über das gesamte Asylverfahren hinweg dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der unbegleitete Minderjährige angemessen vertreten und unterstützt wird. Dazu gehört, zum Wohl des/der Minderjährigen zu handeln, bei Bedarf von seiner/ihrer Rechtsfähigkeit Gebrauch zu machen und bei den Bemühungen um die Suche nach Familienangehörigen zur Wahrung der Einheit der Familie eine wichtige Rolle zu spielen.

Abhängige Erwachsene, die nicht in der Lage sind, sich selbst zu vertreten, sollten ebenfalls wie in den nationalen Rahmen vorgesehen rechtzeitig Unterstützung durch einen bestellten Vertreter erhalten. Für schutzbedürftige Gruppen, insbesondere für abhängige Erwachsene, müssen die Verfahrensgarantien besonderen Bedürfnissen und einer besonderen Komplexität Rechnung tragen. Abhängige Erwachsene können Folgendes benötigen:

- **Maßgeschneiderte Kommunikation:** Die Informationen sollten in zugänglicher Weise bereitgestellt werden, wobei allen kognitiven, sensorischen oder sprachlichen Problemen Rechnung zu tragen ist.

⁽⁸⁴⁾ Artikel 20 und Artikel 22 Absatz 2 KRK.



- **Unterstützung bei der Entscheidungsfindung:** Vertreter sollten abhängige Erwachsene bei der Entscheidungsfindung unterstützen, insbesondere beim Verständnis der Auswirkungen der Suche nach Familienangehörigen oder bei der Zustimmung zu bestimmten Schritten.
- **Regelmäßige Kontrollen und Anpassungen:** Es können kontinuierliche Bewertungen erforderlich sein, um das Wohlergehen des abhängigen Erwachsenen zu gewährleisten, wobei erforderlichenfalls Anpassungen der Unterstützungsmechanismen vorgenommen werden müssen.

In Fällen, in denen abhängige Erwachsene zögern, an der Suche nach Familienangehörigen teilzunehmen, sollten ihre Präferenzen sorgfältig geprüft werden. Der Vertreter muss möglicherweise die Autonomie der Person gegen Maßnahmen zu ihrem Schutz abwägen und sich dabei ähnlich wie bei unbegleiteten Minderjährigen am Grundsatz des Wohls der betroffenen Person orientieren.

Im Rahmen des neuen Migrations- und Asylpakets sollten keine Vertreter bestellt werden, deren Interessen mit den Interessen des/der unbegleiteten Minderjährigen in Konflikt stehen oder stehen könnten, um die Wirksamkeit ihrer Rolle zu gewährleisten ⁽⁸⁵⁾. Darüber hinaus müssen die Vertreter über angemessene Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügen. Außerdem müssen sie regelmäßig geschult werden, um informiert zu bleiben und in der Lage zu sein, die erforderliche Unterstützung zu leisten ⁽⁸⁶⁾. Des Weiteren ist die Kontinuität der Vertretung ⁽⁸⁷⁾ und der Unterstützung unbegleiteter Minderjähriger von Bedeutung. Im Rechtsrahmen sind Bestimmungen über die Überprüfung und den möglichen Austausch von Vertretern vorgesehen, die ihre Aufgaben nicht angemessen wahrnehmen ⁽⁸⁸⁾.

Die Aufgaben des Vertreters im Rahmen des GEAS sind umfangreich und ausgeweitet und umfassen die Unterstützung bei der Registrierung und Einreichung von Asylanträgen, die Vorbereitung und Teilnahme an persönlichen Anhörungen sowie die Bereitstellung der erforderlichen Informationen über das Asylverfahren. Darüber hinaus spielt der Vertreter eine entscheidende Rolle bei der Suche nach Familienangehörigen und stellt sicher, dass Anstrengungen unternommen werden, um den/die Minderjährige(n) nach Möglichkeit mit seine(n) Familienangehörige(n) zusammenzuführen. Im Rahmen der AVO trägt der Vormund zudem Verantwortung in Bezug auf Aberkennungen des Status und die fortlaufende Unterstützung bei der Suche nach Familienangehörigen ⁽⁸⁹⁾.

Schließlich ist es wichtig, solide Mechanismen für die Überwachung und Kontrolle der Leistung des Vertreters einzurichten. Eine regelmäßige Aufsicht durch Verwaltungs- oder Justizbehörden ist von entscheidender Bedeutung. Beschwerden unbegleiteter Minderjähriger gegen ihre Vertreter müssen sorgfältig geprüft werden. Dazu gehört, dass sichergestellt wird, dass Minderjährige vertraulich und sicher Beschwerden gegen ihre Vertreter einlegen können, wie in den einschlägigen Artikeln der AufnahmeRL (2024), der AVO, der VVO und der AMMVO dargelegt ⁽⁹⁰⁾.

⁽⁸⁵⁾ Artikel 27 Absatz 2 AufnahmeRL (2024); Artikel 23 Absätze 2 und 3 VVO; Artikel 33 Absätze 1 und 4 AVO; Artikel 14 Absätze 1 und 3 der Eurodac-III-Verordnung; Artikel 13 Absatz 4 der Screening-Verordnung.

⁽⁸⁶⁾ Artikel 23 Absatz 9 VVO, gestützt auf Artikel 26 Absatz 6 AufnahmeRL (2024), Artikel 23 Absatz 2 AMMVO und Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a AVO.

⁽⁸⁷⁾ Erwägungsgrund 25 und Artikel 13 Absatz 4 der Screening-Verordnung.

⁽⁸⁸⁾ Artikel 27 Absatz 8 AufnahmeRL (2024); Artikel 23 Absatz 9 Unterabsatz 2 VVO.

⁽⁸⁹⁾ Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben b und c AVO.

⁽⁹⁰⁾ Artikel 27 Absatz 5 Buchstabe a AufnahmeRL (2024); Artikel 33 Absatz 4 AVO; Artikel 23 Absatz 5 Buchstabe a VVO; Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe r AMMVO.





Einschlägige Veröffentlichung der EUAA/FRA

[*Practical Tool for Guardians – The asylum procedure*](#) (Praxisinstrument für Vormunde – Das Asylverfahren) der EUAA und der FRA, Oktober 2023, Abschnitt 2.3 „Lodging an application for international protection“ (Einreichung eines Antrags auf internationalen Schutz).

2.2.3. In angemessener Weise bereitgestellte Informationen

Für ihre wirksame Teilnahme ist es von entscheidender Bedeutung, dass Minderjährige und abhängige Erwachsene während der Suche nach Familienangehörigen angemessen über ihre Rechte und Pflichten sowie über alle Fortschritte und Ergebnisse informiert werden. Dazu gehört die direkte Kommunikation oder die Bereitstellung von Informationen mit Unterstützung des Vormunds oder Vertreters auf der Grundlage der nationalen Verfahren und der Fähigkeit der Person, diese Informationen zu verstehen.

Für Minderjährige sollten die Informationen in einem altersgerechten und zugänglichen Format bereitgestellt werden. In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 zur KRK wird betont:

Es ist unerlässlich, einem unbegleiteten oder von seiner Familie getrennten Kind außerhalb seines Herkunftslandes alle relevanten Informationen zugänglich zu machen, die beispielsweise seine Rechte, verfügbare Unterstützungsmaßnahmen – einschließlich vorhandener Kommunikationsmittel – das Asylverfahren, die Nachforschungen nach Familienangehörigen und die Lage in seinem Herkunftsland betreffen, zugänglich zu machen, damit das Kind seine Ansichten und Wünsche in voller Sachkenntnis äußern kann ⁽⁹¹⁾.

Mit dem neuen Migrations- und Asylpaket werden aktualisierte Anforderungen an die Unterrichtung Minderjähriger eingeführt. Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 2 der VVO sowie Artikel 5 der AufnahmeRL (2024) schreiben vor, dass die Informationen in einer Sprache bereitgestellt werden müssen, die der/die Minderjährige versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er/sie sie versteht. Diese Informationen müssen zudem in kindgerechter Weise und unter Einbeziehung des Vertreters des/der Minderjährigen zur Verfügung gestellt werden, um Klarheit und Verständlichkeit zu gewährleisten ⁽⁹²⁾.

Darüber hinaus ist in der VVO festgelegt, dass die Informationen in Form von Merkblättern und Materialien bereitgestellt werden sollten, die speziell für Minderjährige konzipiert sind ⁽⁹³⁾. Dieser Ansatz zielt darauf ab, das Verständnis des/der Minderjährigen für das Verfahren zur

⁽⁹¹⁾ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, *General comment No 6 (2005) Treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin* (Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005), Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes), CRC/GC/2005/6, 1. September 2005, Absatz 25.

⁽⁹²⁾ Artikel 5 Absatz 2 AufnahmeRL (2024); Erwägungsgrund 30, Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a VVO; Artikel 20 Absatz 3 AMMVO.

⁽⁹³⁾ Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a Nummer 7 und Buchstabe d VVO.



Erlangung internationalen Schutzes zu verbessern, und unterstützt die wirksame Erfassung relevanter Informationen von dem/der Minderjährigen.

Für Erwachsene sollten die Informationen an ihre kognitiven und emotionalen Bedürfnisse angepasst werden. Dies kann je nach geistigen, sensorischen oder sprachlichen Herausforderungen die Vereinfachung der Sprache oder die Verwendung alternativer Formate umfassen. Die Ansichten schutzbedürftiger Personen sollten je nach Alter, Reife und Fähigkeit ebenfalls berücksichtigt werden.

Alle schutzbedürftigen Personen, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger, haben das Recht, ihre Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten frei zu äußern. Die Ansichten des/der Minderjährigen sollten entsprechend seinem/ihrer Alter und seiner/ihrer Reife gebührend berücksichtigt werden ⁽⁹⁴⁾. Den Ansichten des/der Minderjährigen zum Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen selber sowie zu möglichen Ergebnissen (Überprüfung familiärer Bindungen, Wiederherstellung des Kontakts, Zusammenführung mit Familienmitgliedern usw.) sollte dem Alter und der Reife des/der Minderjährigen entsprechend Rechnung getragen werden. In Artikel 23 Absatz 3 AMMVO wird betont, dass der Vertreter eines/einer unbegleiteten Minderjährigen während des gesamten Verfahrens einbezogen werden muss. Dort wird die Rolle des Vertreters bei der Unterstützung des/der Minderjährigen beschrieben, indem er Informationen bereitstellt, die für die Bewertung des Kindeswohls relevant sind, das Recht des/der Minderjährigen, gehört zu werden, wahrt und die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, wie etwa die Suche nach Familienangehörigen unterstützenden Organisationen, unterstützt. Im Rahmen dieser Beteiligung muss die Vertraulichkeitspflicht gegenüber dem/der Minderjährigen gewahrt werden.

Es bestehen verschiedene Möglichkeiten für den/die Minderjährige(n), seine/ihre Ansichten zum Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen zum Ausdruck zu bringen, und der/die Minderjährige sollte zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens in seinen/ihren Äußerungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Je nach den nationalen Gegebenheiten und den Umständen des Falles kann der/die Minderjährige seine/ihre Ansichten selbst in einer Anhörung, durch schriftliche Erklärungen oder auf andere Weise äußern; alternativ kann der Vertreter dies im Namen des/der Minderjährigen tun. Die Anhörung unbegleiteter und gegebenenfalls begleiteter Minderjähriger muss von Personen durchgeführt werden, die über die erforderlichen Kenntnisse der Rechte und besonderen Bedürfnisse von Minderjährigen verfügen. Diese Anhörungen sollten in kindgerechter und kontextgerechter Weise unter Berücksichtigung des Alters und der Reife des/der Minderjährigen durchgeführt werden. Die Anwesenheit des Vertreters und gegebenenfalls des Rechtsbeistands des/der Minderjährigen ist bei diesen Anhörungen erforderlich, um sicherzustellen, dass das Wohl des/der Minderjährigen geschützt wird ⁽⁹⁵⁾.

Eine regelmäßige kindgerechte Kommunikation, in der das Suchverfahren erläutert und der/die Minderjährige sowie seine/ihre Bedenken aktiv angehört werden, sind von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Suche von dem/der Minderjährigen gut verstanden und akzeptiert wird. Dies kann die Einholung der **Einwilligung des/der Minderjährigen nach Aufklärung** nach sich ziehen. Diese Annahme sollte die aktive Mitwirkung des/der

⁽⁹⁴⁾ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, *General comment No 12 (2009). The right of the child to be heard* (Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009). Das Recht des Kindes auf Gehör), CRC/C/GC/12, 20. Juli 2009, 1. Juli 2009.

⁽⁹⁵⁾ Artikel 22 Absatz 4 AMMVO.



Minderjährigen an allen Schritten und Verfahren im Zusammenhang mit der Suche nach Familienangehörigen zur Folge haben. Sie ist zudem wesentlich für die Akzeptanz der Ergebnisse der Suche, was auch immer sie sein mögen, und für die Erleichterung der Mitwirkung des/der Minderjährigen an einschlägigen weiteren Verfahren, wie der Wiederherstellung des Kontakts zur Familie oder der Familienzusammenführung.

Besteht die Auffassung, dass eine Suche nach Familienangehörigen dem Wohl des/der Minderjährigen dienlich ist, zeigt sich der/die Minderjährige damit jedoch nicht einverstanden, kann auch der Vormund/Vertreter möglicherweise in die Suche einwilligen. Dies muss jedoch dem/der Minderjährigen durch den Vertreter auf geeignete Weise vermittelt werden, damit das zwischen ihnen bestehende Vertrauensverhältnis nicht beschädigt wird ⁽⁹⁶⁾.

Abhängige Erwachsene sollten ebenfalls die Möglichkeit haben, ihre Präferenzen zum Ausdruck zu bringen, insbesondere wenn diese sich auf die Suche nach Familienangehörigen und die Familienzusammenführung beziehen. Die Autonomie des/der Einzelnen sollte so weit wie möglich geachtet werden, wobei Entscheidungen von seinem/ihrem Wohl geleitet und erforderlichenfalls von einem Vertreter unterstützt werden sollten. Durch diesen Ansatz, schutzbedürftigen Personen aktiv zuzuhören und ihre Ansichten anzuerkennen, wird sichergestellt, dass sie im Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen informiert und respektiert werden. Er fördert zudem ihr Engagement bei weiteren Schritten, z. B. bei der Wiederherstellung von Kontakten zur Familie oder der Zusammenführung, wobei der Prozess an ihren Rechten und ihrem Wohl ausgerichtet wird.

2.2.4. Vertraulichkeit

Vertraulichkeit bezieht sich auf die Behandlung von Informationen. Wenn Informationen vertraulich behandelt werden, dürfen sie nur weitergegeben werden, wenn die von den Informationen betroffenen Personen einwilligen, oder wenn die nationalen Rechtsvorschriften eine Weitergabe an befugte Parteien zulassen. Die weitergegebenen Informationen sind im Umfang auf solche Informationen beschränkt, die diese Parteien für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen. Ist die Weitergabe nicht im Gesetz vorgesehen, benötigt der Inhaber der Informationen die Einwilligung der betreffenden Person, bevor er die Informationen an eine andere Partei weitergibt. Bevor sensible Informationen weitergegeben werden, muss auf altersgerechte Weise die Einwilligung der antragstellenden Person in die Weitergabe eingeholt werden.

Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist auf das Engste mit Sicherheitserwägungen verknüpft. Als wichtige Schutzvorkehrungen im Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen müssen Sicherheits- und Vertraulichkeitsgarantien geschaffen werden, vor allem in Fällen, in denen das unbegleitete Kind möglicherweise internationalen Schutz benötigt.

Die Vertraulichkeitsregel im Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen gilt nicht nur für Informationen über den/die Minderjährige(n), sondern auch für die personenbezogenen Informationen aller von dem Verfahren betroffenen Personen (Familienangehörige, nach denen geforscht wird usw.). In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 zur KRK heißt es:

⁽⁹⁶⁾ UNHCR, [Safe & Sound: What States can do to ensure respect for the best interests of unaccompanied and separated children in Europe](#) (Safe & Sound: Welche Maßnahmen Staaten ergreifen können, um das Kindeswohl von unbegleiteten Minderjährigen in Europa zu gewährleisten), Oktober 2014.

In besonderer Weise ist darauf zu achten, dass [...] nicht das Wohlergehen der Personen gefährdet wird, die sich noch im Herkunftsland [...] befinden, insbesondere nicht der Familienangehörigen des Kindes ⁽⁹⁷⁾.

Diese Erwägung gewinnt bei der Suche nach Familienangehörigen im Herkunftsland eines Kindes, das um internationalen Schutz ersucht hat, weiter an Gewicht. Im Vorfeld der Einleitung eines jeden Suchverfahrens sowie vor einer Entscheidung über das Ergebnis der Suche nach Familienangehörigen sollte stets eine Beurteilung des Kindeswohls erfolgen, vor allem wenn erwogen wird, die familiären Bindungen wiederherzustellen.

Wie in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 zur KRK unterstrichen wird, sollte im Verlauf der Nachforschungen der Status des/der Minderjährigen als antragstellende Person oder Flüchtling keinerlei Erwähnung finden ⁽⁹⁸⁾. Wird der Grundsatz der Vertraulichkeit nicht gewahrt, kann die Sicherheit der Familienangehörigen des/der Minderjährigen im Herkunftsland gefährdet und der/die Minderjährige zum Flüchtling *sur place* (aus Nachfluchtgründen) werden ⁽⁹⁹⁾.

Die nachteiligen Konsequenzen eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Vertraulichkeit bezüglich der im Zuge des Verfahrens zur Erlangung internationalen Schutzes erhobenen Informationen, einschließlich solcher, die im Laufe des Verfahrens für die Suche nach Familienangehörigen erfasst werden, können das betreffende Kind und seine Familie, aber auch die Integrität des Asylsystems ernsthaft beeinträchtigen.

2.2.5. Datenschutz

Nach Unionsrecht dürfen personenbezogene Daten nur unter strengen Bedingungen verarbeitet werden. Organisationen, die personenbezogene Daten erheben und verwalten, müssen sicherstellen, dass die Daten vor Missbrauch geschützt und unter Achtung der Rechte der Personen, auf die sich die Daten beziehen, verarbeitet werden. Die Suche nach Familienangehörigen ist ein Verfahren, das auf der Verarbeitung personenbezogener Daten beruht. In vielen Fällen handelt es sich bei den verarbeiteten Daten um sensible Daten, deren Missbrauch die Verfahrensbeteiligten in Gefahr bringen könnte.

Die Suche nach Familienangehörigen sollte im Rahmen eines Vertrauensverhältnisses und unter umfassender Wahrung der im EU-Datenschutzrecht niedergelegten Grundprinzipien erfolgen ⁽¹⁰⁰⁾.

Antragstellende Personen und ihre Vormunde/Vertreter sollten über die Daten, die erhoben werden, und den jeweils geltenden nationalen Rechtsrahmen in Kenntnis gesetzt werden.

⁽⁹⁷⁾ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, [General comment No 6 \(2005\) Treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin](#) (Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005), Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes), CRC/GC/2005/6, 1. September 2005, Absatz 30.

⁽⁹⁸⁾ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, [General comment No 6 \(2005\) Treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin](#) (Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005), Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes), CRC/GC/2005/6, 1. September 2005, Absatz 80.

⁽⁹⁹⁾ Flüchtlinge *sur place* sind Personen, die ihr Herkunftsland aus Gründen verlassen, die nichts mit internationalem Schutz zu tun haben, die aber trotzdem nach dem Verlassen ihres Landes begründete Furcht vor Verfolgung oder davor, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, haben können.

⁽¹⁰⁰⁾ Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im [Handbuch zum europäischen Datenschutzrecht](#) der FRA, 25. Mai 2018.

2.2.6. Überprüfung familiärer Bindungen

Die Feststellung der Echtheit familiärer Bindungen ist eine entscheidende Schutzmaßnahme für unbegleitete Minderjährige und abhängige Erwachsene, die an der Suche nach Familienangehörigen beteiligt sind. Indem sichergestellt wird, dass die Überprüfungsverfahren gründlich sind und gleichzeitig den Umständen der Person Rechnung tragen, wird dazu beigetragen, ihre Interessen zu schützen und gleichzeitig ihre Rechte zu wahren.

Zur Durchführung der Überprüfung der familiären Bindungen können verschiedene Methoden angewandt werden, von der Beweissammlung bis hin zu DNA-Tests **als letztes Mittel**. Wenn ausreichende Nachweise vorliegen, sollten DNA-Tests oder andere invasive Methoden für die Überprüfung nicht erforderlich sein. Gemäß der AMMVO ⁽¹⁰¹⁾ sollten Indizien ausreichend sein, wenn sie „kohärent, überprüfbar und hinreichend detailliert sind, um die Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zu ermitteln“.



Welche Nachweise können erhoben werden?

- **Schriftliche Unterlagen.** Dazu gehören Geburtsurkunden, Familienbücher und Pässe, aus denen die Verwandtschaftsverhältnisse hervorgehen.
- **Indizien.** Aussagen der antragstellenden Person und von Familienangehörigen können Kontext bieten und die Überprüfung unterstützen. Beispiele können schriftliche und/oder mündliche Erklärungen sein, Anhörungen von Familienangehörigen (beispielsweise Aufstellung eines Stammbaums in gleichzeitig stattfindenden Anhörungen) oder Untersuchungen über die Situation im Herkunftsland. Die Erklärungen des/der Minderjährigen könnten durch Belege wie Dokumente, audiovisuelles Material, alle Arten von Unterlagen oder Beweisstücken (z. B. Diplome, Bilder und Nachweise von Geldüberweisungen) oder die Kenntnis konkreter Tatsachen untermauert werden.
- **Aufzeichnungen und Fotos.** Amtliche Aufzeichnungen aus EU+-Staaten, Fotos, Kontaktnachweise und Zeugenaussagen können ebenfalls als Nachweise dienen ⁽¹⁰²⁾.

Bei der Überprüfung familiärer Bindungen ist es wichtig, der **Minderung von Risiken** Rechnung zu tragen. Das bedeutet, dass die Untersuchung der fraglichen familiären Bindungen den/die Minderjährige/den/die Erwachsene(n) oder seine/ihre Familienangehörigen nicht gefährden darf. So ist beispielsweise die Kontaktaufnahme mit Behörden im Herkunftsland für einen Flüchtling oder eine Person, die internationalen Schutz beantragt, möglicherweise nicht geeignet. Wenn Bedenken hinsichtlich möglicher Risiken für den/die Minderjährige(n) oder für Familienangehörige bestehen, wie etwa Menschenhandel oder andere Gefahren, ist darüber hinaus zusätzliche Vorsicht geboten, um eine Exposition gegenüber diesen Bedrohungen zu verhindern.

Eine weitere wichtige Erwägung ist der **Grundsatz „im Zweifelsfall zugunsten der antragstellenden Person“**. Wenn die antragstellende Personen keine Unterlagen zum Nachweis

⁽¹⁰¹⁾ Erwägungsgrund 54 AMMVO.

⁽¹⁰²⁾ Erwägungsgrund 54 AMMVO.



der familiären Bindung vorlegen können, müssen die nationalen Behörden ihre Angaben und andere verfügbare Nachweise berücksichtigen. Die Behörden können das Bestehen familiärer Bindungen nicht allein aufgrund fehlender Unterlagen ablehnen: Es gilt der Grundsatz „im Zweifelsfall zugunsten der antragstellenden Person“. Konsultieren Sie in diesem Zusammenhang die Richtlinie über die Familienzusammenführung⁽¹⁰³⁾, da diese auf die Bedingungen für die Familienzusammenführung von Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, eingeht. Gemäß den Leitlinien der Europäischen Kommission zur Anwendung der Richtlinie über die Familienzusammenführung⁽¹⁰⁴⁾ sind die Mitgliedstaaten in solchen Fällen verpflichtet, „andere Nachweise“ für das Bestehen familiärer Bindungen zu prüfen. Die „anderen Nachweise“ sind nach dem nationalen Recht zu bewerten, und die Mitgliedstaaten sollten eindeutige Vorschriften für den Nachweis familiärer Bindungen festlegen.

Allerdings sollten die Bemühungen zur Überprüfung der familiären Bindungen auch im Fall der Anwendung des Grundsatzes „im Zweifelsfall zugunsten der antragstellenden Person“ nicht vollständig ersetzt werden. Es sollte ein **ausgewogener Ansatz** verfolgt werden, bei dem verschiedene Methoden zum Nachweis familiärer Bindungen zum Einsatz kommen, wie z. B. schriftliche Nachweise, Erklärungen der antragstellenden Person und von Familienangehörigen, Anhörungen und alle relevanten Umstände oder Hintergrundinformationen.

2.2.7. Wirksamer Rechtsbehelf

Im Zusammenhang mit der Suche nach Familienangehörigen sieht das Unionsrecht nicht ausdrücklich einen eigenständigen Rechtsbehelf für Entscheidungen über die Suche nach Familienangehörigen unabhängig von der Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz vor. Es gelten daher die nationalen Vorschriften. Zusätzlich besteht keine besondere gesetzliche Verpflichtung, die Suche nach Familienangehörigen mit einer schriftlichen Entscheidung abzuschließen. In der Praxis kann jedoch nach der Würdigung des Kindeswohls eine Entscheidung über die Einleitung bzw. Nicht-Einleitung der Suche nach Familienangehörigen ergehen. Die Ergebnisse der Suche nach Familienangehörigen spiegeln sich im Allgemeinen in der Beurteilung des Kindeswohls im Rahmen des Antrags auf internationalen Schutz wider.

Auch wenn kein gesonderter Rechtsbehelf eingelegt werden kann, gelten die Verfahrensgarantien für die Anfechtung von Entscheidungen im Rahmen des Verfahrens für internationalen Schutz (einschließlich von Überstellungsentscheidungen gemäß der AMMVO⁽¹⁰⁵⁾) auch für Verfahren zur Suche nach Familienangehörigen⁽¹⁰⁶⁾. Die folgenden Garantien gewährleisten in diesem Zusammenhang ein wirksames Rechtsmittel.

- Alle Personen, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger und ihres Vormunds/ Vertreters, müssen rechtliche und verfahrenstechnische Informationen über die Anfechtung des Ergebnisses der Suche nach Familienangehörigen oder der Überstellungsentscheidung erhalten.

⁽¹⁰³⁾ [Richtlinie 2003/86/EG des Rates](#) vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251 vom 3.10.2003).

⁽¹⁰⁴⁾ [Mitteilung der Kommission](#) an das Europäische Parlament und den Rat: Leitlinien zur Anwendung der Richtlinie 2003/86/EG des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, Brüssel, COM/2014/0210 final, 2014.

⁽¹⁰⁵⁾ Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe k AMMVO.

⁽¹⁰⁶⁾ Nähere Orientierungshilfe bietet der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, [General comment No. 14 \(2013\) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration \(art. 3, para. 1\)](#) (Allgemeine Bemerkung Nr. 14 zum Recht des Kindes darauf, dass sein Wohl als vorrangige Erwägung gilt (Artikel 3 Absatz 1)), 29. Mai 2013, CRC/C/GC/14, 29. Mai 2013.



- Die Entscheidungen müssen begründet (mit Darstellung des Sachverhalts und rechtlicher Begründung), gerechtfertigt und erläutert werden. In Fällen, die Minderjährige betreffen, sollte in Entscheidungen eindeutig auf die relevanten Elemente der Beurteilung des Kindeswohls sowie darauf Bezug genommen werden, wie sie bei der Ermittlung des Kindeswohls gewichtet wurden.
- Eine angemessene Frist sollte es der antragstellenden Person erlauben, ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf wahrzunehmen. Von den Behörden sollten Informationen über die Modalitäten und Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs oder die Beantragung einer Überprüfung bereitgestellt werden.
- Rechtliche Beratung und Vertretung sollten im Einklang mit den geltenden Modalitäten kostenlos bereitgestellt werden.

Eine dolmetschende Person sollte bei Bedarf unentgeltlich beigezogen werden.

2.2.8. Zusammenarbeit zwischen Behörden und Organisationen

Auf nationaler Ebene können verschiedene institutionelle Akteure am Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen beteiligt sein, so die Asylbehörde, die für das Verfahren gemäß AMMVO zuständige Behörde/Abteilung, die Aufnahmebehörde/-abteilung, Sozialdienste usw. Ihre Zusammenarbeit ist von entscheidender Bedeutung für den Erfolg der Bemühungen zur Suche nach Familienangehörigen sowie für eine umfassende Berücksichtigung des Kindeswohls.

Trotz ihrer unterschiedlichen Mandate können die nationalen Behörden auch internationale zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen (NRO) oder andere einschlägige Organisationen, die auf dem Gebiet der Suche nach Familienangehörigen erfahren sind, um Unterstützung ersuchen⁽¹⁰⁷⁾. Die Einbeziehung von Organisationen für die Suche nach Familienangehörigen oder internationalen Organisationen in den Prozess der Zusammenführung kann von großem Nutzen sein. Diese Organisationen sind häufig in der Lage, den Kontakt zu Familienangehörigen effizienter herzustellen. In Fällen, in denen ein(e) Familienangehörige(r) nicht sofort ausfindig gemacht werden kann, können sie ihre Netzwerke nutzen, um mit Partnerorganisationen im Land zusammenzuarbeiten und bei der Suche zu helfen. Darüber hinaus spielen diese Organisationen eine entscheidende Rolle beim Aufbau von Vertrauen sowohl aufseiten des/der Minderjährigen als auch aufseiten der Familienangehörigen, was für einen erfolgreichen Zusammenführungsprozess von entscheidender Bedeutung ist. Die Mitgliedstaaten können ferner den Zugang des/der Minderjährigen zu den Suchdiensten solcher Organisationen regeln oder erleichtern⁽¹⁰⁸⁾.

Die Suche nach Familienangehörigen sollte auch auf der Zusammenarbeit und der Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den EU+-Staaten und in einigen Fällen mit den Herkunfts- und Transitländern beruhen, sofern der/die Suchende und die betroffenen Familienangehörigen hierdurch nicht gefährdet werden. Ein gemeinsamer Ansatz, größere Kohärenz und mehr Zusammenarbeit zwischen den EU+-Staaten und Drittländern stehen im Einklang mit der allgemeinen EU-Politik.

⁽¹⁰⁷⁾ Nähere Orientierungshilfe bietet der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, [General comment No. 14 \(2013\) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration \(art. 3, para. 1\)](#) (Allgemeine Bemerkung Nr. 14 zum Recht des Kindes darauf, dass sein Wohl als vorrangige Erwägung gilt (Artikel 3 Absatz 1)), 29. Mai 2013, CRC/C/GC/14, 29. Mai 2013.

⁽¹⁰⁸⁾ Artikel 23 Absatz 3 AMMVO.



3. Verfahren der Suche nach Familienangehörigen

Gegenstand dieses Kapitels sind die zentralen Phasen des Verfahrens für die Suche nach Familienangehörigen. Das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen kann aus zwei Blickwinkeln betrachtet werden:

- bei Durchführung im Rahmen des Verfahrens gemäß der AMMVO und in den EU+-Staaten und
- bei Durchführung im Herkunftsland oder in einem Drittland im Rahmen des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes oder als Folgemaßnahme desselben.

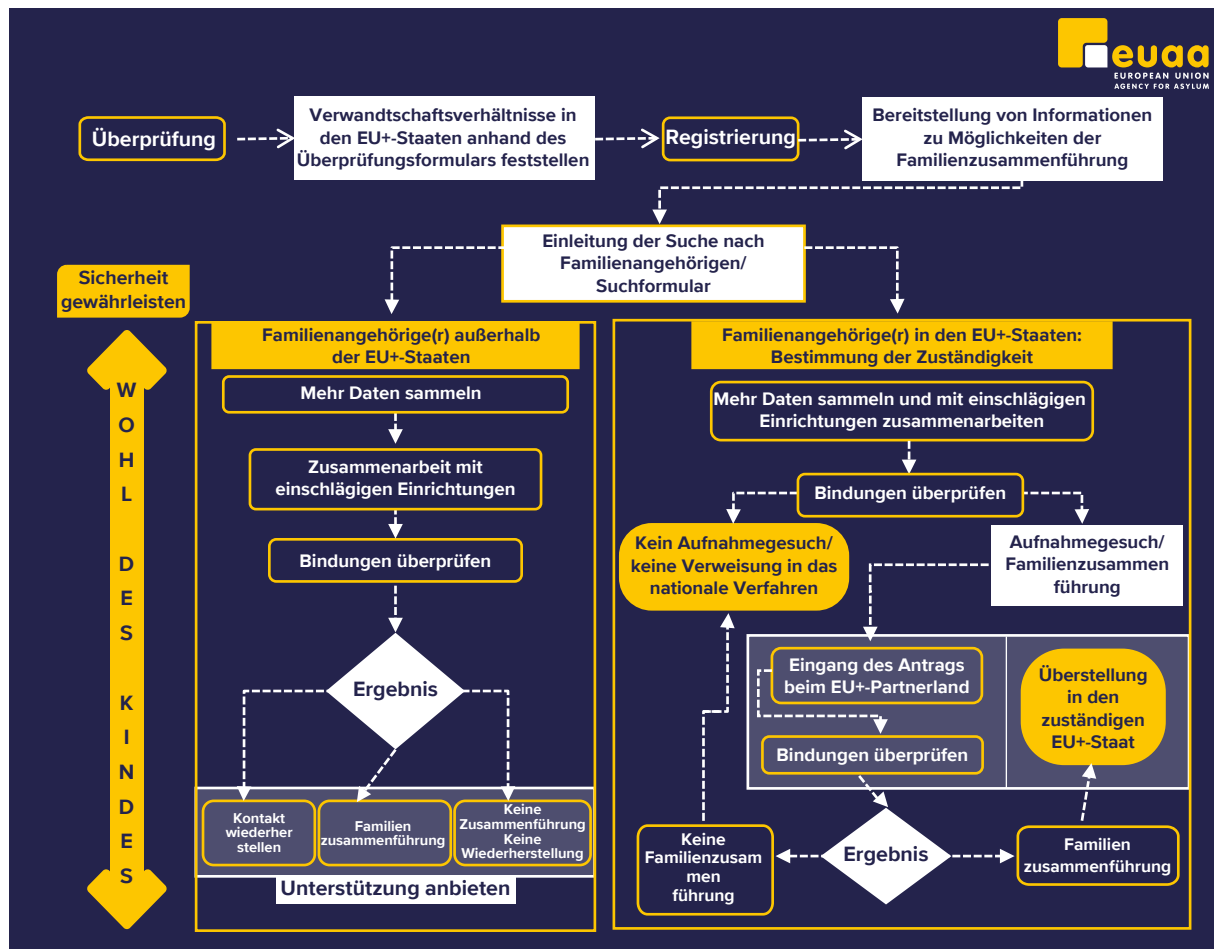
In diesem Leitfaden wird das Verfahren zur Suche nach Familienangehörigen im Rahmen der AMMVO erwähnt, um einen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten zu geben. Das Verfahren selbst wird jedoch in [Teil II](#) ausführlicher beschrieben.

Eine zentrale Erwägung in allen Phasen des Prozesses der Suche nach Familienangehörigen und der Zusammenführung ist die Notwendigkeit einer Koordinierung und Planung auf Ebene der Mitgliedstaaten. Dazu gehören sektorübergreifende Pläne für die materielle, finanzielle und technische Unterstützung in allen Phasen der Suche nach Familienangehörigen.

Ablaufdiagramm des Verfahrens für die Suche nach Familienangehörigen

Die Suche nach Familienangehörigen ist integraler Bestandteil der allgemeinen Bearbeitung des Falles der antragstellenden Person, insbesondere wenn es sich um ein Kind handelt. In solchen Fällen sollten die Kinderschutzbehörden eine aktive Rolle spielen, um eine bessere Koordinierung des allgemeinen Fallbearbeitungsprozesses zu gewährleisten. Ihre Einbeziehung trägt dazu bei, das Wohl des/der Minderjährigen zu wahren, das bei allen Maßnahmen im Mittelpunkt steht. Der Schwerpunkt dieses Leitfadens liegt jedoch ausschließlich auf dem Ablauf der Suche nach Familienangehörigen selbst, wobei anerkannt wird, dass dieser Prozess Teil eines umfassenderen Fallbearbeitungsrahmens ist, der die Zusammenarbeit verschiedener Akteure erfordert. Das Ablaufdiagramm beschreibt den Verfahrensablauf der Suche nach Familienangehörigen im Rahmen des Verfahrens des internationalen Schutzes im Allgemeinen.



Abbildung 2. Ablaufdiagramm des Verfahrens für die Suche nach Familienangehörigen


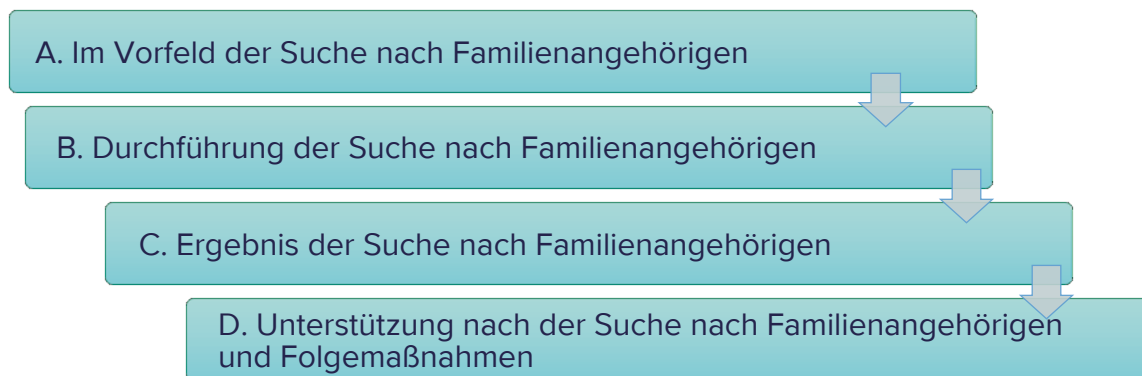
Das Verfahren zur Suche nach Familienangehörigen besteht aus miteinander verknüpften, wenn auch unterschiedlichen Phasen, die einem kontinuierlichen Verfahrensablauf folgen, der verschiedene wichtige Erwägungen berücksichtigt. Von der ursprünglichen Entscheidung über die Einleitung der Suche nach Familienangehörigen, die ausgelöst wird, wenn eine Person internationalen Schutz beantragt, bis hin zur aktiven Suche und dem letztendlichen Ergebnis sind alle Schritte Teil eines umfassenden Konzepts, das darauf abzielt, das Wohlergehen des/der Minderjährigen zu gewährleisten.

In den ersten Phasen, bevor die Suche nach Familienangehörigen durchgeführt wird, müssen die Behörden sicherstellen, dass alle erforderlichen Schritte unternommen werden, um den/ die Minderjährige(n) zu informieren und vorzubereiten, wobei seine/ihre Ansichten, sein/ihr Alter und seine/ihre Reife zu berücksichtigen sind. Diese Vorbereitung bildet die Grundlage für den komplexeren Prozess der Suche nach Familienangehörigen entweder in den EU+-Staaten, im Herkunftsland oder in Drittländern.

Sobald die Suche nach Familienangehörigen beginnt, können je nach Aufenthaltsort der Familienangehörigen unterschiedliche Methoden und Akteure zum Einsatz kommen. Unabhängig davon, ob die Suche im Rahmen der AMMVO in den EU+-Staaten erfolgt oder ob sie eine internationale Zusammenarbeit mit Drittländern erfordert, bleiben die Wahrung der übergeordneten Grundsätze und Garantien sowie das Wohl des/der Minderjährigen während des gesamten Verfahrens von zentraler Bedeutung.



Auch wenn die verfahrenstechnischen Einzelheiten je nachdem, wo sich die Familienangehörigen aufhalten, unterschiedlich sein können, ist das gesamte Verfahren auf ein einziges Ziel ausgerichtet, nämlich die Zusammenführung des/der Minderjährigen mit seiner/ihrer Familie in einer Weise, die seine/ihre Rechte achtet und sein/ihr langfristiges Wohlergehen fördert. Sowohl die vorbereitenden Schritte als auch die Bemühungen im Rahmen der aktiven Suche nach Familienangehörigen sind untrennbare Bestandteile des umfassenderen Verfahrens der Suche nach Familienangehörigen. Nachstehend finden Sie die Schritte, die idealerweise befolgt werden sollten.



3.1. Im Vorfeld der Suche nach Familienangehörigen

Dieser Leitfaden befasst sich speziell mit der Suche nach Familienangehörigen von Personen, die internationalen Schutz beantragen. Die Registrierung eines Antrags auf internationalen Schutz wäre ausreichend, um die Suche nach Familienangehörigen nach Maßgabe der AMMVO einzuleiten.

Bei schutzbedürftigen Personen sollte die Entscheidung über die Einleitung der Suche nach Familienangehörigen stets von ihrem Wohl geleitet werden. Diese Entscheidung wird in der Regel in Zusammenarbeit mit dem Vertreter der Person (Vormund oder gesetzlicher Vertreter), den nationalen Behörden und einschlägigen Organisationen getroffen. Zu den besonderen Erwägungen für abhängige Erwachsene gehören die Achtung ihrer Autonomie, ihrer Privatsphäre und etwaiger spezifischer Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Vulnerabilität. Bei Minderjährigen wird die Entscheidung über die Einleitung der Suche nach Familienangehörigen in der Regel vom Vertreter des/der Minderjährigen in Zusammenarbeit mit nationalen Behörden und einschlägigen Organisationen getroffen.

Wenn eine schutzbedürftige antragstellende Person, wie ein(e) unbegleitete(r) Minderjährige(r) oder ein(e) abhängige(r) Erwachsene(r), internationalen Schutz beantragt, gelten die folgenden Punkte.

1. Die antragstellende Person sollte an die für die Bearbeitung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Behörden verwiesen werden, und zwar entweder für die Zwecke der AMMVO oder zwecks Prüfung des Antrags als zuständiger Staat.
2. Die Bestellung eines Vertreters sollte sichergestellt werden ⁽¹⁰⁹⁾.

⁽¹⁰⁹⁾ Artikel 13 Absatz 3 der Screening-Verordnung.



3. Die antragstellende Person sollte so früh wie möglich über das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen informiert werden. Die Informationen sollten an ihr Verständnis angepasst und die Ansichten sowohl von Minderjährigen als auch von Erwachsenen berücksichtigt werden. In Abhängigkeit von der Struktur des nationalen Systems können die Informationen von den nationalen Behörden, den beauftragten Organisationen oder dem Vertreter der antragstellenden Person bereitgestellt werden.
4. Der Staat hat jedoch dafür zu sorgen, dass die antragstellende Person das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen uneingeschränkt versteht. Informationen über das Verfahren und das Verständnis desselben helfen der antragstellenden Person, die für die Einleitung der Suche nach Familienangehörigen benötigten Angaben zu machen.
5. In den ersten Sitzungen, wie etwa beim ersten Kontakt und bei der Stellung des Antrags, sammelt der/die zuständige Mitarbeitende in der Regel Informationen, die für das weitere Verfahren von Nutzen sind. Informationen über Familienangehörige können mithilfe von Überprüfungsformularen ⁽¹¹⁰⁾ sowie eines speziellen Vordrucks ⁽¹¹¹⁾ zusammengetragen werden, um die Verweisung zu erleichtern.

Dem bestellten **Vertreter oder Vormund** kommt eine wichtige Rolle zu, denn er sorgt dafür, dass bei den oben aufgeführten Schritten das Kindeswohl oberste Erwägung ist und dass die für unbegleitete Minderjährige im Verfahren zur Erlangung internationalen Schutzes geltenden spezifischen Verfahrensgarantien eingehalten werden. Er spielt zudem eine Schlüsselrolle bei der Bereitstellung von Informationen sowie bei der Unterstützung der antragstellenden Person bei der Erhebung der für die Zwecke der Suche nach Familienangehörigen erforderlichen Informationen, wobei stets deren Wohl zu berücksichtigen ist.

Wichtig ist, dass in den frühen Phasen des Verfahrens zur Erlangung internationalen Schutzes und vor der Einleitung der Suche nach Familienangehörigen die **Ansichten der antragstellenden Person** unter Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Reife in vollem Umfang respektiert werden. Die Meinungen des/der Minderjährigen sollten berücksichtigt und gegen die verschiedenen Elemente der Bewertung des Kindeswohls abgewogen werden und zur Feststellung beitragen, ob eine Suche nach Familienangehörigen eingeleitet werden soll.

Wenn die Behörden Kenntnis von Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat haben, der/die unbegleitete Minderjährige oder der/die abhängige Erwachsene der Einleitung der Suche nach Familienangehörigen jedoch nicht zustimmt, sollten seine/Ihre Ansichten in Übereinstimmung mit seinem/ihrem Alter, seiner/ihrer Reife und seinem/ihrem Wohl sorgfältig geprüft werden. Obgleich die Suche nach Familienangehörigen unterstützt wird, um das Wohlergehen und die Einheit der Familie zu fördern, sollte das Verfahren die Autonomie und die Wünsche des/der Einzelnen achten, insbesondere wenn sich die Suche negativ auf sein/ ihr Wohlergehen auswirken könnte. In solchen Fällen sollte der bestellte Vertreter oder Vormund in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden die Gründe für die Widerwilligkeit bewerten und dabei etwaige Risiken, Empfindlichkeiten oder spezifische Vulnerabilitäten berücksichtigen.

⁽¹¹⁰⁾ Artikel 17 der Screening-Verordnung.

⁽¹¹¹⁾ Siehe [Family Tracing Form – Adult](#) (Formular für die Suche nach Familienangehörigen – Erwachsene) der EUAA, 2025, und [Family Tracing Form – Child](#) (Formular für die Suche nach Familienangehörigen – Minderjährige) der EUAA, 2025.



Sowohl für Minderjährige als auch für abhängige Erwachsene ist eine umfassende Beurteilung des Wohls – einschließlich der Beiträge einschlägiger Organisationen – von wesentlicher Bedeutung, um festzustellen, ob die Suche nach Familienangehörigen so erfolgen sollte, dass die Wünsche der Person geachtet und ihre Rechte geschützt werden. Letztlich dient die Suche nach Familienangehörigen zwar der Einheit der Familie, doch sollte die Entscheidung, diese durchzuführen, stets vom Wohl des/der Einzelnen geleitet werden. Wenn die Suche dem Wohl der Person dienen könnte, diese jedoch weiterhin zögerlich ist, können die Behörden in Erwägung ziehen, die Option zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu überdenken, wenn sich ihre Umstände oder Perspektiven weiterentwickelt haben, um sicherzustellen, dass alle Suchbemühungen mit den Protokollen über die Vertraulichkeit, den Schutzmaßnahmen und den spezifischen Bedürfnissen der Person im Einklang stehen.

Häufig müssen Informationen zwischen verschiedenen Akteuren ausgetauscht werden ⁽¹¹²⁾, damit der Zugang des/der Minderjährigen zum Verfahren zur Erlangung internationalen Schutzes gewährleistet und dafür gesorgt ist, dass die entsprechenden Aufnahmebedingungen bereitgestellt sowie die Suche nach Familienangehörigen eingeleitet wird. Der Informationsaustausch sollte unter vollständiger Wahrung des Grundsatzes der **Vertraulichkeit** erfolgen und alle im Asylkontext gemachten Angaben mit Vorsicht behandelt werden, wobei die Sicherheit des/der Minderjährigen und anderer Beteiligter (Familienangehörige) zu berücksichtigen ist.

3.2. Durchführung der Suche nach Familienangehörigen

Je nachdem, wo sich die Familienangehörigen aufhalten, kann es Unterschiede im territorialen Anwendungsbereich, bei den beteiligten Akteuren, den Methoden und dem Zweck der Suche nach Familienangehörigen geben. In diesem Abschnitt werden die verschiedenen Szenarien betrachtet. Es ist möglich, dass mehrere Familienangehörige ausfindig gemacht und je nach Aufenthaltsort mehrere Verfahren gleichzeitig durchgeführt werden müssen.

Die bei der Suche nach Familienangehörigen eingesetzten spezifischen Methoden hängen von den nationalen Rechtsvorschriften, den institutionellen Rahmenbedingungen und den Umständen des jeweiligen Falles ab. Diese Methoden könnten die aktive Beteiligung des Vertreters des/der Minderjährigen, der Sozialdienste des Staates, der Sozialdienste aus anderen EU+-Staaten oder der Sozialdienste im Herkunftsland umfassen. Darüber hinaus können internationale, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen unschätzbare Hilfe leisten, insbesondere wenn die Suche nach Familienangehörigen im Herkunftsland oder in einem Drittland erfolgt. Diese Unterstützung kann die Kontaktaufnahme mit Familienangehörigen, die Durchführung von Anhörungen, sofern möglich, und andere notwendige Maßnahmen umfassen.

⁽¹¹²⁾ Informationen sollten ausschließlich gemäß den einschlägigen nationalen und europäischen Rechtsvorschriften zum Datenschutz weitergegeben werden, insbesondere der [Verordnung \(EU\) 2018/1725](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018).



3.2.1. Suche nach Familienangehörigen innerhalb der EU+

Wenn sich ein(e) Familienangehörige(r) in einem EU+-Staat aufhält, ist die Suche nach Familienangehörigen im Rahmen der AMMVO von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass Personen, die Asyl beantragen, mit ihren Verwandten in Kontakt gebracht werden, die sich bereits im EU+-Hoheitsgebiet befinden. Antragstellende Personen müssen in dem ersten EU-Land, in das sie einreisen, Asyl beantragen und sich dort aufhalten, bis der für ihren Fall zuständige Mitgliedstaat bestimmt wurde. Das primäre Kriterium sind familiäre Bindungen, wobei der Zusammenführung von antragstellenden Personen mit in der EU anwesenden Familienangehörigen Vorrang eingeräumt wird. Die Behörden haben die Aufgabe, Informationen über die Suche nach Familienangehörigen bereitzustellen, unbegleitete Minderjährige zu unterstützen und die Familienzusammenführung zu priorisieren, um effiziente Asylverfahren zu gewährleisten.

Zu den zentralen Verpflichtungen gehört Folgendes:

- Unterrichtung der antragstellenden Person über die Möglichkeiten für die Suche nach Familienangehörigen und ihr Recht, den Vordruck für die Suche nach Familienangehörigen ⁽¹¹³⁾ sowie die verfügbare Unterstützung durch nationale und internationale Organisationen zu beantragen;
- Bereitstellung detaillierter Angaben zum Verfahren der persönlichen Anhörung unter Betonung der Notwendigkeit, Informationen vorzulegen, die für die Feststellung des zuständigen EU+-Staats relevant sind, insbesondere in Bezug auf familiäre Bindungen;
- Organisation der persönlichen Anhörung der antragstellenden Person, um ihre familiären Bindungen, den Aufenthaltsort von Familienangehörigen und die Beziehung zwischen ihnen zu untersuchen;
- Unterstützung unbegleiteter Minderjähriger und/oder abhängiger Erwachsener beim Kontakt mit Organisationen für die Suche nach Familienangehörigen und der Zusammenstellung der für die Beurteilung ihres Wohls erforderlichen Informationen.

Während die EU+-Staaten nicht verpflichtet sind, Drittorganisationen einzubeziehen, werden die Behörden in der AMMVO aufgefordert, den Zugang zu Organisationen für die Suche nach Familienangehörigen zu erleichtern und den Vordruck für die Suche nach Familienangehörigen bereitzustellen. Die frühzeitige Erkennung und Priorisierung von Fällen der Familienzusammenführung ist von entscheidender Bedeutung, idealerweise ab dem Zeitpunkt der Überprüfung. Die frühzeitige Identifizierung ermöglicht eine rasche Erfassung von Informationen und Ausfertigung des Vordrucks, wodurch sichergestellt wird, dass familienbezogene Fälle bei der Bestimmung der Zuständigkeit vorrangig behandelt werden. Weitere Informationen über die Suche nach Familienangehörigen gemäß der AMMVO finden Sie in [Teil II](#).

⁽¹¹³⁾ Artikel 22 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 der AMMVO verpflichten die EUAA, Vordrucke und Leitlinien für die Suche nach Familienangehörigen zu erstellen und die Anwendung familienbezogener Kriterien gemäß den Artikeln 25 bis 28 und 34 der AMMVO zu unterstützen. Siehe [Family Tracing Form – Adult](#) (Formular für die Suche nach Familienangehörigen – Erwachsene) der EUAA, 2025, und [Family Tracing Form – Child](#) (Formular für die Suche nach Familienangehörigen – Minderjährige) der EUAA, 2025.



3.2.2. Suche nach Familienangehörigen im Herkunftsland oder in einem Drittland

Liegen bei Fällen, die Minderjährige bzw. unbegleitete Minderjährige betreffen, Hinweise auf die Anwesenheit von Familienangehörigen in einem Drittland vor und wurde befunden, dass die Einleitung der Suche nach Familienangehörigen dem Kindeswohl dient, gelten folgende Schritte:

1. Es werden zusätzliche Informationen von dem/der Minderjährigen eingeholt. Die persönliche Anhörung kann als wichtige Gelegenheit betrachtet werden, die für die Suche nach Familienangehörigen benötigten zusätzlichen Informationen zu erlangen und zu beurteilen, welche weiteren Schritte unternommen werden sollten und ob alle möglichen Ergebnisse dem Wohl des/der Minderjährigen dienen. Während der Anhörung können spezifische Informationen gesammelt werden, wie etwa der letzte Aufenthaltsort des/der Minderjährigen, der Ort, an dem der/die Minderjährige seine/ ihre Eltern zuletzt gesehen hat, die Namen oder Beschreibungen von Familienangehörigen sowie alle wichtigen Ereignisse oder Orte im Zusammenhang mit der Trennung der Familie. Diese Einzelheiten sind von entscheidender Bedeutung, um ein klares Bild des Hintergrunds des/der Minderjährigen zu erhalten und die Suche nach Familienangehörigen zu lenken. Darüber hinaus können erforderlichenfalls zusätzliche Sitzungen organisiert werden, um weitere Informationen zusammenzutragen, die die Bemühungen im Rahmen der Suche unterstützen und sicherstellen könnten, dass alle getroffenen Entscheidungen dem Wohl des/der Minderjährigen entsprechen.
2. Es kann auch erforderlich sein, sachdienliche Informationen bei anderen Personen zu erheben. Reist der/die Minderjährige mit Geschwistern oder Verwandten (die in dem Mitgliedstaat nicht als für ihn/sie verantwortlich gelten), können diese möglicherweise zusätzliche Informationen zur Verfügung stellen, über die der/die Minderjährige nicht verfügt. Es ist möglich, dass sich der/die Minderjährige mit Personen ausgetauscht hat, mit denen er/sie gereist ist oder bei denen er/sie sich aufgehalten hat. Informationen von Dritten sollten jedoch mit entsprechender Vorsicht und unter Wahrung der Rechte des/der Minderjährigen und seines/ihrer Wohles eingeholt werden.
3. In die Einholung der benötigten Informationen können auch andere Akteure einbezogen werden. Dies können beispielsweise nationale Behörden wie die Botschaft des EU+-Staats in dem Drittland oder auch andere Organisationen sein, die bei der Suche nach Familienangehörigen helfen. Solche Akteure können die Suche nach Familienangehörigen unterstützen und die nächsten Schritte im Verfahren wie die Überprüfung familiärer Bindungen erleichtern. Eine gut abgestimmte **Zusammenarbeit** ist daher ebenfalls von Bedeutung, damit gewährleistet ist, dass die Bemühungen auf wirksame Weise umgesetzt und die Rechte des/der Minderjährigen in vollem Umfang gewahrt werden. Die Grundsätze der **Vertraulichkeit** und des **Datenschutzes** sind in diesem Kontext unbedingt einzuhalten, da der/die Minderjährige einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat und ein Verstoß gegen diese Grundsätze die Familienangehörigen oder den/die Minderjährige(n) möglicherweise gefährden könnte.



Sobald Familienangehörige ausfindig gemacht wurden, müssen die nationalen Behörden folgende Schritte unternehmen:

1. Überprüfung familiärer Bindungen. Dies kann auf der Grundlage von schriftlichen Nachweisen erfolgen, sofern verfügbar, einschließlich der Erklärungen des/der Minderjährigen und seiner/ihrer Familienangehörigen, die durch Familienbesuche verschiedener Akteure, direkte Kontakte usw. gesammelt wurden. Als letztes Mittel können auch andere Nachweise herangezogen werden, darunter gegebenenfalls DNA-Analysen oder Bluttests.
2. Bei der Bewertung der nächsten Schritte und des Ergebnisses der Suche nach Familienangehörigen muss in erster Linie das Wohl des/der Minderjährigen berücksichtigt werden. Wurden die Bindungen überprüft, kann diese Bewertung im Rahmen des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes erfolgen und bei der Entscheidungsfindung bezüglich des Antrags auf internationalen Schutz berücksichtigt werden.

Ethische Erwägungen und Herausforderungen bei der Suche nach Familienangehörigen

Die Ethik hinter der freiwilligen Teilnahme

Die Suche nach Familienangehörigen ist ein wesentlicher Bestandteil des Asylverfahrens, insbesondere für die Zusammenführung getrennter Familien. Allerdings kann es zu ethischen Dilemmas führen, wenn die Suche nach Familienangehörigen zu einer obligatorischen Verwaltungspflicht wird. Organisationen wie das Restoring Family Links-Netzwerk der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung (RFL) ⁽¹⁴⁾ gehen von dem Grundsatz aus, dass die Suche nach Familienangehörigen sich aus dem Ersuchen und dem Wunsch der betroffenen Personen ergeben sollte, das Schicksal und den Aufenthaltsort ihrer Verwandten zu klären, auch in Fällen, in denen Minderjährige betroffen sind, und unter Berücksichtigung ihres Wohles. Mit diesem Grundsatz wird sichergestellt, dass bei der Suche die Autonomie und die Einwilligung aller Beteiligten in Kenntnis der Sachlage gewahrt werden. Die Beschränkungen des RFL-Netzwerks bei der Zusammenarbeit mit den EU-Behörden bei der Suche ergeben sich aus seinen humanitären Zielen, den Arbeitsmodalitäten und der Einhaltung grundlegender Grundsätze und Standards. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Behörden diese ethischen Erwägungen berücksichtigen und sicherstellen, dass die Beteiligung an der Suche stets auf der ausdrücklichen Einwilligung in Kenntnis der Sachlage (sofern dies angesichts der Reife des/der Minderjährigen relevant ist) oder auf der Feststellung des Kindeswohls beruht. Die Suche nach Familienangehörigen im Rahmen des Asylverfahrens ist eine komplexe und sensible Aufgabe, bei der ethische Erwägungen und praktische Notwendigkeiten gegeneinander abgewogen werden müssen.

⁽¹⁴⁾ Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, *Extension of the Restoring Family Links Strategy for the International Red Cross and Red Crescent Movement 2020-2030* (Erweiterung der Strategie zur Wiederherstellung der Familienbeziehungen für die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung 2020-2030), Oktober 2024, Begründung, S. 2-3, aufgerufen am 8. November 2024, https://rcrcconference.org/app/uploads/2023/11/CoD24_RFL-Draft-Elements-EN.pdf; und *Restoring Family Links code of conduct on data protection* (Verhaltenskodex zum Datenschutz von Restoring Family Links), 2016, aufgerufen am 8. November 2024, <https://www.icrc.org/en/document/rfl-code-conduct>.



Berücksichtigung besonderer Schutzbedürfnisse bei der Suche

Bei der Priorisierung und Dringlichkeit von Suchfällen müssen die Schutzbedürfnisse sowohl der antragstellenden Person als auch ihrer Familienangehörigen berücksichtigt werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte Minderjährigen, Menschen mit Behinderungen oder komplexen Erkrankungen und anderen schutzbedürftigen Gruppen gewidmet werden. So sollte beispielsweise eine erwachsene Person, die nach einem von seinen Eltern getrennten Kind sucht, genauso vorrangig behandelt werden wie ein(e) Minderjährige(r), der/die ohne begleitende(n) Erwachsene(e) aufgefunden wird. Ein erwachsene Person, die aus dem einen oder anderen Grund (Alter, Gesundheitszustand, Behinderung) nicht in der Lage ist, sich selbst zu versorgen, befindet sich ebenfalls in einer äußerst schutzbedürftigen Lage. Die Bewertung sollte gründlich sein und die unmittelbare Sicherheit und das langfristige Wohlergehen aller Beteiligten berücksichtigen. Für den Schutz vulnerabler Personen ist es von entscheidender Bedeutung, dass diese Fälle mit der erforderlichen Sensibilität und Dringlichkeit behandelt werden.

Die Suche in Situationen mit Beteiligung von Angehörigen der erweiterten Familie und Betreuungspersonen

Bei der Ankunft eines/einer Minderjährigen mit Angehörigen der erweiterten Familie oder Betreuungspersonen ist es von entscheidender Bedeutung, die emotionalen und psychologischen Auswirkungen einer Trennung zu berücksichtigen. Selbst wenn es sich bei diesen Personen nicht um unmittelbare Familienangehörige handelt, können sie dem/der Minderjährigen wesentliche emotionale Unterstützung und Stabilität bieten. Sofern keine erheblichen Risiken für den Kinderschutz bestehen, sollte eine Trennung von diesen Betreuungspersonen vermieden werden. Das Wohlergehen des/der Minderjährigen sollte stets eine vorrangige Erwägung sein, um sicherzustellen, dass er/sie während des Asylverfahrens über ein unterstützendes Umfeld verfügt.

Die Bedeutung einer genauen Suche nach Familienangehörigen im Rahmen der Adoption

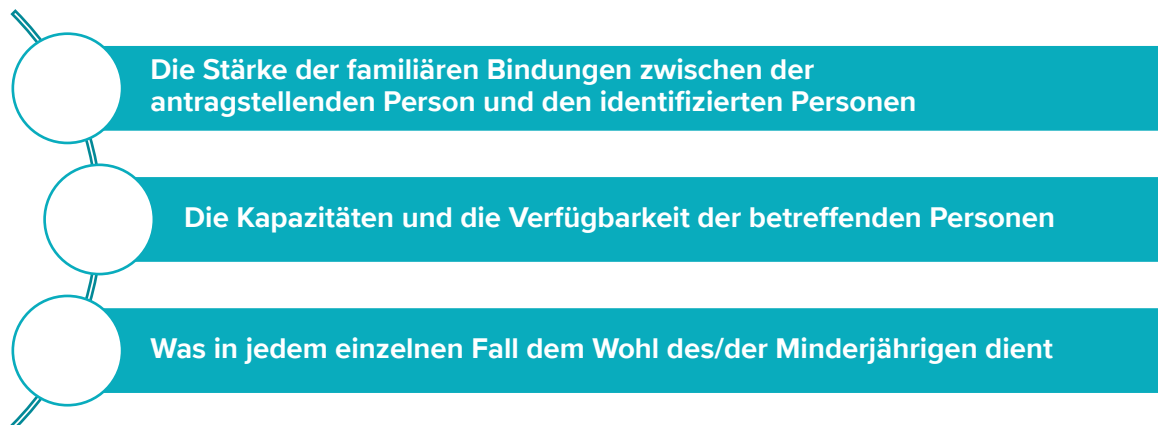
Eine wirksame Suche nach Familienangehörigen ist besonders wichtig, um zu verhindern, dass Minderjährige zur Adoption freigegeben werden, wenn ihre biologischen Eltern oder andere Familienmitglieder am Leben und bereit sind, sich mit ihnen zusammenführen zu lassen. Fehler bei der Suche können zu langfristigen Folgen für die Minderjährige führen, einschließlich des dauerhaften Verlusts von familiären Bindungen. Daher müssen die Behörden eine gründliche und genaue Suche nach Familienangehörigen durchführen, um sicherzustellen, dass Minderjährige nicht unnötig in Adoptionen oder in Systemen untergebracht werden, es sei denn, alle Möglichkeiten der Suche sind ausgeschöpft und es wird davon ausgegangen, dass dies dem Wohl des/der Minderjährigen dient. Dieser Prozess sollte die Überprüfung des Status und der Absichten der biologischen Eltern und anderer Verwandter umfassen, um sicherzustellen, dass das Kindeswohl bei allen Entscheidungen gewahrt wird.



3.3. Ergebnis der Suche nach Familienangehörigen

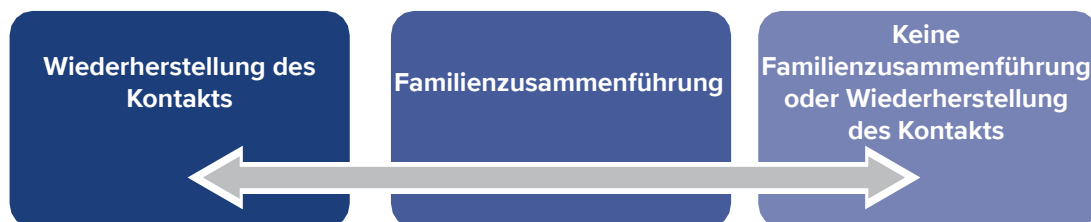
In Fällen, in denen Minderjährige betroffen sind, wird die Entscheidung über das Ergebnis der Suche nach Familienangehörigen – unabhängig davon, ob dies zur Familienzusammenführung, zur Wiederherstellung familiärer Bindungen oder keinem Kontakt und keiner Familienzusammenführung führt – von einer gründlichen Bewertung des Kindeswohls geleitet. Diese Entscheidung wird in der Regel vom Vertreter des/der Minderjährigen in enger Abstimmung mit den nationalen Behörden und einschlägigen Organisationen getroffen.

Folgende Aspekte sind zu berücksichtigen:



Die Beurteilung des Kindeswohls erfordert kein formalisiertes Verfahren, sondern

1. sie muss von geschultem Personal durchgeführt werden ⁽¹¹⁵⁾;
2. ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren, und die Informationen müssen für diejenigen Akteure zugänglich sein, die sie benötigen, um den/die Minderjährige(n) in dem Prozess weiter zu unterstützen;
3. der/die Minderjährige muss aufgefordert werden, sich aktiv an dem Verfahren zu beteiligen, indem er/sie seine/ihre Meinung und Ansichten zu einer möglichen Familienzusammenführung äußert.



Eine Familienzusammenführung kann, je nach den Umständen des Falls, in dem EU+-Staat stattfinden, in dem sich der/die Minderjährige aufhält. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn es nach der Entscheidung, dem/der Minderjährigen internationalen Schutz zu gewähren, zu einer Familienzusammenführung kommt.

⁽¹¹⁵⁾ Die Beurteilung des Kindeswohls wird in Absprache mit dem Vormund/Vertreter und mit anderen am Suchverfahren beteiligten Akteuren (Suchdienste, Akteure, die möglicherweise Kontakt zur Familie im Herkunftsland hatten usw.) vorgenommen.



Eine Familienzusammenführung kann aber auch in einem anderen EU+-Staat erfolgen. So könnte beispielsweise befunden werden, dass es dem Kindeswohl entspricht, den/die Minderjährige(n) mit einem/einer Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten mit rechtmäßigem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat zusammenzuführen, der dann als der für die Prüfung des Antrags des/der Minderjährigen zuständiger Mitgliedstaat gelten würde ⁽¹¹⁶⁾.

Eine Familienzusammenführung kann jedoch auch im **Herkunftsland oder in einem Drittland** stattfinden, in dem sich der/die Familienangehörige aufhält, nachdem das Kindeswohl ordnungsgemäß bestimmt wurde und alles darauf hindeutet, dass die Zusammenführung im Interesse des/der Minderjährigen liegt.

Ähnlich wie bei Minderjährigen beruht die Entscheidung über die Suche nach Familienangehörigen in Fällen, die abhängige Erwachsene betreffen – unabhängig davon, ob sie zu Familienzusammenführung, Wiederherstellung familiärer Bindungen oder keinem Kontakt führen – auf einer umfassenden Beurteilung ihres Wohles und ihrer besonderen Bedürfnisse. Diese Entscheidung wird in Abstimmung mit dem Vertreter des Erwachsenen, den nationalen Behörden und den einschlägigen Organisationen getroffen, um sicherzustellen, dass die Autonomie und die Präferenzen des/der Erwachsenen so weit wie möglich geachtet werden.

3.4. Unterstützung nach der Suche nach Familienangehörigen und Folgemaßnahmen

Das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen kann die antragstellende Person in einer ohnehin belastenden Zeit in eine schwierige Lage bringen. antragstellenden Personen, die im Gebiet der EU+ Schutz suchen, haben oft viele schwierige Momente erlebt, z. B. das Verlassen ihrer Heimat, ein Leben fernab von Familie und Freunden und Schwierigkeiten auf ihren Reisen. Ein bestellter Vertreter oder Vormund ist eine wichtige Person, die den/die Minderjährige(n) oder gegebenenfalls die abhängige erwachsene Person während und nach dem Verfahren zur Suche nach Familienangehörigen unterstützt. Eine solche Bestellung ist eine wesentliche Verfahrensgarantie ⁽¹¹⁷⁾.

Minderjährige verfügen über eine bemerkenswerte Resilienz; sie können sich von schwierigen Situationen oder Ereignissen erholen, daran wachsen und wieder glücklich werden. In den folgenden Abschnitten werden verschiedene Ansätze und Leitlinien für die Bereitstellung von Unterstützung und angemessenen Folgemaßnahmen dargelegt, wobei der Schwerpunkt auf der Förderung des Wohlergehens und der langfristigen Erholung des/der Minderjährigen liegt.

⁽¹¹⁶⁾ Im Einklang mit Artikel 22 KRK „und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskindes ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen“ sieht Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie über Familienzusammenführung vor, dass die Mitgliedstaaten „ungeachtet der in Artikel 4 Absatz 2 [dieser Richtlinie] genannten Bedingungen die Einreise und den Aufenthalt seiner Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades zum Zwecke der Familienzusammenführung [gestatten]“. Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b legt fest, dass diese Genehmigung auf seinen gesetzlichen Vormund oder einen anderen Familienangehörigen zum Zwecke der Familienzusammenführung angewendet werden kann, „wenn der [minderjährige] Flüchtling keine Verwandten in gerader aufsteigender Linie hat oder diese unauffindbar sind“.

⁽¹¹⁷⁾ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, [General comment No. 6 \(2005\): Treatment of Unaccompanied and Separated Children Outside their Country of Origin](#) (Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005), Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes), CRC/GC/2005/6, 1. September 2005, Absatz 21.



Psychosoziale Unterstützung des/der Minderjährigen während des Verfahrens für die Suche nach Familienangehörigen

Minderjährige, die ein Verfahren zur Suche nach Familienangehörigen durchlaufen, befinden sich in einer Situation, in der sie häufig nicht sicher sind, wo sich Familienangehörige aufhalten oder ob sie noch am Leben sind. Möglicherweise sind sie auch besorgt über das Ergebnis der Suche und darüber, was als Nächstes passieren wird. Sie können Anzeichen von Stress, Angstgefühlen, Hoffnungslosigkeit und Isolation aufweisen. Die Bereitstellung von psychischer und psychosozialer Unterstützung ab den frühesten Phasen ihrer Reise kann dazu beitragen, ein Gefühl der Sicherheit und des Wohlbefindens zu schaffen, das es diesen Minderjährigen ermöglicht, sich besser in ihrer neuen Realität zurechtzufinden. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass sie sich in diesem Prozess nicht verlassen oder allein fühlen.

Checkliste: Psychologische Unterstützung während der Suche nach Familienangehörigen

Indem sie diese Checkliste befolgen, können Betreuungspersonen und Fachkräfte Minderjährige in Not unterstützen und ihnen helfen, schwierige Situationen mit Resilienz und emotionaler Stabilität zu bewältigen.

Aufbau eines Vertrauensverhältnisses

- ☐ Schaffen Sie Vertrauen, damit sich der/die Minderjährige sicher und unterstützt fühlt.
- ☐ Schaffen Sie ein Umfeld, in dem sich der/die Minderjährige wohl genug fühlt, um seine/ihre Erfahrungen und Gefühle preiszugeben.

Förderung gesunder Bewältigungsmechanismen

- ☐ Unterstützen Sie den/die Minderjährige(n) bei der Bewältigung von Stress und der Aufrechterhaltung der emotionalen Stabilität (z. B. durch Achtsamkeitsübungen).
- ☐ Nutzen Sie Strategien wie Emotionsregulation und Humor, um eine positive Einstellung zu fördern.
- ☐ Fördern Sie den Ausdruck positiver Emotionen mithilfe unterschiedlicher Ansätze, z. B. kreativer Aktivitäten.
- ☐ Bieten Sie dem/der Minderjährigen Gelegenheit, sich auszudrücken, ohne ihn/sie zu zwingen, negative Erfahrungen erneut zu durchleben (z. B. durch das Schreiben von Gedichten).



Förderung der Akzeptanz der Situation

- ☐ Leiten Sie den/die Minderjährige(n) dabei an, seine/ihre Umstände zu verstehen und konstruktiv mit diesen umzugehen.
- ☐ Betonen Sie, dass Akzeptanz nichts mit Aufgeben zu tun hat, sondern mit Bewältigung.

Förderung eines Gefühls der Hoffnung

- ☐ Ermutigen Sie den/die Minderjährige(n), sich auf eine bessere Zukunft zu freuen, und fördern sie gleichzeitig realistische Erwartungen.
- ☐ Stellen Sie ein ausgewogenes Verhältnis dazwischen her, die Hoffnung für die Zukunft zu nähren und der Realität entsprechende Erwartungen zu steuern. Dieses Gleichgewicht sollte sorgfältig aufrechterhalten werden, um sicherzustellen, dass die Hoffnung weiterhin darauf beruht, was realistischerweise erreichbar ist.
- ☐ Nutzen Sie Hoffnung als ein Hilfsmittel, um den/die Minderjährige(n) dabei zu unterstützen, sich zu erholen und nach schwierigen Situationen wieder Glück zu finden.

Kommunikation mit Fürsorge und Einfühlungsvermögen

- ☐ **Respektieren Sie Grenzen.** Vermeiden Sie es, den/die Minderjährige(n) unter Druck zu setzen, unangenehme Themen zu besprechen, und respektieren Sie, wenn er/sie mehr Zeit benötigt, um sich zu öffnen.
- ☐ **Behandeln Sie den/die Minderjährige(n) mit Respekt.** Begegnen Sie dem/der Minderjährigen mit dem gleichen Respekt und der gleichen Ehrlichkeit wie einer erwachsenen Person. Vermeiden Sie unrealistische Versprechungen.
- ☐ **Seien Sie einfühlsam.** Nutzen Sie einen fürsorglichen Ton und eine einfache Sprache, die der/die Minderjährige leicht verstehen kann.
- ☐ **Achten Sie auf Notlagen und identifizieren Sie diese.** Achten Sie auf Anzeichen einer möglichen Notlage oder auffällige Verhaltensweisen, die eine fachliche Unterstützung erforderlich machen könnten.
- ☐ **Stellen Sie die Alterseignung und kulturelle Angemessenheit sicher.** Passen Sie Ihr Engagement an das Alter und den kulturellen Hintergrund des/der Minderjährigen an und seien Sie sich dessen bewusst, dass selbst Minderjährige, die scheinbar reif sind, altersgerechte emotionale Reaktionen benötigen ⁽¹¹⁸⁾. Ziehen Sie die Möglichkeit in Betracht, Kulturmittelnde einzusetzen, die als Brücke zwischen Minderjährigen und den Behörden dienen und die Kommunikation und das Verständnis erleichtern, indem sie nicht nur die Sprache, sondern auch die kulturellen Nuancen dolmetschen. Ihre Einbeziehung kann die Kommunikation erheblich verbessern, indem Sprachbarrieren abgebaut und kulturelle Sensibilität sichergestellt wird.

⁽¹¹⁸⁾ EUAA, [Guidance on Mental Health and Well-being of Applicants for International Protection: Part II – for those working in the first line](#) (Leitfaden zur psychischen Gesundheit und zum Wohlergehen von Personen, die internationalen Schutz beantragen: Teil II – für Mitarbeitende mit direktem Kontakt), 2024.



In Fällen von Unterstützung und Folgemaßnahmen nach der Suche nach Familienangehörigen benötigen abhängige Erwachsene eine Art der Unterstützung, die sorgfältig auf ihre spezifischen Bedürfnisse zugeschnitten ist, wobei beachtet werden sollte, dass eine undifferenzierte Einheitslösung möglicherweise nicht wirksam ist. Nachdem sie vertraute Unterstützungssysteme, Gemeinschaften und mitunter ihre erweiterte Familie zurückgelassen haben, stehen diese Personen vor der Herausforderung, sich in eine neue Gesellschaft zu integrieren und gleichzeitig das emotionale Gewicht einer längeren Trennung von der Familie zu tragen.

Es wird empfohlen, eine(n) unterstützende(n) Mitarbeitende(n) oder Sozialarbeitende(n) zu benennen, der/die gemeinsam mit dem Vormund individuelle Beratung anbieten kann, um sicherzustellen, dass sich jede Person wirklich unterstützt fühlt. Eine maßgeschneiderte psychosoziale Unterstützung, die auf die einzigartigen emotionalen, psychischen und kulturellen Bedürfnisse ausgerichtet ist, kann die Resilienz fördern. Dies geschieht durch die Anerkennung ihrer individuellen Erfahrungen und die Reaktion auf diese, wodurch Gefühle von Angst, Isolation und Unsicherheit gemildert werden können. Dieser personalisierte Ansatz, der auf kultursensiblen Kommunikations- und Bewältigungsstrategien beruht, bewirkt ein allmählich eintretendes Gefühl von Stabilität und Wohlbefinden und versetzt abhängige Erwachsene in die Lage, besser auf die Situation zu reagieren.



Praxistipp

Visuelle Werkzeuge für den emotionalen Ausdruck

Um Minderjährigen dabei zu helfen, ihre Gefühle zu verstehen, und Verwirrung zu reduzieren, ist es wichtig, visuelle Hilfsmittel zu verwenden und die Gespräche so kindgerecht wie möglich zu gestalten. Diese Methoden erleichtern nicht nur die Kommunikation, sondern helfen Minderjährigen auch, ihre Emotionen auf sichere und strukturierte Weise zu verarbeiten. Hier finden Sie einige Vorschläge:

1. **Karte des Familiennetzwerks.** Erstellen Sie gemeinsam mit der antragstellenden Person eine Karte des Familiennetzwerks. Diese visuelle Darstellung kann Zeichnungen oder Fotos von Familienangehörigen und Verbindungen enthalten, die der antragstellenden Person helfen, ihre Familienstruktur zu visualisieren. Dies kann eine beruhigende Erinnerung an ihre Angehörigen und eine Möglichkeit sein, über Gefühle der Trennung und Wiedervereinigung zu sprechen.
2. **Erstellung eines Lebenslaufs/einer Biografie.** Arbeiten Sie mit der antragstellenden Person zusammen, um einen Lebenslauf oder eine Biografie auszuarbeiten. Diese können zentrale Ereignisse in ihrem Leben, wichtige Erinnerungen und Meilensteine umfassen. Diese Aktivität bietet dem/der Minderjährigen Raum, über vermisste Eltern und die mit diesen Erinnerungen verbundenen Emotionen zu sprechen. Sie kann ein unschätzbares Instrument zur Anerkennung und Validierung ihrer Gefühle sein.



3. **Emotionsräder oder -karten.** Verwenden Sie Emotionsräder oder -karten, um der antragstellenden Person zu helfen, ihre Gefühle zu identifizieren und auszudrücken. Diese Instrumente können insbesondere für jüngere Minderjährige oder für Personen hilfreich sein, die Schwierigkeiten haben, ihre Emotionen verbal zu äußern. Indem Minderjährige auf Bilder zeigen oder Bilder auswählen, die verschiedene Emotionen darstellen, können sie ihre Gefühle leichter vermitteln.
4. **Geschichtenerzählen und Kunsttherapie.** Ermutigen Sie die antragstellende Person, Geschichten zu erzählen oder Kunstwerke zu erschaffen, die ihre Erfahrungen und Emotionen widerspiegeln. Dieser kreative Ausdruck kann für ihn ein wirksames Mittel sein, komplexe Gefühle und Erfahrungen wie Verlust, Angst und Hoffnung zu verarbeiten.
5. **Interaktive Tagebücher.** Stellen Sie der antragstellenden Person ein interaktives Tagebuch zur Verfügung, in dem sie ihre Gedanken und Gefühle zeichnen, aufschreiben oder mit Aufklebern zum Ausdruck bringen kann. Dies kann ein persönlicher Raum für Selbstreflexion oder eine gemeinsame Aktivität mit einem Vormund oder einem/einer Beratenden sein.

Integration körperlicher Aktivitäten und Stressbewältigung

Die Integration von körperlichen Aktivitäten und Techniken zur Stressbewältigung kann das emotionale Wohlergehen von Minderjährigen weiter fördern.

1. **Sport und Musikunterricht.** Ermöglichen Sie die Anmeldung oder Teilnahme an sportlichen oder musikalischen Aktivitäten als Form von Ablenkung und körperlicher Auslastung. Erklären Sie, wie diese Aktivitäten dazu beitragen können, Stress zu verringern, die Stimmung zu verbessern und das Gefühl zu vermitteln, etwas erreicht zu haben.
2. **Achtsamkeit und Entspannungsübungen.** Sensibilisieren Sie den/die Minderjährige(n) für die Bedeutung und den Nutzen von Entspannungstechniken sowie der Förderung von Achtsamkeit. Diese Praktiken können ihm helfen, Stress und Angst zu bewältigen, indem sie Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die es in schwierigen Situationen einsetzen kann.
3. **Yoga und Bewegungsspiele.** Setzen Sie Yoga oder Bewegungsspiele ein, die körperliche Betätigung mit Entspannung kombinieren. Diese Aktivitäten können sowohl Spaß als auch nützlich sein und helfen, Energie freizusetzen und den Geist zu beruhigen.



Kulturelle und religiöse Bewältigungsmechanismen

Die Unterstützung von Minderjährigen bei der Bewahrung kultureller und religiöser Praktiken kann eine entscheidende Quelle für Wohlbefinden und Resilienz sein.

1. **Kulturelles Geschichtenerzählen und Traditionen.** Beziehen Sie den/die Minderjährige(n) in das Geschichtenerzählen oder in Traditionen seines/ihrer kulturellen Hintergrundes ein. Dies kann ihm/ihr helfen, sich mit seiner/ihrer Tradition verbunden zu fühlen und ein Gefühl der Identität und Kontinuität zu entwickeln.
2. **Unterstützung religiöser Praktiken.** Unterstützen Sie den/die Minderjährige(n) bei der Ausübung seiner/ihrer Religion, sei es durch Gebet, die Teilnahme an Gottesdiensten oder andere Rituale. Das Verständnis und die Achtung dieser Praktiken können eine stabile Grundlage und ein Gemeinschaftsgefühl schaffen, insbesondere in einem neuen Umfeld.
3. **Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den Kulturen.** Unterstützen Sie den/die Minderjährige(n) dabei, seine/ihre ursprünglichen kulturellen Praktiken mit denen der neuen Gesellschaft in Einklang zu bringen. Dies kann Gespräche darüber einschließen, wie der/die Minderjährige die Traditionen und Bräuche beider Kulturen in einer Weise integrieren kann, die ihm/ihr angenehm und bedeutsam erscheint.



Beachten Sie, dass alle oben aufgeführten Aktivitäten zwar zuträglich sind, jedoch nur von Personen durchgeführt werden sollten, **die über angemessenes Fachwissen verfügen**. Aktivitäten wie Sport, Musikunterricht oder einfache kreative Aufgaben können von Gemeindemitgliedern oder Beratern geleitet werden. Stärker spezialisierte Aktivitäten, wie z. B. Kunsttherapie oder Interventionen zur Bewältigung von Traumata, müssen jedoch **von geschulten Fachkräften** durchgeführt werden. Das Durchführen von Aktivitäten, die über das eigene Fachwissen hinausgehen, kann möglicherweise Schaden verursachen, insbesondere wenn ein Kind eine Krise durchlebt. Diese Leitlinien müssen unbedingt befolgt werden, um die Sicherheit und das Wohlergehen des/der Minderjährigen zu gewährleisten.



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Weitere Informationen finden Sie in EUAA, *Guidance on Mental Health and Well-being of Applicants for International Protection* [Part II – for those working in the first line](#) (Leitfaden zur psychischen Gesundheit und zum Wohlergehen von Personen, die internationalen Schutz beantragen: Teil II – für Mitarbeitende mit direktem Kontakt) und [Part III – Toolbox to support those working in the first line](#) (Teil III – Instrumente für Mitarbeitende mit direktem Kontakt), 2024.



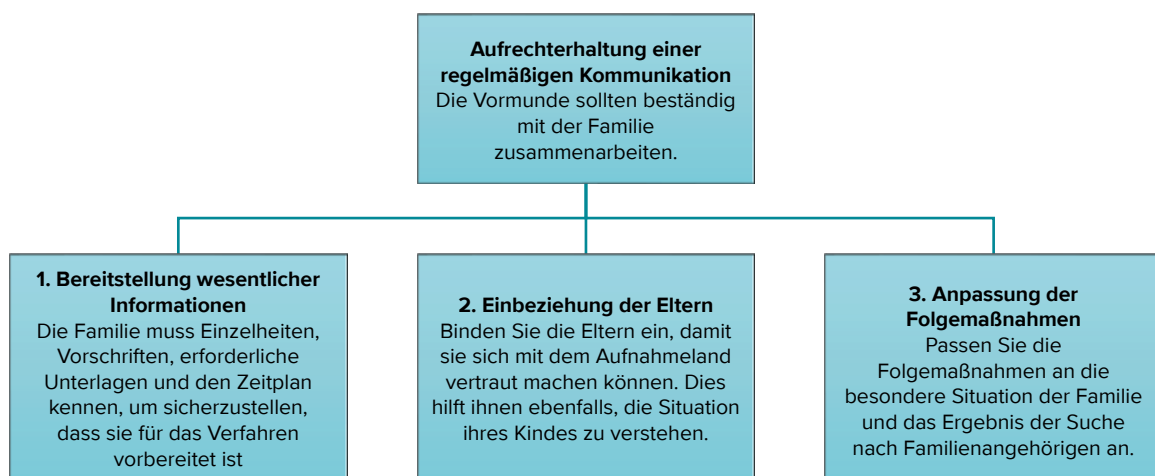
3.4.1. Folgemaßnahmen

Für wirksame Folgemaßnahmen ist es von entscheidender Bedeutung, die antragstellende Person und ihre Familie kontinuierlich zu unterstützen und eine klare Kommunikation über die nächsten Schritte des Verfahrens zu gewährleisten. Die Erfahrung zeigt, dass regelmäßige Kontakte zwischen dem Vormund oder Vertreter und den Familienangehörigen während der Verfahren zur Suche nach Familienangehörigen oder zur Familienzusammenführung erheblich zum Ergebnis beitragen können. Die Einbeziehung der Familie in diese Verfahren kann den Druck auf die antragstellende Person verringern und dazu beitragen, die Erwartungen der Familie zu steuern. Wenn die üblichen Kommunikationsmittel gestört wurden, kann das weltweite RFL-Netzwerk des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds genutzt werden ⁽¹¹⁹⁾.

In jedem Fall müssen die Folgemaßnahmen auf die Bedürfnisse des Einzelfalls zugeschnitten sein und sich dabei auf Folgendes stützen:

- i. die Situation der antragstellenden Person,
- ii. die Familie und
- iii. das Ergebnis der Suche nach Familienangehörigen.

Abbildung 3. Folgemaßnahmen – Wichtigste Maßnahmen



Im Folgenden werden die Arten von Maßnahmen beschrieben, die ergriffen werden können, um die Unterstützung auf unterschiedliche Situationen **zuzuschneiden**.

⁽¹¹⁹⁾ Verzeichnis der Nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und Roten Halbmond. <https://www.ifrc.org/national-societies-directory>, aufgerufen am 7. November 2024. IKRK, „Contact us“ (Kontakt), Website des IKRK, undatiert, aufgerufen am 7. November 2024, <https://familylinks.icrc.org/directory>.



Wenn entschieden wird, dass die Familienzusammenführung in einem Drittland erfolgen soll



Klare Kommunikation über die nächsten Schritte. Für den Mitgliedstaat ist es von Vorteil, das Verfahren und die Schritte, die für die Überstellung und bei der Ankunft unternommen werden, klar mitzuteilen. Die Bereitstellung detaillierter Informationen über die nächsten Schritte – und deren Weitergabe an den/die Einzelne(n) und seine/ihre Familie – kann Ängste und Unsicherheiten erheblich verringern. Bei der Überstellung zur Zusammenführung mit Familienangehörigen sollten Informationen über die

Situation der Person, einschließlich der Aktivitäten und Interventionen, die sie an ihrem derzeitigen Aufenthaltsort erlebt hat, weitergegeben werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Aufnahmebehörden über etwaige besondere Bedürfnisse der Person informiert sind, sodass eine angemessene Betreuung und Unterstützung gewährleistet ist.

Unterrichtung des/der Minderjährigen über das Überstellungsverfahren. Wenn der Vertreter über Informationen darüber verfügt, was nach der Ankunft des/der Minderjährigen/ Familienangehörigen im Drittland geschieht, sollte er diese der antragstellenden Person und ihrer Familie mitteilen. Das Wissen darüber, was zu erwarten ist, kann dazu beitragen, dass diese sich sicherer und besser auf die Veränderung vorbereitet fühlen.

Vorbereitung der antragstellenden Person auf die Veränderung. Bereiten Sie die antragstellende Person auf ihr neues Umfeld vor. Dies schließt sowohl die praktische als auch die emotionale Bereitschaft ein. Der Vertreter kann der antragstellenden Person helfen, kulturelle Unterschiede und etwaige Sprachbarrieren sowie was sie in ihren neuen Zuhause erwartet zu verstehen. Diese Vorbereitung kann Szenarien in Rollenspielen, das Erlernen der Bräuche und Praktiken des neuen Landes und die Auseinandersetzung mit etwaigen Ängsten oder Bedenken umfassen.

Integration und soziale Unterstützung. Die Erleichterung der Integration der antragstellenden Person in das neue familiäre Umfeld ist für ihr langfristiges Wohlergehen von entscheidender Bedeutung. Der Vertreter kann mit lokalen Organisationen zusammenarbeiten, um soziale Aktivitäten, Unterstützung im Bildungsbereich und Peer-Gruppen zu organisieren, die dem/der Minderjährigen dabei helfen können, ein Zugehörigkeitsgefühl und eine Gemeinschaft in seinem/ihrem neuen Umfeld aufzubauen.

Überwachung und Berichterstattung. Eine regelmäßige Überwachung und Berichterstattung über die Fortschritte und das Wohlergehen des/der Minderjährigen sind von entscheidender Bedeutung. Hierdurch wird sichergestellt, dass alle Probleme umgehend angegangen werden und die antragstellende Person weiterhin die erforderliche Unterstützung erhält. Der Vertreter sollte die Kommunikation mit den zuständigen Behörden und Organisationen, die an der Betreuung des/der Minderjährigen beteiligt sind, aufrechterhalten.



Wenn entschieden wird, dass die Familienzusammenführung im Aufnahmeland des/der Minderjährigen erfolgen soll



Klare Kommunikation über die nächsten Schritte. Es ist wichtig, dass der Vormund oder Vertreter das Verfahren und die Maßnahmen mitteilt, die nach der Ankunft der Familie ergriffen werden. Die Bereitstellung detaillierter Informationen darüber, was benötigt wird und was als nächstes geschehen wird, kann die Angst und Unsicherheit des/der Minderjährigen erheblich

verringern. So ist es beispielsweise von Bedeutung, die Familie über alle Vorschriften, erforderlichen Unterlagen, Kosten und die voraussichtliche Dauer des Verfahrens zu informieren. Darüber hinaus fühlt sich der/die Minderjährige durch die Anleitung und Unterstützung der Familienangehörigen weniger stark belastet, als wenn es alles alleine bewältigen muss, wodurch das potenzielle Verantwortungsgefühl verringert wird, das es möglicherweise aufgrund von Schwierigkeiten, mit denen die Familie konfrontiert ist, hat.

Vorbereitung der antragstellenden Person/der Familienangehörigen auf die Veränderung.

Bereiten Sie die antragstellende Person auf die Veränderungen vor, die in seinem/ihrer Leben nach Ankunft ihres Familienangehörigen eintreten werden. Der Vormund oder Vertreter kann dem/der Minderjährigen helfen, zu verstehen, wie sich sein/ihr eigenes Integrationsniveau im Land völlig vom Grad der Integration seiner/ihrer Familie nach ihrer Ankunft in der neuen Gesellschaft unterscheiden kann. Die Familie muss sich mit einer völlig neuen Kultur und Gesellschaft vertraut machen, während der/die Minderjährige beispielsweise bereits die Landessprache spricht, die Regeln kennt und Freundschaften geknüpft hat. Dies wird sich auf die Dynamik innerhalb der Familie auswirken. Diese Vorbereitung kann Rollenspielszenarien und Gespräche über etwaige Ängste oder Bedenken des/der Minderjährigen umfassen. Um diese „Integrationskluft“ zwischen dem/der Minderjährigen und seine(n) Familienangehörige(n) nach ihrer Zusammenführung im Aufnahmeland so gering wie möglich zu halten, kann es ebenfalls sinnvoll sein, die Eltern in die Entwicklung ihres Kindes einzubeziehen, wenn dies dem Wohl des/der Minderjährigen dient. Diese Einbeziehung hilft sowohl der Familie als auch der antragstellenden Person, sich der Traditionen und Werte des Aufnahmelandes, einschließlich des Integrationsprozesses, bewusst zu werden.

Fortgesetzte emotionale Unterstützung. Die emotionale Unterstützung sollte nicht mit der Ankunft des/der Familienangehörigen im Aufnahmeland enden. Die Unterstützung durch den Vormund oder Vertreter während eines bestimmten Übergangszeitraums (z. B. über einige Wochen/Monate) kann hilfreich sein, um eine ausreichende Eingewöhnung in die neue Familiendynamik zu ermöglichen. Zu diesem Zweck können erste Videoanrufe oder kurze Besuche in den ersten Monaten organisiert werden.

Überwachung und Berichterstattung. Eine regelmäßige Überwachung und Berichterstattung über die Fortschritte und das Wohlergehen sind von entscheidender Bedeutung. Hierdurch wird sichergestellt, dass alle Probleme umgehend angegangen werden und die antragstellende Person weiterhin die erforderliche Unterstützung erhält. Der Vormund oder Vertreter sollte die Kommunikation mit den zuständigen Behörden und Organisationen aufrechterhalten.



Wenn entschieden wurde, den Kontakt mit der Familie ohne Familienzusammenführung wiederherzustellen



Ermöglichung der Kommunikation. Es ist von entscheidender Bedeutung, die regelmäßige Kommunikation zwischen der antragstellenden Person und ihrer Familie zu ermöglichen. Dies kann durch Telefonate, Videochats und Briefe erfolgen. Der Vertreter sollte bei der Einrichtung und Pflege dieser Kommunikationskanäle helfen.

Emotionale Unterstützung und Beratung. Die antragstellende Person benötigt möglicherweise kontinuierliche emotionale Unterstützung, um die Komplexität der Aufrechterhaltung des Kontakts mit ihrer Familie bei gleichzeitiger physischer Trennung bewältigen zu können. Es ist wichtig, Orientierungshilfen dafür bereitzustellen, wie trotz der Entfernung bedeutsame Beziehungen aufrechterhalten werden können, und dem/der Minderjährigen dabei zu helfen, etwaige gemischte Gefühle zu verarbeiten.

Ausloten zukünftiger Möglichkeiten. Der Vertreter kann außerdem helfen, mögliche künftige Möglichkeiten für die Zusammenführung oder Besuche auszuloten, wodurch dem/der Minderjährigen Hoffnung und eine langfristige Perspektive vermittelt werden. Dazu kann es erforderlich sein, sich über alle Veränderungen der Situation oder des rechtlichen Status der Familie auf dem Laufenden zu halten, die eine künftige Familienzusammenführung ermöglichen könnten.

Wenn weder eine Zusammenführung noch die Wiederherstellung des Kontakts möglich ist



Aufbau eines Unterstützungsnetzwerks. Es ist von entscheidender Bedeutung, sich auf den Aufbau eines starken Unterstützungsnetzes für den/die Minderjährige(n) an seinem derzeitigen Aufenthaltsort zu konzentrieren. Dazu gehört der Aufbau von Verbindungen zu lokalen Sozialdiensten, Bildungseinrichtungen und Gemeinschaftsgruppen, die Unterstützung und Stabilität bieten können.

Schaffung eines Zugehörigkeitsgefühls. Die Behörden sollten darauf hinarbeiten, der antragstellenden Person dabei zu helfen, in ihrem neuen Umfeld ein Gefühl der Zugehörigkeit und Identität zu entwickeln. Dies kann die Teilnahme an kulturellen und Freizeitaktivitäten, die Bildung von Freundschaften und die Interaktion mit lokalen Gemeinschaften umfassen.

Planung der langfristigen Betreuung. Die Gewährleistung eines klaren Plans für die langfristige Betreuung ist von entscheidender Bedeutung. Dies umfasst die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden zur Sicherung des Rechtsstatus der antragstellenden Person, Betreuungsvorkehrungen einschließlich Unterbringung, Bildungsmöglichkeiten und Zugang zu Gesundheitsversorgung und anderen notwendigen Dienstleistungen.



Psychologische und emotionale Unterstützung. Die Bereitstellung einer fortlaufenden psychologischen und emotionalen Unterstützung ist von größter Bedeutung. Die antragstellende Person benötigt möglicherweise Beratung oder Therapie, um ihre Erfahrungen zu verarbeiten und das Fehlen familiärer Kontakte zu bewältigen. Es ist entscheidend, den Zugang zu diesen Diensten zu erleichtern und kontinuierliche emotionale Unterstützung bereitzustellen.



Schwerpunkt Suche nach Familienangehörigen: Wenn festgestellt wird, dass ein(e) Familienangehörige(r) verstorben ist

Wenn festgestellt wird, dass ein(e) Familienangehörige(r), der/die ausfindig gemacht wurde, verstorben ist, ist es von entscheidender Bedeutung, mit Mitgefühl, Würde und unter Einhaltung der international anerkannten Standards mit der Situation umzugehen. Dieser Abschnitt enthält Leitlinien für die notwendigen Schritte, die in solchen Fällen zu ergreifen sind, um sicherzustellen, dass die Familien die erforderliche Unterstützung erhalten und dass die Identifizierung des Verstorbenen auf professionelle und ethische Art und Weise gehandhabt wird.

1. Sensible Kommunikation mit Familien

Die Familien müssen umgehend und mit der entsprechenden Vorsicht informiert werden, wenn ein verstorbener Familienangehöriger identifiziert wurde. Die Kommunikation sollte durch Fachkräfte erfolgen, klar, mitfühlend und schutzbedarfsgerecht sein sowie sicherstellen, dass die Familien die nächsten Schritte verstehen. Dazu gehört auch die Bereitstellung detaillierter Informationen über die Möglichkeit der Rückführung der sterblichen Überreste und die Achtung der Präferenzen der Familie in dieser schwierigen Zeit.

2. Anerkennung der Rechte und Bedürfnisse von Familien

Die Familien von Verstorbenen sollten unverzüglich unterstützt und an spezialisiertes Personal verwiesen werden. Ihren emotionalen und rechtlichen Bedürfnissen muss Priorität eingeräumt werden, und es müssen Protokolle vorhanden sein, um spezialisierte Unterstützung zu leisten. Dies kann bedeuten, dass der Zugang zu Visa erleichtert wird, damit Familienangehörige reisen, ihren Respekt zollen und an wichtigen Prozessen teilnehmen können, wobei stets sicherzustellen ist, dass ihre Rechte uneingeschränkt und kontinuierlich geachtet werden.

3. Administrative Unterstützung und rechtliche Anerkennung

Um den Verwaltungsaufwand für die Familien zu verringern, sollten die nationalen Behörden grenzüberschreitend anerkannte Abwesenheitsbescheinigungen ausstellen. Dies kann Familien helfen, komplexe rechtliche Verfahren zu bewältigen und diese ohne unnötige Verzögerungen oder Hindernisse abzuschließen, insbesondere wenn der rechtliche Abschluss für ihre psychische Genesung von entscheidender Bedeutung ist.

4. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit zum Schutz von Familien

Internationale Zusammenarbeit ist für die Unterstützung der Familien der Verstorbenen von wesentlicher Bedeutung. Diese transnationale Kooperation muss den humanitären Bedürfnissen Vorrang einräumen und den Schutz der personenbezogenen Daten und der Würde der Verstorbenen und ihrer Familien gewährleisten.



Risikomanagement während der Suche nach Familienangehörigen

Bei der Suche nach Familienangehörigen können verschiedene Risiken für den/die Minderjährige(n) entstehen, während er/sie auf das Ergebnis wartet. Wirksame Risikomanagementstrategien sind von entscheidender Bedeutung, um das Wohlergehen des/der Minderjährigen in diesem Zeitraum zu gewährleisten. In der folgenden Tabelle sind die wichtigsten Risikofaktoren und die entsprechenden Maßnahmen zu ihrer Minderung zusammengefasst. In Anerkennung der Einzigartigkeit jedes Falls sollte vor der Suche eine angemessene Risikobewertung durchgeführt werden, die angepasst werden kann, wenn neue Risiken auftreten.

Tabelle 1. Risikomanagement bei der Suche nach Familienangehörigen

Risikofaktor	Beschreibung	Maßnahmen zur Minderung
Psychischer Stress	Die Unsicherheit und Ängste in Bezug auf das Ergebnis der Suche nach Familienangehörigen können zu einer erheblichen psychischen Belastung für den/die Minderjährige(n) führen.	Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass der antragstellenden Person eine Vertrauensperson zur Verfügung steht, z. B. ein Vormund, der kontinuierliche Unterstützung und emotionale Sicherheit bieten kann. Darüber hinaus sollte der Zugang zu Aktivitäten sichergestellt werden, die die psychische Gesundheit und das Wohlbefinden sowie die emotionale Stabilität fördern. Bieten Sie regelmäßige psychosoziale Unterstützung und gegebenenfalls Beratung an. Schaffen Sie ein stabiles und beruhigendes Umfeld.

Risikofaktor	Beschreibung	Maßnahmen zur Minderung
Fehlinformationen	Möglicherweise erhält die antragstellende Person fehlerhafte oder irreführende Informationen über das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen, was zu falschen Hoffnungen (oder im Gegenteil – Zurückhaltung bei der Teilnahme am Verfahren für die Suche) oder Ängsten führen kann.	Sorgen Sie für eine transparente und ehrliche Kommunikation. Stellen Sie sicher, dass alle bereitgestellten Informationen korrekt sind und überprüft wurden, und bereiten Sie die antragstellende Person auf alle möglichen Ergebnisse vor. Es ist von entscheidender Bedeutung, alle Informationen gründlich zu überprüfen und mit allen Beteiligten in transparenter Weise zu kommunizieren. Zudem ist es wichtig, dass die Mitarbeitenden einräumen, wenn sie nicht über bestimmte Informationen verfügen. In solchen Fällen sollten die Mitarbeitenden dies klar zum Ausdruck bringen und sich verpflichten, entsprechend nachzufassen und die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, sobald sie verfügbar sind. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist von entscheidender Bedeutung, da sie das Vertrauen während des gesamten Prozesses stärkt.
Mangel an Vertraulichkeit	Die sensiblen Informationen der antragstellenden Person können während des Suchverfahrens offengelegt werden, was zu Verletzungen der Privatsphäre und potenziellem Schaden führen kann.	Informieren Sie die antragstellende Person über den Grundsatz der Vertraulichkeit. Wenden Sie robuste Datenschutzmaßnahmen zum Schutz aller personenbezogenen Daten an. Überprüfen und aktualisieren Sie die Sicherheitsprotokolle regelmäßig, um unbefugten Zugriff zu verhindern.
Diskriminierung und Stigmatisierung	Die antragstellende Person kann in ihrem derzeitigen Umfeld mit Diskriminierung und Stigmatisierung konfrontiert werden, insbesondere wenn ihr Hintergrund oder ihre Umstände bekannt werden.	Fördern Sie ein integratives und unterstützendes Umfeld. Klären Sie alle Beteiligten, einschließlich Gleichaltrige, darüber auf, wie wichtig es ist, einander mit Respekt, Empathie und Würde zu behandeln. Erwirken Sie durch regelmäßige Sitzungen mit Minderjährigen eine Sensibilisierung für die negativen Auswirkungen der Stigmatisierung.

Risikofaktor	Beschreibung	Maßnahmen zur Minderung
Emotionale Isolation	Die antragstellende Person kann sich isoliert und einsam fühlen, während sie wartet, insbesondere wenn sie sich in einem neuen und unbekannten Umfeld befindet.	Fördern Sie die soziale Interaktion und den Aufbau unterstützender Beziehungen zu Gleichaltrigen. Schaffen Sie Möglichkeiten zur Beteiligung an Gemeinschaftsaktivitäten und zum Aufbau von Verbindungen.
Physische Sicherheit – Menschenhandel und Ausbeutung	Minderjährige und abhängige Erwachsene können Gefahr laufen, Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung zu werden, insbesondere wenn sie nicht angemessen beaufsichtigt werden, während sie auf die Ergebnisse der Suche nach Familienangehörigen warten. Darüber hinaus nimmt ihre Exposition gegenüber physischen Gefahren zu, wenn ihr Aufenthaltsort oder ihre Identität böswilligen Akteuren wie Menschenhändlern oder Verfolgern bekannt wird.	Bewahren Sie hinsichtlich des Aufenthaltsorts und der Identität der antragstellenden Person Vertraulichkeit, bis eine Entscheidung über die Zusammenführung getroffen wird. Wenn Gefahren wie etwa aufgrund von Flucht, Menschenhandel oder Ausbeutung festgestellt werden, arbeiten Sie bis zur Familienzusammenführung mit sicheren Unterkünften zusammen. Gewährleisten Sie bei der Zusammenarbeit mit Organisationen zur Bekämpfung des Menschenhandels eine kontinuierliche Beaufsichtigung und Überwachung, um zusätzlichen Schutz zu bieten, einschließlich Sensibilisierungsveranstaltungen zu Risiken wie Menschenhandel und Ausbeutung.

Risikofaktor	Beschreibung	Maßnahmen zur Minderung
Beeinträchtigung der Bildung	Die Unsicherheit über seine/ihre Zukunft kann den Bildungs- und Lernprozess des/der Minderjährigen beeinträchtigen.	Erhalten Sie die pädagogische Routine des/der Minderjährigen aufrecht und stellen Sie bei Bedarf zusätzliche akademische Unterstützung bereit, insbesondere wenn sich der/die Minderjährige in ein neues Sprachumfeld integriert. Stellen Sie sicher, dass die Bedürfnisse des/der Minderjährigen im Bereich der Bildung unabhängig vom laufenden Verfahren zur Suche nach Familienangehörigen erfüllt werden. Sprechen Sie mit seinen/ihren Lehrkräften, um sie auf die belastende Situation hinzuweisen, mit der der/die Minderjährige derzeit konfrontiert ist.
Gesundheitsfragen	Stress und Unsicherheit können sich negativ auf die körperliche Gesundheit auswirken und zu Problemen wie mangelhafter Ernährung, Schlafstörungen oder psychosomatischen Symptomen führen.	Regelmäßige medizinische Untersuchungen und der Zugang zu medizinischer Versorgung sind von entscheidender Bedeutung. Fördern Sie einen gesunden Lebensstil mit ausgewogener Ernährung, körperlicher Betätigung und angemessenen Ruhephasen.

4. Bewährte Verfahren und Methoden für die Suche nach Familienangehörigen

4.1. Bewährte Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen

Wirksame Bemühungen um die Suche nach Familienangehörigen und die Familienzusammenführung erfordern in der Praxis die Umsetzung bewährter Verfahren, die eine gründliche und koordinierte Reaktion unter Einbeziehung mehrerer Akteure gewährleisten. Das Personal der Asylbehörde ist häufig auf die entscheidende Unterstützung von NRO angewiesen. Diese Partnerschaften ermöglichen die Bündelung von Ressourcen, Kenntnissen und Fachwissen, wodurch die Gesamteffizienz der Bemühungen um die Suche nach Familienangehörigen erhöht wird. Durch die Zusammenarbeit können diese Organisationen eine besser koordinierte und umfassende Reaktion bieten, was letztlich zu erfolgreicheren Ergebnissen bei der Zusammenführung von Familien und der Wiederherstellung von Stabilität im Leben von Vertriebenen führen kann.

Die Dienste des RFL-Netzwerks ⁽¹²⁰⁾ unterstreichen, wie wichtig es ist, das humanitäre Mandat der RFL-Mission zu schützen. Dieses gewährleistet Vertraulichkeit für die Familien, die den RFL-Dienst in Anspruch nehmen. Die Einbeziehung der Familienangehörigen muss im Mittelpunkt der Suche nach Familienangehörigen und der Familienzusammenführung stehen, und ihr Wille muss respektiert werden. Das RFL-Netzwerk fördert im Rahmen der Vorbereitung des Prozesses der Familienzusammenführung zudem die regelmäßige Kommunikation zwischen dem/der Minderjährigen und seiner/ihrer Familie im Einklang mit den verfügbaren Mitteln und den Interessen/Bedürfnissen der Parteien.

Darüber hinaus ist es ein wichtiges bewährtes Verfahren, **maßgeschneiderte rechtliche und logistische Unterstützung** bereitzustellen. Es ist ein bewährtes Verfahren, die antragstellende Person über die Dienste des UNHCR zur Familienzusammenführung ⁽¹²¹⁾ zu informieren, die ihm im Rahmen des oftmals komplexen Prozesses der Familienzusammenführung wesentliche **rechtliche Unterstützung** bieten, während sie eng mit den nationalen Regierungen zusammenarbeiten, um diese Fälle zu beschleunigen. Ein weiteres bewährtes Verfahren ist der Einsatz von spezialisiertem grenzüberschreitendem Fachwissen. Ein Beispiel hierfür ist der Internationale Sozialdienst (ISS) ⁽¹²²⁾, der **ganzheitliche Dienstleistungen** anbietet, darunter Rechtsberatung, Sozialarbeit und Interessenvertretung, insbesondere für Familien, die durch Landesgrenzen getrennt sind.

Darüber hinaus ist die Einbeziehung **logistischer und praktischer Unterstützung**, wie sie von der IOM ⁽¹²³⁾ geleistet wird, von entscheidender Bedeutung. Zu den bewährten Verfahren der IOM gehören das Angebot von Diensten für die Suche nach Familienangehörigen, die Koordinierung von Reisearrangements und die Bereitstellung der erforderlichen rechtlichen und logistischen Unterstützung für die wirksame Zusammenführung von Familien.

⁽¹²⁰⁾ Weitere Informationen finden Sie online auf <https://familylinks.icrc.org/>, Website des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, aufgerufen am 8. November 2024.

⁽¹²¹⁾ Weitere Informationen finden Sie online auf <https://help.unhcr.org/faq/how-can-we-help-you/family-reunification/>, Website des UNHCR, undatiert, aufgerufen am 8. November 2024.

⁽¹²²⁾ Weitere Informationen finden Sie auf <https://iss-ssi.org/>, Website des ISS, undatiert, aufgerufen am 8. November 2024.

⁽¹²³⁾ Weitere Informationen finden Sie auf <https://www.iom.int/movement-assistance>, Website der IOM, undatiert, aufgerufen am 8. November 2024.



4.2. Technische Instrumente für die Suche nach Familienangehörigen

Im Hinblick auf Instrumente und Plattformen für antragstellende Personen besteht das Ziel darin, die einzigartigen Herausforderungen zu bewältigen, mit denen sie konfrontiert sind, wie z. B. die Trennung von der Familie während der Migration, der Verlust des Kontakts aufgrund von Vertreibung und die Komplexität der rechtlichen Verfahren zur Familienzusammenführung. Im Kontext der internationalen Migration sind die Informationen über verschiedene Länder verstreut, was die Suche nach vermissten Personen erschwert. Datenerfassungsplattformen stehen vor Herausforderungen, z. B. wenn Erwachsene ihren Aufenthaltsort nicht offenbaren oder unbegleitete Minderjährige aus den Aufnahmezentren verschwinden. Internationale Organisationen wie das UNHCR und das Rote Kreuz zeigen sich vorsichtig, wenn es darum geht, sensible Informationen weiterzugeben, die die Sicherheit gefährden könnten. Darüber hinaus behindert das Fehlen eines Rechtsrahmens für den Datenaustausch zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren die Identifizierung vermisster Personen, insbesondere in Fällen, in denen nicht identifizierte Stellen beteiligt sind und in denen forensische Sachverständige für den Austausch von Informationen eine richterliche Genehmigung benötigen.

Das RFL-Netzwerk, das von der Central Tracing Agency des IKRK koordiniert wird, bietet Personen, die nach vermissten Verwandten suchen oder ihre Familien über ihren Aufenthaltsort informieren möchten, kostenlose und vertrauliche Dienstleistungen an. Das Netzwerk nutzt digitale Tools und Plattformen, um Fälle zu verwalten und vermisste Personen aufzuspüren.

Im Jahr 2021 führte Interpol I-Familia ⁽¹²⁴⁾ ein, eine Datenbank, die es Familien ermöglicht, DNA-Proben unter strengen Sicherheitsvorkehrungen bereitzustellen.

Nachstehend sind die wichtigsten Tools und Plattformen aufgeführt, die für antragstellende Personen besonders relevant sind.

⁽¹²⁴⁾ Interpol, „I-Familia“, Interpol-Website, undatiert, aufgerufen am 7. November 2024, <https://www.interpol.int/How-we-work/Forensics/I-Familia>.



Organisation	Plattform	Beschreibung	Wichtigste Merkmale
Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-bewegung (RFL-Dienst)	Restoring Family Links, https://familylinks.icrc.org/	Das IKRK und die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds betreiben diese Plattform, um Asylsuchenden und Flüchtlingen dabei zu helfen, sich wieder mit Familienangehörigen zu vereinen, die durch Konflikte, Migration oder Katastrophen voneinander getrennt wurden. Die Plattform ermöglicht es Einzelpersonen, das nächstgelegene IKRK-Büro zu finden, um Zugang zum RFL-Dienst und/oder gegebenenfalls zu Online-Diensten zu erhalten. Der RFL-Dienst bietet in vielen Situationen die Zustellung wichtiger Dokumente von einem Land in ein anderes an, was im Rahmen der Vorbereitung der	Globale Reichweite: ist in mehreren Ländern vertreten und bietet Asylsuchenden weltweit Zugang Personalisierte Unterstützung: Die lokalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften bieten direkte Unterstützung bei der Suche nach Familien und der Zusammenführung mit ihnen. Privatsphäre und Sicherheit: räumt der Sicherheit und Vertraulichkeit von Asylsuchenden Vorrang ein, was in prekären Situationen von entscheidender Bedeutung ist
	Dienst „Trace the Face“, https://tracetheface.familylinks.icrc.org/?lang=en	Zusammenführung von großer Bedeutung sein kann. Diese Plattform umfasst auch den Dienst „Trace the Face“, der auf Migranten und Asylsuchende zugeschnitten ist. Personen, die nach ihren Angehörigen suchen, können ein Foto von sich selbst auf der Website veröffentlichen, um von ihren Familienangehörigen erkannt zu werden und über ein Büro des IKRK den Kontakt zu ihrer Familie herzustellen.	

Organisation	Plattform	Beschreibung	Wichtigste Merkmale
Refugees United	REFUNITE, https://refunite.org/	REFUNITE ist eine mobile Online-Plattform, die speziell dafür konzipiert ist, Flüchtlinge und Asylsuchende bei der Suche nach vermissten Familienangehörigen zu unterstützen. Die Nutzenden können ein anonymes Profil erstellen und anhand verfügbarer Informationen wie Namen, Aufenthaltsort und anderen Angaben zur Identifizierung nach Familienangehörigen suchen.	Zugänglichkeit: optimiert für mobile Geräte und Gebiete mit geringer Bandbreite und damit für Asylsuchende zugänglich, die möglicherweise nur über einen begrenzten Internetzugang verfügen Anonymität: schützt die Identität der Nutzenden und ermöglicht es Asylsuchenden, nach Familienangehörigen zu suchen, ohne ihre Sicherheit zu gefährden SMS-basierte Dienste bieten eine SMS-basierte Suchoption, die insbesondere in Regionen mit eingeschränkter Internetverbindung nützlich ist.

Organisation	Plattform	Beschreibung	Wichtigste Merkmale
Interpol	I-Familia, https://www.interpol.int/How-we-work/Forensics/I-Familia	I-Familia ist eine innovative DNA-Datenbank, die 2021 von Interpol eingeführt wurde, um vermisste Personen durch den DNA-Abgleich mit Familienangehörigen zu identifizieren.	Familien-DNA-Abgleich: ermöglicht es Verwandten vermisster Personen, DNA-Proben für den Vergleich mit nicht identifizierten menschlichen Überresten bereitzustellen Globale Reichweite: für vermisste Personen und die Identifizierung von Katastrophenopfern für Strafverfolgungsbehörden weltweit zugänglich Privatsphäre und Sicherheit: wendet strenge Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz sensibler genetischer Daten an Ergänzend zu bestehenden Systemen: arbeitet mit anderen Plattformen zusammen und befasst sich mit Fällen, in denen direkte DNA-Profile von vermissten Personen nicht verfügbar sind, Familienangehörige jedoch identifiziert werden können



4.3. Überblick über die angewandten Methoden

Diese Tabelle bietet einen nicht erschöpfenden Überblick über die bei der Suche nach Familienangehörigen eingesetzten Methoden, wobei die wichtigsten beteiligten Akteure sowie die Vorteile und Herausforderungen der einzelnen Ansätze hervorgehoben werden.

Methoden	Wer ist beteiligt (einschließlich nichtstaatlicher Akteure)	Vorteile	Nachteile
Anhörung des/der Minderjährigen	Sozialarbeitende, Kinderschutzbeauftragte, Vormund/Vertreter, psychologische Fachkräfte, NRO, zwischenstaatliche Organisationen (IGO) und internationale Regierungsorganisationen	direkter Einblick in die Erfahrungen des/der Minderjährigen; Aufbau von Vertrauen	Minderjährige können emotional betroffen sein oder Schwierigkeiten haben, sich an detaillierte Informationen zu erinnern oder diese preiszugeben. Daher sollten Anstrengungen unternommen werden, um die Zahl der Anhörungen zu begrenzen, die für den/ die Minderjährige(n) möglicherweise traumatisch sein könnten.
Anhörung von Familien- angehörigen	Sozialarbeitende, Kinderschutzbeauftragte, Vormund/Vertreter, psychologische Fachkräfte, NRO, IGO	liefert detaillierte Angaben zur Familiengeschichte und zum Kontext; sorgt für eine direkte Kommunikation und ermöglicht eine sofortige Überprüfung von Informationen	Familienangehörige können schwer ausfindig zu machen sein; es besteht die Gefahr, dass unvollständige oder voreingenommene Informationen bereitgestellt werden. Potenzielle Risiken im Zusammenhang mit dem/ der Kinderschutz müssen sorgfältig bewertet werden, um die Sicherheit und das Wohlergehen des/ der Minderjährigen zu gewährleisten. Sorgfältig zu prüfen.



Methoden	Wer ist beteiligt (einschließlich nichtstaatlicher Akteure)	Vorteile	Nachteile
Abfrage von nationalen Datenbanken/ Registern im Aufnahmeland	Regierungsbehörden, Einwanderungsbehörden, Strafverfolgungsbehörden, NRO	zugänglich und häufig umfassend; nützlich für die Bestätigung des rechtlichen Status und der Geschichte	kann datenschutzrechtliche Einschränkungen haben; enthalten möglicherweise nicht alle relevanten Informationen; Verfahren für den Zugang zu ihnen können langwierig sein
Abfrage von Datenbanken/ Registern in anderen EU+- Staaten	Regierungsstellen, Strafverfolgungsbehörden, EU-Institutionen, NRO	Querverweise erhöhen die Erfolgchancen; können Bewegungen über Grenzen hinweg nachverfolgen	Einschränkungen des Datenaustauschs zwischen Staaten; potenzielle Sprachbarrieren; enthalten möglicherweise nicht alle relevanten Informationen
Abfrage von Datenbanken/ Registern im Herkunftsland/ Registern in anderen Ländern	Regierungsbehörden, internationale Organisationen, Botschaften, Konsulate, NRO	weitert die Suche weltweit aus; hilfreich in Fällen von Diaspora- Gemeinschaften	Obgleich diese wertvoll sein können, kann es zu bürokratischen Verzögerungen und einem möglichen Mangel an Zusammenarbeit seitens des Herkunftslandes kommen. Es ist von entscheidender Bedeutung, in Asylanträge betreffenden Fällen Vorsicht walten zu lassen, um sicherzustellen, dass sensible Informationen mit größter Sorgfalt behandelt werden, wobei alle Maßnahmen zu vermeiden sind, die die Sicherheit oder den Schutz der Asylsuchenden gefährden könnten. Sorgfältig zu prüfen.



Methoden	Wer ist beteiligt (einschließlich nichtstaatlicher Akteure)	Vorteile	Nachteile
Einbeziehung der Sozialdienste im Herkunftsland	Staatliche Sozialdienste, NRO, IGO, örtliche Gemeindeorganisationen	kann einen kulturellen Kontext bieten; unterstützt eine langfristige Zusammenführung	Koordinierungsprobleme und Unterschiede hinsichtlich der Qualität der Dienste je nach lokalen Ressourcen; potenzielle Risiken für den/die Minderjährige(n) oder die Familie; eine sorgfältige Prüfung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Inanspruchnahme dieser Dienste den/die Minderjährige(n) oder die Familie nicht versehentlich weiteren Schäden aussetzt, insbesondere in Fällen, in denen es um Asyl- oder Schutzbelange geht. Sorgfältig zu prüfen.



Methoden	Wer ist beteiligt (einschließlich nichtstaatlicher Akteure)	Vorteile	Nachteile
Einbeziehung des Internationalen Sozialdienstes/ IGO/NRO	UNHCR, IOM, Rotes Kreuz, Save the Children, andere humanitäre Organisationen	Zugang zu Fachwissen und globalen Netzwerken; ganzheitlicher Ansatz für die Zusammenführung; die Koordinierung zwischen mehreren Organisationen kann innovative Lösungen fördern	Die Reaktionszeit kann aufgrund der Beteiligung mehrerer Organisationen lang sein und die Bemühungen um eine Familienzusammenführung verzögern. Darüber hinaus besteht die Gefahr einer erneuten Viktimisierung, da diese Organisationen sich auf Informationen stützen können, die direkt von dem/der Minderjährigen und/oder ihren/seinen Familienangehörigen erhoben werden. Darüber hinaus kann die strikte Einhaltung ihrer humanitären Mandate die Menge an Informationen einschränken, die sie den Behörden zur Verfügung stellen möchten, da ihre Hauptaufgabe darin besteht, im Suchverfahren im Namen der Familie zu handeln.



Methoden	Wer ist beteiligt (einschließlich nichtstaatlicher Akteure)	Vorteile	Nachteile
Beteiligung von religiösen Organisationen	Kirchen, Moscheen, Tempel, religiöse NRO	genießen Vertrauen in den Gemeinschaften; können schnell lokale Unterstützung mobilisieren; haben möglicherweise Zugang zu lokalen Aufzeichnungen und Netzwerken	Möglicherweise sind die Ressourcen und das Fachwissen für den Umgang mit komplexen oder sensiblen Fällen begrenzt, insbesondere in Fällen, in denen es um Kinderschutz oder Traumata geht; potenzielle Risiken, wenn Vorurteile aufgrund der Religionszugehörigkeit die Unparteilichkeit oder die Inklusivität der Unterstützung beeinträchtigen, was die Sicherheit und das Wohlbefinden schutzbedürftiger Personen beeinträchtigen könnte. Sorgfältig zu prüfen.



Methoden	Wer ist beteiligt (einschließlich nichtstaatlicher Akteure)	Vorteile	Nachteile
Online-Plattformen	Social-Media-Plattformen, spezialisierte Websites zur Suche nach Familienangehörigen	große Reichweite, die eine schnelle grenzüberschreitende Verbreitung von Informationen und Verbindungen ermöglicht; ist weltweit zugänglich und bietet umfassendere Suchfunktionen	Privatsphäre und Sicherheit sind Belange von entscheidender Bedeutung, insbesondere beim Umgang mit sensiblen Daten, die die Sicherheit von Personen gefährden könnten, wenn sie nicht ordnungsgemäß geschützt werden; Unterschiede beim Zugang zu Technologie oder zum Internet können einige schutzbedürftige Personen ausschließen, ihre Fähigkeit zur Teilnahme am Suchverfahren einschränken und ihnen möglicherweise den erforderlichen Schutz entziehen. Sorgfältig zu prüfen.
Technologie-anbieter	Unternehmen, die technische Lösungen wie Datenbanken, Gesichtserkennung und Kommunikations-Tools anbieten	bieten innovative Instrumente an, die die Effizienz der Suche erhöhen, wie etwa Datenbanken und Gesichtserkennung; können sichere und skalierbare Lösungen bieten	Hohe Kosten und ein hoher Ressourcenbedarf können den Zugang zu wichtigen Technologien einschränken, insbesondere in einkommensschwachen Situationen, in denen schutzbedürftige Personen möglicherweise nicht die notwendige Unterstützung erhalten; die Technologie trägt möglicherweise auch der allgemeinen Sicherheit und dem Wohlergehen der betroffenen Person nicht in vollem Umfang Rechnung. Sorgfältig zu prüfen.



Methoden	Wer ist beteiligt (einschließlich nichtstaatlicher Akteure)	Vorteile	Nachteile
Führungspersonen der Gemeinschaft	örtliche Älteste, Stammeshäuptlinge, Dorfvorsteher, anerkannte Persönlichkeiten der Gemeinschaft	fundiertes Verständnis des lokalen Kontextes und der kulturellen Dynamik; angesehene Persönlichkeiten können Vertrauen und Zusammenarbeit fördern	Es besteht die Gefahr der Parteilichkeit oder Voreingenommenheit, insbesondere in Konfliktgebieten, die die Fairness und Sicherheit der geleisteten Unterstützung gefährden könnte; ihre Beteiligung kann auf bestimmte Regionen oder Gruppen beschränkt sein. Sorgfältig zu prüfen.



Anhang I. Rechtsrahmen – Schwerpunkt auf den Rechten von Minderjährigen

Manche Minderjährige reisen ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen ein oder werden vor oder nach der Einreise in das Hoheitsgebiet der EU unbegleitet zurückgelassen. Das Risiko, die eigene Familie zu verlieren, ist hoch. Die Trennung der Familie kann zufällig erfolgen, z. B. aufgrund von Krisensituationen oder Einschränkungen der Freizügigkeit. Das Alleinlassen von Minderjährigen kann zudem eine Schutz- und Bewältigungsmaßnahme sein, die von Eltern und/oder Minderjährigen ergriffen wird, wenn die Situation lebensbedrohlich wird und die Ressourcen erschöpft sind.

Aufgrund der ihnen eigenen Vulnerabilität laufen allein durch unbekannte Länder reisende Minderjährige verstärkt Gefahr, Gewalt und Missbrauch zu erfahren. In manchen Fällen können andere Faktoren ihre Vulnerabilität noch verstärken, da der/die Minderjährige möglicherweise keine Papiere hat, staatenlos ist oder internationalen Schutz benötigt.

Ziel der **EU-Kinderrechtsstrategie** ⁽¹²⁵⁾ ist es, das umfassende Engagement der EU – wie es im Vertrag von Lissabon ⁽¹²⁶⁾ und der Charta verankert ist – auszubauen, die Rechte des Kindes in allen relevanten Politikbereichen und Maßnahmen der EU zu stärken und zu schützen.

Diese Verpflichtung wird durch verschiedene Instrumente erweitert, einschließlich der nachstehend aufgeführten.

Europäische Garantie für Kinder ⁽¹²⁷⁾. Mit dieser Initiative wird sichergestellt, dass bedürftige Minderjährige Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen wie Gesundheitsversorgung, Bildung, Kinderbetreuung und Wohnraum haben.

Mitteilung der Kommission über minderjährige Migranten (COM/2017/211) ⁽¹²⁸⁾. In dieser Mitteilung wird auf die besonderen Bedürfnisse minderjähriger Migranten eingegangen, wobei der Schwerpunkt auf ihren Schutzbedarf und ihre Integration gelegt wird.

Aktionsplan für Integration und Inklusion 2021-2027 (COM/2020/758) ⁽¹²⁹⁾. In diesem Plan werden Maßnahmen zur Unterstützung der Integration und Inklusion von Migranten und Personen, die internationalen Schutz benötigen, einschließlich Minderjährigen, in die Gesellschaften der EU beschrieben.

⁽¹²⁵⁾ Europäische Kommission: EU-Kinderrechtsstrategie, 24. März 2021, aufgerufen am 22. Januar 2024, https://commission.europa.eu/document/86b296ab-95ee-4139-aad3-d7016e096195_de.

⁽¹²⁶⁾ Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet am 13. Dezember 2007 in Lissabon, <https://eur-lex.europa.eu/eli/treaty/lis/sign>

⁽¹²⁷⁾ Europäische Kommission: Europäische Garantie für Kinder, 24. März 2021, <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1428&langId=de>.

⁽¹²⁸⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Schutz minderjähriger Migranten, COM(2017) 211 final vom 12. April 2017, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/ALL/?uri=CELEX:52017DC0211>

⁽¹²⁹⁾ Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Aktionsplan für Integration und Inklusion 2021-2027, COM(2020) 758 final vom 24. November 2020, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52020DC0758>.



Diese Rahmenwerke wirken gemeinsam darauf hin, die Rechte und das Wohlergehen von Minderjährigen zu schützen und sicherzustellen, dass ihre besonderen Bedürfnisse erfüllt und sie während ihrer gesamten Reise und bei ihrer Ankunft in der EU geschützt werden.

Die Charta garantiert, dass Minderjährige Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen erforderlich sind. Außerdem gewährleistet sie, dass Minderjährige das Recht haben, ihre Ansichten zu sie betreffenden Angelegenheiten frei zu äußern, wobei ihre Meinung entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife gebührend berücksichtigt wird. Darüber hinaus wird in Artikel 7 der Charta die Bedeutung der Achtung des Familienlebens hervorgehoben, einem zentralen Grundsatz, an dem sich die Bemühungen um eine Familienzusammenführung orientieren. Diese Verpflichtung zur Wahrung der Einheit der Familie und der Rechte des Kindes ist von zentraler Bedeutung für die EU-Politik und stellt sicher, dass bei allen Maßnahmen dem Wohl des/der Minderjährigen Vorrang eingeräumt und die Integrität des Familienlebens gewahrt wird.

Der in der KRK ⁽¹³⁰⁾ verankerte Grundsatz des Kindeswohls wird in der Charta bestätigt, wo es heißt: „Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein“.

In der Präambel der KRK heißt es, dass die Familie die „Grundeinheit der Gesellschaft und natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder,“ ⁽¹³¹⁾ ist und ihr Schutz und Beistand gewährt werden sollte. Der Grundsatz der Einheit der Familie, ebenfalls anerkannt in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Artikel 8), sollte bei der Beurteilung des Kindeswohls berücksichtigt werden. Gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Charta ist die Einheit der Familie zusammen mit Erwägungen zum Wohlergehen und zur Entwicklung des Kindes, zur Sicherheit sowie den Ansichten des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife Teil dieser Beurteilung.

Neben dem Kindeswohl spielen in dem besonderen Kontext der Suche nach Familienangehörigen noch verschiedene andere, in der KRK verankerte Rechte bei der Suche nach Familienangehörigen eine Rolle.

- Das Recht auf **einen Namen, eine Staatsangehörigkeit und Betreuung durch die Eltern** ⁽¹³²⁾.

*1. Der/die Minderjährige ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, **seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.***

⁽¹³⁰⁾ hUNGeneralversammlung, Convention on the Rights of the Child (Übereinkommen über die Rechte des Kindes), 20. November 1989, Resolution 44/25 der Generalversammlung, <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/convention-rights-child>.

⁽¹³¹⁾ Generalversammlung der Vereinten Nationen, [Convention on the Rights of the Child](#) (Übereinkommen über die Rechte des Kindes), 20. November 1989, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Bd. 1577, Präambel, S. 1.

⁽¹³²⁾ Artikel 7 KRK.



- Das Recht auf **Achtung der Identität, einschließlich der Staatsangehörigkeit, des Namens und der Familienbeziehungen** ⁽¹³³⁾. Die Identität des/der Minderjährigen umfasst Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung, Religion, Überzeugungen, kulturelle Identität, Persönlichkeit und das Recht auf Auskunft über seine/ihre biologische Familie im Einklang mit den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes.
- Das Recht auf **Erhaltung des familiären Umfelds und auf Pflege persönlicher Beziehungen** und direkter Kontakte zu den Eltern des Kindes ⁽¹³⁴⁾. Artikel 9 KRK lautet:
 - 1. [...] ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist.
[...]
 - 3. Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.
- Das Recht auf **Familienzusammenführung** ist in Artikel 10 KRK verankert:
 - 1. [...] von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat [werden] von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für [die antragstellenden Personen] und deren Familienangehörige hat.
 - 2. Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. [...]

Darüber hinaus ist in Artikel 22 KRK Folgendes festgelegt:

- 2. [...] wirken die Vertragsstaaten ... bei allen Bemühungen mit, ... um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen.

In Bezug auf minderjährige Flüchtlinge sieht Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates (Richtlinie über die Familienzusammenführung) ⁽¹³⁵⁾ vor, dass die Mitgliedstaaten:

- (a) [ungeachtet] der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Bedingungen die Einreise und den Aufenthalt seiner Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades zum Zwecke der Familienzusammenführung [gestatten];
- (b) die Einreise und den Aufenthalt seines gesetzlichen Vormunds oder eines anderen Familienangehörigen zum Zwecke der Familienzusammenführung gestatten [können], wenn der Flüchtling keine Verwandten in gerader aufsteigender Linie hat oder diese unauffindbar sind.

⁽¹³³⁾ Artikel 8 KRK.

⁽¹³⁴⁾ Ein ähnlicher Inhalt findet sich in Artikel 24 Absatz 3 der Charta.

⁽¹³⁵⁾ [Richtlinie 2003/86/EG des Rates](#) vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251 vom 3.10.2003).



- Die Berücksichtigung der **Meinungen des/der Minderjährigen** ⁽¹³⁶⁾. Minderjährige können ihre Meinung frei äußern. Die Meinung von Minderjährigen wird in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrer Reife entsprechenden Weise berücksichtigt. Zu diesem Zweck muss dem/der Minderjährigen insbesondere Gelegenheit gegeben werden, in allen ihn/sie berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gehört zu werden.
- Schutz vor Eingriffen in das **Privatleben, die Familie, die Wohnung oder den Schriftverkehr** ⁽¹³⁷⁾. Dieses Recht schützt das Privatleben von Minderjährigen vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen durch Behörden und private Organisationen wie Medien. Der Schutz erstreckt sich auf die vier Bereiche Privatleben, Familie, Wohnung und Schriftverkehr.
- Der besondere Schutz und Beistand für **vorübergehend oder dauernd aus ihrer familiären Umgebung herausgelöste Minderjährige** ist in Artikel 20 KRK festgelegt.
 - 1. Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.*
 - 2. Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.*
- **Schutz und humanitäre Hilfe** für geflüchtete oder asylsuchende Minderjährige bei der Beantragung oder Zuerkennung der **Flüchtlingseigenschaft und des Rechts auf Suche nach ihren Familienangehörigen, um die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erhalten** ⁽¹³⁸⁾.

Insbesondere in Bezug auf minderjährige Flüchtlinge erkennt die KRK ⁽¹³⁹⁾ nicht nur das Recht auf angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe an, sondern auch das Recht, die Eltern oder andere Familienangehörige ausfindig zu machen. Ferner wird darin das Recht anerkannt, denselben Schutz zu erhalten wie jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist. Dieses Recht ist der Eckpfeiler des Verfahrens zur Suche nach Familienangehörigen für unbegleitete Minderjährige, die internationalen Schutz benötigen, und wird im Besitzstand der EU im Asylbereich umfassend anerkannt.

Im Einklang mit der Verpflichtung der EU zum Schutz der Rechte des Kindes integriert das Paket die oben genannten Instrumente, wie die **EU-Kinderrechtsstrategie** und ihren integralen Bestandteil, die **Europäische Garantie für Minderjährige**, die **Mitteilung der Kommission über minderjährige Migranten** und den **Aktionsplan für Integration und Inklusion 2021-2027**. Diese Instrumente stellen sicher, dass das Kindeswohl bei allen Maßnahmen berücksichtigt wird, und stärken den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen gemäß Artikel 24 der Charta erforderlich sind.

⁽¹³⁶⁾ Artikel 12 KRK; eine ähnliche Bestimmung ist in Artikel 24 Absatz 1 der Charta enthalten.

⁽¹³⁷⁾ Artikel 16 KRK.

⁽¹³⁸⁾ Artikel 22 KRK.

⁽¹³⁹⁾ Artikel 22 KRK.





Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union

